DER GRÜNE BOTE

Newsletter 3/2006

des

Gerd Bucerius-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht mit
deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz
der Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

Redaktionsteam:

Prof. Dr. V. M. Jänich
Carsten T. Johne
Paul T. Schrader
Sylvia Wolfram
Birthe Rautenstrauch
Stephan Kunze
Laura Zentner

Jena, 11.07.2006

INHALTSVERZEICHNIS

Der Grüne Bote 1
Inhaltsverzeichnis 2
Vorwort 4
A. Rechtsprechung 5
I. Bundesgerichtshof 5
1. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht 5
2. Urheberrecht / Geschmacksmusterrecht 5
3. Markenrecht 6
4. Wettbewerbsrecht 7
5. Kartellrecht 9
6. Sonstiges 10
6. Pressemitteilungen 11
II. EuGH und EuG Pressemitteilungen 14
III. Bundespatentgericht 21
1. Patentrecht 21
2. Kennzeichenrecht 21
IV. Instanzgerichte 23
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht 23
2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht 24
3. Markenrecht 25
4. Wettbewerbsrecht 29
5. Kartellrecht 35
6. Sonstiges 36
V. Hinweis 37
B. Aufsätze / Urteilsanmerkungen 38
I. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht 38
II. Urheberrecht / Geschmacksmusterrecht 39
III. Markenrecht 42
IV. Wettbewerbsrecht 45
V. Kartellrecht 48
VI. Sonstiges 53
VII. Ausgewertete Zeitschriften 57
C. Kurze Beiträge 58
Eintragungsfähigkeit der äußeren Gestaltungsform eines Automobils als Marke-

Porsche Boxster 58
Der Kannibalenfall beschäftigt die Gerichte – Unzulässigkeit der Vorführung des Films „Rohtenburg“ 61
Vernichtendes Testurteil für Gesichtcreme bleibt bestehen 64
Der Gesetzentwurf zum Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft – der zweite Korb auf der Zielgeraden 65
D. Kurze Berichte 68
Freiburger Forum für Geistiges Eigentum 2006 68
E. Best of IP 70
Impressum, Haftungsausschluss 72

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen mit der Ausgabe 3/2006 die 10. Ausgabe des "Grünen Boten" übersenden zu können. Ausgesprochen erfreulich ist die Annahme des "Grünen Boten" durch die angesprochenen Verkehrskreise. Vor kurzem hat sich der 300. Abonnent registriert.

Besonders aufmerksam machen darf ich Sie auf die Beiträge von Paul T. Schrader zur Porsche Boxster-Entscheidung, Carsten Johne zum Persönlichkeitsrecht (Anmerkung zur Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. zur Unzulässigkeit der Vorführung des Filmes "Rohtenburg") und zur Angreifbarkeit von vernichtenden Testurteilen sowie von Stephan Kunze zum so genannten "Zweiten Korb" der Urheberrechtsnovelle.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Mit besten Grüßen aus Jena
Ihr

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

A. RECHTSPRECHUNG

I. BUNDESGERICHTSHOF

1. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht

Carvedilol
BGH, Beschl. v. 17.01.2006 - X ZR 236/01 - Bundespatentgericht
PatG §§ 81 ff., 99 Abs. 1, 110 ff.; ZPO § 66

Für die Zulässigkeit der Nebenintervention im Patentnichtigkeitsverfahren reicht es jedenfalls aus, wenn der Nebenintervenient ein Unternehmen ist, das durch das Streitpatent in seinen geschäftlichen Tätigkeiten als Wettbewerber beeinträchtigt werden kann (Aufgabe von BGHZ 4, 5 - Schreibhefte I und Sen.Beschl. v. 17.05.1968 - X ZR 71/67, Liedl 1967/68, 368).

Fundstelle: GRUR 2006, 438; Mitt 2006, 213

Mikroprozessor
BGH, Beschl. v. 14.03.2006 - X ZB 5/04 - Bundespatentgericht
PatG §§ 34, 48

Es ist zulässig, über die Patentanmeldung in der Fassung des Hauptantrags zu entscheiden und die Entscheidung über die Patentanmeldung in der Fassung des Hilfsantrags zurückzustellen.
Übereinstimmungen im Schutzbereich von Patentansprüchen berühren das Rechtsschutzbedürfnis jedenfalls solange nicht, wie der Erteilungsantrag nicht auf eine mehrfache Patentierung ein und desselben Gegenstands gerichtet wird.

Schneidbrennerstromdüse
BGH, Urt. v. 11.04.2006 - X ZR 139/03 - OLG Frankfurt a.M., LG Frankfurt a.M.
PatG § 8; ZPO § 308 Abs. 1 Satz 1

Der Anspruch auf Einräumung einer Mitberechtigung stellt gegenüber dem Übertragungsanspruch des Alleinerfinders gegen den Patentinhaber ein Minus dar; er ist in dem Verlangen nach voller Übertragung des Rechts von vornherein mit enthalten.

Stretchfolienhaube
BGH, Urt. v. 11.04.2006 - X ZR 175/01 - Bundespatentgericht
EPÜ Art. 56

Allein aus dem Bestreben des Fachmanns, erkannte Probleme bereits in ihrer Entstehung zu vermeiden und sie nicht, wenn sie aufgetreten sind, zu beseiti-gen, kann nicht hergeleitet werden, dass vom Fachmann Versuche in einer bestimmten Richtung zu erwarten sind.

Laufkranz
BGH, Urt. v. 03.05.2006 - X ZR 45/05 - OLG Dresden, LG Leipzig
PatG § 9 Satz 2 Nr. 1

Zu dem dem Erwerber einer patentgeschützten Vorrichtung gestatteten bestimmungsgemäßen Gebrauch gehört grundsätzlich auch der Austausch eines Teils, welches während der gewöhnlichen Lebensdauer der Vorrichtung aus Verschleiß- oder anderen Gründen regelmäßig erneuert zu werden pflegt, sofern nicht die technischen Wirkungen der Erfindung gerade in dem ausgetauschten Teil in Erscheinung treten, insbesondere sich auf dessen Funktionalität oder Lebensdauer auswirken (Fortführung von BGHZ 159, 76 - Flügelradzähler).

2. Urheberrecht / Geschmacksmusterrecht

Michel-Nummern
BGH, Urt. v. 03.11.2005 – I ZR 311/02 – OLG München; LG München I
UrhG § 87b

Der Verleger eines als Buch und als CD-Rom erschienenen Briefmarkenkatalogs, in dem die katalogisierten Briefmarken nach einem bestimmten, in der Branche durchgesetzten Nummernsystem geordnet sind, kann von einem Konkurrenten, der einen entsprechenden Katalog mit einem eigenen Nummernsystem auf CD-Rom vertreibt, nicht beanspruchen, dass der Konkurrent sein Produkt nur ohne eine Import- und Exportfunktion für eingegebene Benutzerdaten vertreibt. Dies gilt auch dann, wenn diese Funktion

es dem Katalogbenutzer ermöglicht, selbst er-stellte Konkordanzlisten, in denen für jede Briefmarke der Nummer des einen Sys-tems die Nummer des anderen Systems zugeordnet wird, zu exportieren oder zu importieren und diese Liste anderen Benutzern des Konkurrenzkatalogs als Datei zur Verfügung zu stellen.

Fundstelle: WRP 2006, 765

3. Markenrecht

Noblesse
BGH, Urt. v. 06.10.2005 – I ZR 322/02 – OLG Hamm; LG Bochum
MarkenG § 14 Abs. 6

Berechnet der Markeninhaber den durch eine Verletzung seiner Marke entstandenen Schaden nach dem vom Verletzer erzielten Gewinn, besteht der Schaden nur in dem Anteil des Gewinns, der gerade auf der Benutzung seines Schutzrechts beruht. Kennzeichnet der Verletzer seine Waren zugleich mit seiner Marke, kann in einem solchen Fall der Mindestschaden in Form einer Quote des Verletzergewinns nach § 287 ZPO geschätzt werden.
Kommt für die Ermittlung des Schadens eine Schätzung in Betracht, ist der Verletzer nicht verpflichtet, über Einzelheiten seiner Kalkulation Auskunft zu erteilen, da die Schätzung auch auf der Grundlage der Umsätze und gegebenenfalls grob ermittelter Gewinne erfolgen kann.
Eine Anwendung der Grundsätze der Gemeinkostenanteil-Entscheidung (BGHZ 145, 366) ist im Kennzeichenrecht nicht ausgeschlossen.

Fundstelle: WRP 2006, 587; GRUR 2006, 419; Mitt 2006, 230

Rasierer mit drei Scherköpfen
BGH, Beschl. v. 17.11.2005 – I ZB 12/04 – Bundespatentgericht
PVÜ Art. 6quinquies Abschn. B; MarkenG §§ 115 Abs. 1, 3 Abs. 2 Nr. 2

Zu den von Art. 6quinquies Abschn. B Satz 1 Nr. 1 bis 3 PVÜ erfassten Eintragungshindernissen zählt auch die Bestimmung des § 3 Abs. 2 MarkenG über die vom Markenschutz ausgeschlossenen Formmarken.

Scherkopf
BGH, Beschl. v. 17.11.2005 - I ZB 9/04 - Bundespatentgericht
MarkenG § 162 Abs. 2; WZG §§ 1, 4 Abs. 3

Bei der Prüfung, ob eine vor dem 1. Januar 1995 eingetragene Marke auf einen nach diesem Zeitpunkt gestellten Antrag wegen Schutzunfähigkeit zu löschen ist, ist davon auszugehen, dass der Abbildung einer Ware oder von Teilen einer Ware, die sich auf die Wiedergabe von technisch bedingten Gestaltungsmerk-malen beschränkt, die das Wesen der Ware ausmachen, nach dem Warenzei-chengesetz der Schutz als Warenzeichen grundsätzlich zu versagen war, weil sie zur kennzeichenmäßigen Unterscheidung gegenüber gleichartigen Erzeug-nissen anderer Hersteller ungeeignet ist und derartige Merkmale im Allgemein-interesse freizuhalten sind. Dieses Schutzhindernis konnte daher auch nicht durch Verkehrsdurchsetzung überwunden werden.

Fundstelle: WRP 2006, 757; MarkenR 2006, 213

Porsche 911
BGH, Beschl. v. 15.12.2005 – I ZB 34/04 – Bundespatentgericht
MarkenG §§ 8 Abs. 3, 84 Abs. 1

Wird die Eintragung der angemeldeten Marke auf das fürsorgliche Vorbringen zur Verkehrsdurchsetzung gestützt, kann der Anmelder diese Entscheidung nicht mit dem Ziel anfechten, eine Eintragung ungeachtet der Verkehrsdurchsetzung zu erreichen.

Markenparfümverkäufe
BGH, Urt. v. 23.02.2006 - I ZR 272/02 - OLG Bremen, LG Bremen
ZPO § 322 Abs. 1, MarkenG §§ 14 Abs. 5, Abs. 6

Der Umfang der materiellen Rechtskraft einer Unterlassungsverurteilung ist beschränkt auf den Streitgegenstand, über den entschieden worden ist. Dieser wird durch die konkrete(n) Verletzungshand-

lung(en) begrenzt, aus der das Klagebegehren hergeleitet worden ist. In Rechtskraft erwächst der in die Zukunft gerichtete Verbotsausspruch nicht als solcher, sondern nur in seinem Bezug auf die festgestellte(n) Verletzungshandlung(en).
Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch kann, wenn Wiederholungsgefahr gegeben ist, auf Handlungen verallgemeinert werden, die der Verletzungshandlung im Kern gleichartig sind.
Die Schadensersatzpflicht wegen der Verletzung eines Markenrechts durch gleichliegende Handlungen kann in der Regel bereits dann festgestellt werden, wenn mindestens ein Verletzungsfall nachgewiesen wird. Erforderlich ist allerdings, dass die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung durch weitere rechtlich gleich zu beurteilende Handlungen gegeben ist.
Fundstelle: WRP 2006, 590; GRUR 2006, 421; MarkenR 2006, 217-222

Parfümtestkäufe
BGH, Urt. v. 23.02.2006 - I ZR 27/03 - OLG Düsseldorf, LG Düsseldorf
MarkenG §§ 18 Abs. 1, 19
Der Markeninhaber kann den Verletzer auch dann nach § 19 MarkenG auf Auskunft in Anspruch nehmen, wenn die Markenverletzung (allein) darin besteht, dass außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in Verkehr gebrachte Originalware in diesen verbracht und hier vertrieben wird. Auch in diesem Fall kann der Auskunftsanspruch auf Handlungen, die der Verletzungshandlung im Kern gleichartig sind, gerichtet sein.
Fundstelle: WRP 2006, 749; MarkenR 2006, 222

SmartKey
BGH, Urt. v. 27.04.2006 - I ZR 109/03 - OLG Karlsruhe; LG Mannheim
MarkenG § 15 Abs. 2
Zwischen der für eine Computer-Software, mit der Textbausteine und Makros erstellt und verwaltet werden können, verwendeten Bezeichnung "SmartKey" und der Bezeichnung "KOBIL Smart Key" für eine Computer-Software zur Verwaltung von Schlüsseln zum Signieren und Verschlüsseln besteht keine Verwechslungsgefahr.

4. Wettbewerbsrecht

Unbegründete Abnehmerverwarnung
BGH, Urt. v. 19.01.2006 - I ZR 217/03 - OLG Hamburg, LG Hamburg
UWG § 4 Nr. 8; BGB §§ 823 Ai, 1004
Einem gegen den Verwarner gerichteten Unterlassungsanspruch, mit dem der Hersteller oder Lieferant die unberechtigte außer- oder vorgerichtliche Verwarnung seiner Abnehmer verhindern will, steht das prozessuale Privileg, das Bestehen eines behaupteten Anspruchs aus einem Schutzrecht gerichtlich klären zu lassen, nicht entgegen (Fortführung des Beschlusses des Großen Senats für Zivilsachen vom 15.7.2005 - GSZ 1/04, GRUR 2005, 882 - Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung).
Fundstelle: WRP 2006, 579; NJW 2006, 1432; GRUR 2006, 433; Mitt 2006, 234; MarkenR 2006, 215

Abschleppkosten-Inkasso
BGH, Urt. v. 26.01.2006 - I ZR 83/03 - OLG Düsseldorf, LG Düsseldorf
UWG §§ 3, 8
Ein Abschleppunternehmer, der auf Weisung der Polizeibehörde Kostenansprüche wegen des Abschleppens eines verbotswidrig abgestellten Kraftfahrzeugs geltend macht, handelt nicht im geschäftlichen Verkehr, sondern als verlängerter Arm der Behörde. Gegen seine Mitwirkung bei der Einziehung der Kostenforderung sind deshalb wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche ausgeschlossen.
Fundstelle: GRUR 2006, 428; WRP 2006, 741

Schlank-Kapseln
BGH, Urt. v. 26.01.2006 - I ZR 121/03 - OLG Stuttgart; LG Heilbronn
UWG §§ 5, 8; ZPO § 520 Abs. 3 Satz 2
Veröffentlicht ein Presseunternehmen eine irreführende Werbeanzeige für ein Schlankheitsmittel, so haftet es nicht ohne weiteres schon dann als Störer, wenn es die Angaben, die später als unrichtig festgestellt werden, als solche

dem Anzeigentext bei der gebotenen Sorgfalt hätte entnehmen können. Da die Pressehaftung auf grobe und eindeutige, unschwer erkennbare Wettbewerbsverstöße beschränkt ist, greift sie in einem solchen Fall nicht ein, wenn bei der gebotenen Prüfung vor der Veröffentlichung ohne Fachkenntnisse nur vermutet werden kann, dass die Anzeige irreführend ist.
Stützt der Kläger sein Unterlassungsbegehren sowohl auf Wiederholungsgefahr wegen der behaupteten Verletzungshandlung als auch auf Erstbegehungsgefahr wegen Erklärungen des Beklagten bei der Rechtsverteidigung im gerichtlichen Verfahren, so handelt es sich um zwei verschiedene Streitgegenstände. Weist das Landgericht die Klage insgesamt ab, so muss die Berufungsbegründung, wenn der Kläger das erstinstanzliche Urteil insgesamt anfechten will, für jeden dieser beiden prozessualen Ansprüche den Anforderungen des § 520 Abs. 3 Satz 2 ZPO genügen.

Fundstelle: WRP 2006, 584; GRUR 2006, 429

Direktansprache am Arbeitsplatz II
BGH, Urt. v. 09.02.2006 - I ZR 73/02 - OLG Dresden, LG Leipzig
UWG § 3
Bei der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung von Anrufen bei Mitarbeitern anderer Unternehmen zu Abwerbungszwecken, bei denen dienstliche Telefoneinrichtungen benutzt werden, ist nicht danach zu unterscheiden, ob Festnetz- oder Mobiltelefone benutzt werden (Fortführung von BGHZ 158, 174 - Direktansprache am Arbeitsplatz I).
Fundstelle: WM 2006, 789; WRP 2006, 577; GRUR 2006, 426; NZA 2006, 500

Blutdruckmessungen
BGH, Urt. v. 23.02.2006 - I ZR 164/03 - OLG Düsseldorf, LG Wuppertal
UWG § 8 Abs. 3 Nr. 2; SGB V § 69
Die Vorschrift des § 69 SGB V schließt es aus, Handlungen der Krankenkassen und der von ihnen eingeschalteten Leistungserbringer, die der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrags gegenüber den Versicherten dienen sollen, nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu beurteilen.
Fundstelle: WRP 2006, 747

Umsatzsteuererstattungs-Modell
BGH, Urt. v. 23.02.2006 - I ZR 245/02 - OLG Düsseldorf, LG Düsseldorf
UWG § 4 Nr. 1, Nr. 4, Nr. 11, § 1 a.F.; KWG §§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 32
Ein nach § 32 KWG erlaubnispflichtiges Kreditgeschäft i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG liegt nicht vor, wenn die Bezahlung eines Kaufpreisrests im Umfang des Unterschiedsbetrags zwischen dem vollen und dem im Hinblick auf eine mögliche Steuererstattung vereinbarten verminderten Kaufpreis unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass der Käufer die von ihm in dem Erstattungsverfahren innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmende Mitwirkungshandlung unterlässt.
Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen bei einem entsprechenden Steuererstattungs-Modell ein unlauteres übertriebenes Anlocken oder ein Verstoß gegen das Transparenzgebot vorliegt.

10% billiger
BGH, Urt. v. 30.03.2006 - I ZR 144/03 - OLG Karlsruhe, LG Karlsruhe
UWG §§ 3, 4 Nr. 10,
Eine Preisgestaltung, durch die lediglich die abstrakte Gefahr begründet wird, dass in einzelnen Fällen Waren unter Einstandspreis abgegeben werden, ist keine unter dem Gesichtspunkt der gezielten Behinderung von Mitbewerbern unlautere Wettbewerbshandlung. Sie ist objektiv nicht geeignet, einen oder mehrere Wettbewerber vom Markt zu verdrängen oder den Bestand des Wettbewerbs ernstlich zu gefährden.

Arzneimittelwerbung im Internet
BGH, Urt. v. 30.03.2006 - I ZR 24/03 – Kammergericht, LG Berlin
AMG § 2, § 21; HWG § 3a; UWG § 4 Nr. 11; TDG § 4; EuGVÜ Art. 5 Nr. 3
Der Werbende kann das Verbreitungsgebiet der Werbung im Internet durch einen sog. Disclaimer einschränken, in dem er ankündigt, Adressaten in einem

bestimmten Land nicht zu beliefern. Um wirksam zu sein, muss ein Disclaimer eindeutig gestaltet und aufgrund seiner Aufmachung als ernst gemeint aufzufassen sein und vom Werbenden auch tatsächlich beachtet werden.
Den Einschränkungen des innerstaatlichen Rechts unterliegen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 TDG Diensteanbieter, die in einem anderen Staat der EU geschäftsansässig sind, wenn sie im Inland für ein nicht zugelassenes Arzneimittel werben. Auch die Frage des Vertriebsverbots für nicht zugelassene Arzneimittel in Deutschland richtet sich nach inländischem Recht.
Art. 1 Nr. 1 lit. b der Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. EG Nr. L 136 v. 30.4.2004, S. 34) hat einen neuen europarechtlich einheitlichen Arzneimittelbegriff für Funktionsarzneimittel eingeführt, der aufgrund richtlinienkonformer Auslegung des § 2 AMG im Inland gilt.

Zahnarztbriefbogen
BGH, Urt. v. 06.04.2006 - I ZR 272/03 - OLG Düsseldorf, LG Düsseldorf
UWG § 8 Abs. 3 Nr. 2
Eine Kammer freier Berufe ist befugt, Wettbewerbsverstöße von Kammerangehörigen oder deren Wettbewerbern im Zivilrechtsweg zu verfolgen. Gegen Wettbewerbsverstöße von Kammerangehörigen kann sie in dieser Weise grundsätzlich auch dann vorgehen, wenn sie berechtigt ist, zur Beseitigung berufswidriger Zustände belastende Verwaltungsakte zu erlassen. Vor ihrer Entscheidung hat die Kammer dann allerdings abzuwägen, ob das Vorgehen im Zivilrechtsweg angemessen erscheint und nicht unverhältnismäßig in die Berufsausübungsfreiheit des betroffenen Kammerangehörigen eingreift.

5. Kartellrecht

Hinweis auf konkurrierende Schilderpräger
BGH, Urt. v. 8. November 2005 – KZR 21/04 – OLG Düsseldorf; LG Dortmund
GWB § 20 Abs. 1
Eine Kommune, die eine Kfz-Zulassungsstelle betreibt und damit eine in der Nähe der Zulassungsstelle zu befriedigende Nachfrage nach Kfz-Schildern eröffnet, muss – wenn sie einem Schilderpräger Gewerbeflächen in unmittelbarer Nähe zur Zulassungsstelle überlässt und diesem damit gegenüber Wettbewerbern einen deutlichen Standortvorteil verschafft – anderen Schilderprägern Gelegenheit geben, an geeigneter Stelle auf ihr Angebot hinzuweisen.

Stadtwerke Dachau
BGH, Beschl. v. 13.12.2005 – KVR 13/05 – OLG München
GWB § 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Nr. 1
Solange nicht davon ausgegangen werden kann, dass für die Gasnetze ein nicht nur rechtlich abgesichertes, sondern auch praktisch handhabbares Durchleitungssystem besteht, das anderen Weiterverteilern die Möglichkeit einräumt, Nachfrager zu Wettbewerbsbedingungen zu beliefern, verfügen Gasversorgungsunternehmen in ihren herkömmlichen Versorgungsgebieten auch weiterhin über ein natürliches Monopol. Ein Gebietsversorger darf einer Gemeinde, die nach Ablauf des Konzessionsvertrags das betreffende Netz aufgrund der vertraglichen Endschaftsbestimmungen übernommen hat, die Belieferung mit Gas nicht verweigern, wenn andere Anbieter für eine Versorgung des Gemeindegebiets auf eine Durchleitung durch das Netz des Gebietsversorgers angewiesen sind.

DB Regio/üstra
BGH, Beschluss vom 07.02.2006 - KVR 5/05 - OLG Düsseldorf
GWB §§ 19 Abs. 2, 36 Abs. 1, 40 Abs. 3; AEG § 12 Abs. 7; PBefG § 8 Abs. 3
Die Kontrolle eines Zusammenschlusses zwischen Unternehmen, die Verkehrsleistungen im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs oder des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs erbringen, wird weder durch die Freistellung von Nahverkehrskooperationen vom Kartellverbot noch dadurch ausgeschlossen, dass die Erbringung von Verkehrsleistungen im Linienverkehr einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf und gegebenenfalls auch in den Formen des öffentlichen Rechts auferlegt oder vertraglich vergeben werden kann.
In den für die Zusammenschlusskontrolle sachlich relevanten Markt, auf dem die Verkehrsunternehmen diejenigen Leistungen anbieten, die zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr benötigt werden, sind neben den aufgrund einer Ausschreibung oder freihändig vergebenen oder auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen auch diejenigen Verkehrsleistungen einzubeziehen, um die die Verkehrsunternehmen durch Beantragung einer Linienverkehrsgenehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr konkurrieren können.
Ein Zusammenschluss kann unter Bedingungen und Auflagen freigegeben werden, wenn die rechtlichen und tatsächlichen Wirkungen der Nebenbestimmungen hinreichend wirksam und nachhaltig sind, um als strukturelle Bedingungen wirksamen Wettbewerbs eine infolge des Zusammenschlusses zu erwartende Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen zu verhindern oder zu kompensieren.
Fundstelle: WM 2006, 735; WRP 2006, 599; WuW/E DE-R 1681

6. Sonstiges

Aufbereiter II
BGH, Urt. v. 14.12.2006 - X ZR 185/03 - OLG Dresden; LG Leipzig
GemSortV Art. 14 Abs. 3; NachbauV Art. 9; SortG § 10a Abs. 2, Abs. 6
Wer für die Aufbereitung von Erntegut, das ein Landwirt zulässigerweise zu Vermehrungszwecken im Feldanbau in seinem eigenen Betrieb verwenden will, eine Aufbereitungsvorrichtung zur Verfügung stellt, ist jedenfalls dann Erbringer vorbereitender Dienstleistungen im Sinn von Art. 14 Abs. 3 Unterabsatz 6 GemSortV, wenn er in den Prozess der Aufbereitung eingeschaltet ist und nicht nur bei deren Gelegenheit tätig wird, und wenn seine Tätigkeit derart ist, dass er bei ihr auf Informationen stoßen kann, die für die Erfüllung der in Art. 9 Abs. 2 NachbauV näher geregelten Auskunftspflicht von Bedeutung sein können.
Fundstelle: GRUR 2006, 405

Auskunftsanspruch bei Nachbau III
BGH, Urt. v. 14.12.2006 - X ZR 149/03 - OLG München, LG München I
GemSortV Art. 14 Abs. 3; NachbauV Art. 8 Abs. 3; SortG § 10a Abs. 6
Auch der Auskunftsanspruch gegenüber dem Landwirt, gegenüber dem Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er Erntegut einer geschützten Sorte, das er durch Anbau von Vermehrungsgut dieser Sorte gewonnen hat, zu Vermehrungszwecken im Feldanbau zu verwenden beabsichtigt, besteht erstmals für dasjenige Wirtschaftsjahr, für das der Sortenschutzinhaber über die notwendigen Anhaltspunkte verfügt (Fortführung des Senatsurteils vom 30.3.2005 - X ZR 191/03, GRUR 2005, 668 - Aufbereiter I).
Fundstelle: WRP 2006, 607; GRUR 2006, 407

Melanie
BGH, Urteil vom 14.12.2006 - X ZR 93/04
- OLG Karlsruhe, LG Mannheim
SortG § 10 Abs. 1, § 37 Abs. 2; GemSortV Art. 94 Abs. 2; BGB § 242 Be
Es ist Aufgabe des Tatrichters festzustellen, ob die wegen Sortenschutzverletzung in Anspruch genommene Partei eine Handlung begangen hat, die vorzunehmen dem Inhaber des Rechts an der jeweiligen Klagesorte vorbehalten ist. Wie sich der Tatrichter im Rahmen der beweisrechtlichen Vorschriften der Zivilprozessordnung seine Überzeugung bildet, kann ihm nicht vorgeschrieben werden.
Ein Händler beachtet jedenfalls dann nicht die im Verkehr erforderliche Sorg-

DER GRÜNE BOTE Newsletter des Gerd Bucerius-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht mit deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz der Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. Volker Michael Jänich

falt, wenn er ein Erzeugnis in den Verkehr bringt, ohne Begründethermaßen annehmen zu dürfen, dass die notwendige Prüfung auf die Verlet-zung absoluter Rechte Dritter zumindest einmal durchgeführt worden ist.
Der aus § 242 BGB hergeleitete Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch steht dem Berechtigten auch zur Bezifferung des Schadensersatzanspruchs wegen Verletzung einer Gemeinschaftssorte zu.

6. Pressemitteilungen

Pressemitteilung Nr. 67/2006
Kein Markenschutz für „FUSSBALL WM 2006“
BGH, Beschlüsse vom 27.04.2006 – I ZB 96/05 und I ZB 97/05 - Bundespatentgericht, Beschlüsse vom 03.08.2005 - 32 W (pat) 237/04 und 32 W (pat) 238/04

Der u. a. für Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hatte über die Rechtsbeständigkeit der für die Fédération Internationale de Football Association (FIFA) eingetragenen Marken „FUSSBALL WM 2006“ und „WM 2006“ zu entscheiden. Die Marken waren vom Deutschen Patent- und Markenamt Mitte 2002 bzw. Anfang 2003 für über 850 Waren oder Dienstleistungen eingetragen worden. Dagegen waren mehrere Anträge auf Löschung der Eintragung wegen des Bestehens absoluter Schutzhindernisse gestellt worden.
Das Deutsche Patent- und Markenamt hat den Löschungsanträgen stattgegeben und die vollständige Löschung der Marken angeordnet. Auf die Beschwerde der FIFA hat das Bundespatentgericht die Löschung nur für einen Teil der beanspruchten Waren und Dienstleistungen bestätigt. Dagegen haben in beiden Verfahren sowohl die FIFA als auch der Süßwarenhersteller Ferrero (als Löschungsanstragstellerin) Rechtsbeschwerde eingelegt. Damit stand die Entscheidung des Bundespatentgerichts in vollem Umfang zur rechtlichen Nachprüfung durch den Markensenat des Bundesgerichtshofs.
Dieser hat entschieden, dass die Eintragung der Marke „FUSSBALL WM 2006“ für alle beanspruchten Waren und Dienstleistungen zu löschen ist. Der Marke fehle jegliche Unterscheidungskraft im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG. Die Angabe „FUSSBALL WM 2006“ sei eine sprachübliche Bezeichnung für die damit beschriebene Sportveranstaltung, nämlich der im Jahre 2006 in Deutschland stattfindenden Fußballweltmeisterschaft. Sie werde vom Verkehr als beschreibende Angabe für das Ereignis selbst aufgefasst. Dieser Bezeichnung fehle die Eignung, Waren und Dienstleistungen einem Unternehmen zur Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen eines anderen Unternehmens zuzuordnen. Die Tatsache, dass die FIFA als Veranstalterin der Fußballweltmeisterschaft im Jahre 2006 in Deutschland auftrete, erwecke beim Verkehr nicht die Vorstellung, dass mit der Bezeichnung „FUSSBALL WM 2006“ in Verkehr gebrachte Waren oder Dienstleistungen unter deren Kontrolle hergestellt oder erbracht worden seien und sie für ihre Qualität wie ein Warenproduzent oder Dienstleister verantwortlich gemacht werden könne. Wegen des eindeutigen Bezugs, der durch den Bestandteil „FUSSBALL“ zu der Veranstaltung der Fußballweltmeisterschaft im Jahre 2006 hergestellt werde, gelte dies für alle beanspruchten Waren und Dienstleistungen, entgegen der Ansicht des Bundespatentgerichts also auch für solche Waren und Dienstleistungen, die nicht schon wegen ihrer Art, ihres Verwendungszwecks oder ihrer sonstigen Merkmale in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einer derartigen Sportveranstaltung stünden. Etwas anderes gelte für die Verwendung der Bezeichnung „FIFA FUSSBALL WM 2006“, über die allerdings nicht zu befinden war. Bei der Marke „WM 2006“ kann nach Ansicht des Bundesgerichtshofs dagegen nicht von einem vergleichbar eindeutig beschreibenden Bezug der Bezeichnung ausgegangen werden. Zwar diene „WM 2006“ nach den Feststellungen, die das Bundespatentgericht für Waren und Dienstleistungen mit einem Bezug zur Fußballweltmeisterschaft 2006 rechtsfehlerfrei getroffen habe, gleichfalls dazu, einen internationalen Wettkampf im

Jahre 2006 zu beschreiben. Dieses Zeichen sei daher für solche Waren und Dienstleistungen nicht unterscheidungskräftig. Insoweit hat der Bundesgerichtshof auch die Löschung der Marke „WM 2006“ bestätigt. Anders als bei der Bezeichnung „FUSSBALL WM 2006“ könne bei „WM 2006“ jedoch nicht angenommen werden, dass der Verkehr diese Angabe allgemein, d.h. für alle beanspruchten Waren und Dienstleistungen, als nicht unterscheidungskräftigen Hinweis auf die Veranstaltung einer Weltmeisterschaft im Jahre 2006 als solche verstehe und ein solches Verkehrsverständnis bereits im Zeitpunkt der Eintragung Anfang 2003 bestanden habe. „WM 2006“ sei eine Zahlen- und Buchstabenkombination, die nicht notwendig für jede Ware oder Dienstleistung einen Bezug zu einer Weltmeisterschaft im Jahre 2006 nahe lege. Hier müsse also differenziert werden. Solche differenzierende Prüfung wird das Bundespatentgericht hinsichtlich der von ihm belassenen Waren und Dienstleistungen vorzunehmen haben.
Karlsruhe, den 27. April 2006

Pressemitteilung Nr. 75/2006
Werbeschilder auf Kraftfahrzeuganhängern
BGH, Urteil vom 11.05.2006 – I ZR 250/03 - OLG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 02.10.2003 - 6 U 167/02; LG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 07.08.2002 - 2/6 O 172/02

Der u. a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte auf die Klage der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. darüber zu entscheiden, ob das Abstellen von Kraftfahrzeuganhängern mit Werbeschildern im öffentlichen Straßenraum wettbewerbswidrig ist, wenn eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nicht vorliegt.
Das Landgericht hatte in dem Abstellen von Kraftfahrzeuganhängern mit Werbeschildern im öffentlichen Straßenraum eine erlaubnispflichtige Sondernutzung gesehen, die ohne straßenrechtliche Erlaubnis gegen das Landesstraßengesetz verstoße. Dieser Verstoß führe zur Wettbewerbswidrigkeit.
Ebenso wie das Berufungsgericht hat der Bundesgerichtshof einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verneint. Es könne offen bleiben, ob die Beklagte durch das Abstellen von Kraftfahrzeuganhängern mit Werbeschildern im öffentlichen Straßenraum gegen das Landesstraßengesetz verstoßen habe, weil sie keine Sondernutzungserlaubnis eingeholt habe. Denn wettbewerbsrechtlich unlauter handle nur, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwider handle, die auch dazu bestimmt sei, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Dieser erforderliche Marktbezug fehle der Vorschrift über die Erlaubnispflicht der Sondernutzung. Sie diene ausschließlich dem Schutz der gemeingebräuchlichen Nutzungsmöglichkeit der öffentlichen Straße und nicht dazu, das Verhalten im Wettbewerb zu regeln. Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen Werbetreibenden seien ein bloßer Reflex dieser öffentlich-rechtlichen Regelungen und könnten nicht mit einer Wettbewerbsklage unterbunden werden.
Karlsruhe, den 11. Mai 2006

Pressemitteilung Nr. 100/2006
Auslobung von Werbeprämien für den Erwerb von Medizinprodukten (hier: Gleitsichtgläser) unzulässig
BGH, Urteil vom 6. Juli 2006 – I ZR 145/03 - OLG Stuttgart - Urteil vom 5. Juni 2003 – 2 U 2/03; Landgericht Stuttgart - Urteil vom 18. Dezember 2002 – 38 O 101/02 KfH ./.

Der u. a. für Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte über die Zulässigkeit der Werbeaktion eines Augenoptik-Filialisten zu entscheiden, der seine Kunden in einem im Jahre 2002 verteilten Werbefaltblatt mit dem Titel „Kunden werben Kunden“ dazu aufgefordert hatte, neue Kunden für Gleitsichtgläser zu werben. Im Erfolgsfall konnte der Werber bei einem Auftragswert von mindestens 100,-- € eine von 6 Werbeprämien auswählen, bei denen es sich um Gegenstände des täglichen Bedarfs wie Wasserkocher, Fieberthermometer, Reisesets u. a. im

Wert von jeweils ca. 30,-- € handelte. Die Klägerin sah darin eine wettbewerbswidrige Laienwerbung und hat die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch genommen.
Das Landgericht und das Berufungsgericht haben die Beklagte zur Unterlassung verurteilt. Die Revision blieb ohne Erfolg.
Der Bundesgerichtshof hat allerdings die Werbung nicht schon deshalb als unlauter angesehen, weil – wie das Berufungsgericht angenommen hatte – wegen des nicht unerheblichen Anreizes einer Prämie im Wert von ca. 30 € und des geringen Werbeaufwands des werbenden Laien die Gefahr bestehe, dass dieser seine persönlichen Beziehungen zu den von ihm angesprochenen Personen, bei denen es sich vor allem um Verwandte, Freunde und Bekannte handele, missbrauche und die Umworbenen ihre Entscheidung nicht nach sachgerechten Gründen träfen. An den vom Berufungsgericht zugrunde gelegten Maßstäben der früheren Rechtsprechung kann nach Ansicht des Bundesgerichtshofs nicht mehr uneingeschränkt festgehalten werden, nachdem infolge des gewandelten Verbraucherleitbilds und nach Aufhebung der Zugabeverordnung und des Rabattgesetzes sachfremde Zuwendungen vom Gesetzgeber nicht mehr so streng beurteilt werden. Der Einsatz von werbenden Laien ist danach im allgemeinen nicht zu beanstanden, sondern kann nur bei Vorliegen besonderer Umstände als wettbewerbswidrig angesehen werden. Ein solcher die Unlauterkeit begründender Umstand besteht nach Ansicht des Bundesgerichtshofs im vorliegenden Fall darin, dass sich die Werbeaktion der Beklagten auf Gleitsichtgläser bezieht, bei denen es sich um Medizinprodukte handelt, die den Werbebeschränkungen des Heilmittelwerbegesetzes unterfallen. Nach § 7 Abs. 1 des Heilmittelwerbegesetzes ist das Anbieten, Ankündigen und Gewähren von Zuwendungen und sonstigen Werbegaben unzulässig. Diese auch bei der Anwendung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu beachtende Wertung führt dazu, dass die Werbeaktion der Beklagten eine unangemessene unsachliche Einflußnahme im Sinne von § 4 Nr. 1 UWG darstellt und damit als unlauterer Wettbewerb im Sinne von § 3 UWG zu verbieten ist.
Karlsruhe, den 7. Juli 2006

II. EuGH und EuG Pressemitteilungen

PRESSEMITTEILUNG Nr. 38/2006
DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION ZUR VEREINBARUNG ZWISCHEN O2 UND T-MOBILE ÜBER DIE GEMEINSAME NUTZUNG VON MOBILFUNKNETZEN DER DRITTEN GENERATION (3G) IN DEUTSCHLAND WIRD TEILWEISE FÜR NICHTIG ERKLÄRT
Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-328/03 - O2 (Germany) GmbH & Co. OHG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften
2. Mai 2006

Das Gericht ist der Ansicht, dass die in der Entscheidung enthaltene Analyse mangelhaft ist, weil es an einer objektiven Erörterung der Wettbewerbssituation ohne eine Vereinbarung und an dem konkreten Nachweis fehlt, dass die Roamingbestimmungen der Vereinbarung wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen haben

O2 und T-Mobile, zwei Betreiber digitaler Mobilfunknetze und -dienste in Deutschland, schlossen 2001 einen Rahmenvertrag über die gemeinsame Nutzung von Infrastruktureinrichtungen und Inlandsroaming bei der Mobilfunkkommunikation der dritten Generation (3G) auf dem deutschen Markt. Nach ihrer Anmeldung bei der Kommission am 6. Februar 2002 wurde diese Vereinbarung durch ergänzende Vereinbarungen vom 20. September 2002, vom 22. Januar 2003 und vom 21. Mai 2003 geändert.
T-Mobile und O2 beantragten bei der Kommission, zu bescheinigen, dass der von ihnen geschlossene Rahmenvertrag nicht in den Anwendungsbereich der Wettbewerbsregeln fällt, oder ersatzweise, sie von diesen Regeln freizustellen.
In ihrer Entscheidung vom 16. Juli 2003 vertrat die Kommission die Auffassung, dass für sie keine Veranlassung zu Maßnahmen in Bezug auf die Bestimmungen des Vertrages über die Standortmitbenutzung bestehe. Ferner gewährte sie eine Freistellung, d. h. sie erklärte die Wettbewerbsregeln für auf die Bestimmungen der Vereinbarung über das Roaming unanwendbar, und zwar für die von ihr bestimmten Zeiträume.
O2 erhob Klage beim Gericht erster Instanz und beantragte die Nichtigerklärung der Bestimmungen dieser Entscheidung über die Freistellung von der Anwendung der Wettbewerbsregeln.
Heute hat das Gericht die von der Kommission in Bezug auf die Roamingbestimmungen gewährte Freistellung insoweit für nichtig erklärt, als diese Freistellung voraussetzt, dass die betreffenden Bestimmungen in den Anwendungsbereich der Wettbewerbsregeln fallen.
Das Gericht hat festgestellt, dass die Kommission gegen ihre Verpflichtung verstoßen habe, eine objektive Untersuchung der Wettbewerbssituation ohne eine Vereinbarung durchzuführen. Um richtig beurteilen können, inwieweit die Vereinbarung dafür erforderlich war, dass O2 in den 3G-Mobilkommunikationsmarkt vordringen konnte, hätte die Kommission die Frage vertiefen müssen, ob O2 ohne eine Vereinbarung auf diesem Markt aktiv gewesen wäre.
Zu den Auswirkungen der Vereinbarung auf den Wettbewerb hat das Gericht sodann ausgeführt, dass die allgemeine Beurteilung durch die Kommission, dass Inlandsroaming den Wettbewerb beschränke, nicht auf konkrete, der Vereinbarung eigene und in der Entscheidung angeführte Gegebenheiten gestützt sei.
Das Gericht hat festgestellt, dass die Entscheidung der Kommission außerdem keine Bewertung der das Roaming in den Stadtgebieten betreffenden Änderungen der Vereinbarung enthalte. Die Beurteilung der Kommission sei fehlerhaft, weil mangels einer konkreten Prüfung des Aufbaus der Vereinbarung in ihrer nach der ursprünglichen Anmeldung geänderten Fassung keine Untersuchung der Tatsachen durchgeführt worden sei. Die geänderte Vereinbarung sehe insbesondere vor, dass das Roaming in den Stadtgebieten während eines kürzeren Zeitraums als in den beiden anderen Gebieten (von zweitrangiger wirtschaftlicher Bedeutung und von geringer wirtschaftlicher Bedeutung) vorgenommen werde. Die generelle Beurteilung des Roaming durch die Kommission als

wettbewerbsbeschränkend berücksichtige diese räumliche und zeitliche Anpassung des in der geänderten Vereinbarung vorgesehenen Inlandsroaming nicht.
Darüber hinaus sei eine beschränkende Wirkung des Preisgestaltungsmechanismus nicht nachgewiesen.
Schließlich habe die Kommission bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der Vereinbarung mit dem Gemeinsamen Markt den besonderen Rahmen, der auf den besonderen Merkmalen des sich herausbildenden Marktes der Mobilfunkkommunikation der dritten Generation beruhe, nicht berücksichtigt.
Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass eine solche Roaming-Vereinbarung, statt den Wettbewerb zwischen Netzbetreibern zu beschränken, es im Gegenteil unter bestimmten Voraussetzungen dem kleinsten Betreiber ermöglichen könne, den Wettbewerb mit den maßgeblichen Akteuren aufzunehmen. In Anbetracht der spezifischen Merkmale des hier betroffenen sich herausbildenden Marktes hätte die Stellung von O2 im Wettbewerb auf dem 3G-Markt wahrscheinlich ohne die Vereinbarung nicht gesichert werden können, ja wäre sogar gefährdet gewesen.
Das Gericht hat die Entscheidung daher für nichtig erklärt, soweit sie eine Freistellung der Bestimmungen der Vereinbarung über das Roaming gewährt (Artikel 81 Absatz 3 EG), ohne vorher den wettbewerbswidrigen Charakter dieser Bestimmungen festgestellt zu haben (Artikel 81 Absatz 1 EG).
HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 47/2006
DAS GERICHT ENTSCHEIDET ÜBER FRAGEN DER BETEILIGUNG VON BESCHWERDEFÜHRERN AN VERFAHREN WEGEN WETTBEWERBSVERSTÖSSEN
Urteil des Gerichts erster Instanz in den Rechtssachen T-213/01 und T-214/01 - Österreichische Postsparkasse AG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften; Bank für Arbeit und Wirtschaft AG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften
7. Juni 2006

Die Klägerinnen, die Österreichische Postsparkasse AG (Rechtssache T-213/01) und die Bank für Arbeit und Wirtschaft AG (Rechtssache T-214/01), sind österreichische Kreditinstitute.
Im Jahr 1997 gelangte der Kommission ein Dokument mit der Bezeichnung „Lombard 8.5“ zur Kenntnis, das sie dazu veranlasste, gegen die Klägerinnen und sechs weitere österreichische Banken von Amts wegen ein Verfahren wegen möglicher Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht einzuleiten. Das gleiche Dokument wurde der Kommission zwei Monate später auch von einer österreichischen politischen Partei, der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ), übersandt, die bei dieser Gelegenheit die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens wegen wettbewerbsrechtlicher Zuwiderhandlungen beantragte.
Im September 1999 übermittelte die Kommission den Klägerinnen eine Mitteilung der Beschwerdepunkte; darin warf sie ihnen vor, mit anderen österreichischen Banken wettbewerbswidrige Vereinbarungen über die für die Bankkunden geltenden Gebühren und Konditionen geschlossen zu haben. Im November 2000 übersandte die Kommission ihnen eine weitere, ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte, in der sie ihnen zur Last legte, auch Vereinbarungen über Bankgebühren für den Umtausch zwischen Devisen und dem Euro geschlossen zu haben.
Im Verlauf des Verwaltungsverfahrens stellte die FPÖ bei der Kommission den Antrag, ihr diese Mitteilungen der Beschwerdepunkte zuzuleiten. Die FPÖ machte geltend, als Kundin der Banken, die von der Untersuchung betroffen seien, habe sie durch die beanstandeten Praktiken einen Vermögensschaden erlitten.
Daraufhin teilte die Kommission den Klägerinnen mit, dass sie beabsichtige, der FPÖ gemäß der Verordnung Nr. 2842/98[1] nichtvertrauliche Fassungen

[1] Verordnung (EG) Nr. 2842/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über die Anhörung in bestimmten Verfahren nach Artikel 85 und 86 EG-Vertrag (ABl. L 354, S. 18).

der Mitteilungen der Beschwerdepunkte zu übersenden. Die Klägerinnen widersprachen der beabsichtigten Übermittlung mit der Begründung, dass die FPÖ nicht als Beschwerdeführerin mit „berechtigtem Interesse“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17[2] angesehen werden könne. Hilfsweise beantragten die Klägerinnen bei der Kommission, bestimmte Angaben aus den nichtvertraulichen Fassungen der Mitteilungen der Beschwerdepunkte zu streichen.
Im Juli und August 2001 erließ der für Wettbewerbsverfahren zuständige Anhörungsbeauftragte der Kommission zwei Entscheidungen, mit denen er das Verfahren der Übermittlung nichtvertraulicher Fassungen der Mitteilungen der Beschwerdepunkte an die FPÖ abschloss und über die Anträge der Klägerinnen, aus den Mitteilungen bestimmte Angaben zu streichen, entschied.
Im September 2001 reichten die Klägerinnen beim Gericht erster Instanz zwei Klagen ein, mit denen sie die Nichtigerklärung dieser beiden Entscheidungen des Anhörungsbeauftragten beantragten. Gleichzeitig beantragten sie in Verfahren der einstweiligen Anordnung, den Vollzug der beiden Entscheidungen auszusetzen. Nachdem die Anträge auf einstweilige Anordnung im Januar 2002 zurückgewiesen worden waren, übermittelte die Kommission schließlich die von ihr erstellten nichtvertraulichen Fassungen der Mitteilungen der Beschwerdepunkte an die FPÖ. Über deren Inhalt äußerte sich später der Landeshauptmann des Landes Kärnten J. Haider, der ehemals Vorsitzender der FPÖ war und ihr weiter angehörte, gegenüber der Presse.
In den vorliegenden Rechtssachen haben die Klägerinnen im Wesentlichen geltend gemacht, dass die Entscheidungen des Anhörungsbeauftragten, die Mitteilungen der Beschwerdepunkte der FPÖ zuzuleiten, gegen die Verordnungen Nrn. 17 und 2842/98 verstießen und außerdem die Grundsätze der Verfahrensökonomie, des Vertrauensschutzes und der Verteidigungsrechte verletzten. Sie haben weiterhin vorgetragen, dass die der FPÖ zugeleiteten Mitteilungen der Beschwerdepunkte Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen enthalten hätten.
Das Gericht erster Instanz hat alle von den Klägerinnen vorgetragenen Klagegründe zurückgewiesen. Sein Urteil betrifft wichtige Aspekte der Beteiligung anderer Personen oder Personenvereinigungen als der Unternehmen, gegen die sich die Beschwerdepunkte der Kommission richten, an den deswegen anhängigen wettbewerbsrechtlichen Zuwiderhandlungsverfahren.
Das Gericht hat dazu ausgeführt, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber zwischen solchen dritten Personen eine Abstufung je nach der Intensität der Beeinträchtigung ihrer Interessen vorgenommen hat. So unterscheidet er zwischen „Antragstellern oder Beschwerdeführern mit berechtigtem Interesse“, „Dritten mit ausreichendem Interesse“ und „anderen Dritten“. Dabei besitzt, wie das Gericht hervorgehoben hat, jeder Antragsteller oder Beschwerdeführer, der ein berechtigtes Interesse darlegt, einen Rechtsanspruch darauf, dass ihm die Mitteilung der Beschwerdepunkte in einer nichtvertraulichen Fassung zugänglich gemacht wird.
Das Gericht hat in diesem Zusammenhang weiter entschieden, dass auch ein Endkunde, der darlegt, dass er durch die fragliche Wettbewerbsbeschränkung in seinen wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigt wurde oder beeinträchtigt sein kann, ein berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 an der Einreichung eines Antrags oder einer Beschwerde zu dem Zweck besitzt, die Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen die Artikel 81 EG oder 82 EG durch die Kommission zu erwirken. Zur Begründung hat das Gericht daran erinnert, dass mit den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen, die einen unverfälschten Wettbewerb im Binnenmarkt gewährleisten sollen, letztlich der Zweck verfolgt wird, das Wohlergehen des Verbrauchers zu erhöhen. Dass den Endkunden von Waren oder Dienstleistungen ein berechtigtes Interesse an der Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen die Artikel 81 EG und 82 EG

[2] Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. 1962, L 13, S. 204).

zuerkannt wird, trägt damit zur Verwirklichung der Ziele des Wettbewerbsrechts bei.
Das Gericht hat außerdem klargestellt, dass Personen oder Personenvereinigungen, die ein solches berechtigtes Interesse an der Feststellung einer wettbewerbsrechtlichen Zuwiderhandlung durch die Kommission darlegen, einen Antrag oder eine Beschwerde, die auf die Feststellung der wettbewerbsrechtlichen Zuwiderhandlung zielen, auch dann noch einreichen können, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung die Voruntersuchungsphase des Zuwiderhandlungsverfahrens schon von Amts wegen oder auf Antrag eines Dritten eingeleitet worden ist.
HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 50/2006

DER GERICHTSHOF ERKLÄRT DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION FÜR TEILWEISE NICHTIG, MIT DER BELGIEN AUFGEGEBEN WURDE, DIE KOORDINATIONSZENTREN MULTINATIONALER UNTERNEHMEN BEGÜNSTIGENDE STEUERREGELUNG AUFZUHEBEN

Urteil des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen C-182/03 und C-217/03 - Königreich Belgien und Forum 187 asbl / Kommission der Europäischen Gemeinschaften
22. Juni 2006

Im Jahr 1982 führte Belgien eine vom allgemeinen Steuerrecht abweichende, vorteilhafte Steuerregelung[3] für die Koordinationszentren ein. Die Inanspruchnahme dieser Regelung ist an die vorherige Einzelanerkennung des Zentrums geknüpft. Um anerkannt zu werden, muss das Zentrum zu einer multinationalen Gruppe gehören, die bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich ihres Kapitals, ihrer Rücklagen und ihres Jahresumsatzes erfüllt. Erlaubt sind nur bestimmte vorbereitende, unterstützende oder Zentralisierungstätigkeiten, und Unternehmen des Finanzsektors sind von der Regelung ausgeschlossen. Die Zentren müssen in Belgien nach Ablauf der ersten beiden Jahre ihrer Tätigkeit mindestens das Äquivalent von zehn Vollzeitarbeitskräften beschäftigen.
In den Jahren 1984 und 1987 wurde diese Steuerregelung für die Koordinationszentren von der Kommission geprüft. Diese war im Wesentlichen der Ansicht, dass eine solche Regelung kein Element einer staatlichen Beihilfe enthalte.
Im Jahr 1997 erließ der Rat im Rahmen von Überlegungen zum schädlichen Steuerwettbewerb einen Verhaltenskodex[4] für die Unternehmensbesteuerung. Im Jahr 2000 stufte ein Bericht des Rates die belgischen Bestimmungen für die Koordinationszentren als schädliche Steuermaßnahmen ein, die bis zum 31. Dezember 2005 abzuschaffen seien. Am 21. Januar 2003 sprach sich der Ecofin-Rat für eine Verlängerung der Wirkungen bestimmter schädlicher Steuerregelungen aus. Hinsichtlich der belgischen Steuerregelung für die Koordinationszentren sah er vor, dass diejenigen Zentren die Regelung bis zum 31. Dezember 2010 weiter in Anspruch nehmen dürften, für die sie am 31. Dezember 2000 gegolten hatte.
Am 17. Februar 2003 erließ jedoch die Kommission eine Entscheidung[5], mit der sie Belgien aufgab, die Steuerregelung für die Koordinationszentren aufzuheben oder so umzugestalten, dass sie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Für die vor dem 31. Dezember 2000 bereits anerkannten Zentren darf danach die Regelung bis zum Ablauf der zum Datum der Bekanntgabe dieser Entscheidung geltenden Einzelanerkennung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2010 beibehalten werden. Im Fall der Verlängerung der Anerkennung vor diesem Datum darf der Vorteil aus der Regelung auch nicht vorübergehend weiter gewährt werden.

[3] Königliche Verordnung Nr. 187 vom 30. Dezember 1982 über die Errichtung von Koordinationszentren (Moniteur belge vom 13. Januar 1983).

[4] Verhaltenskodex des Rates vom 1. Dezember 1997 für die Unternehmensbesteuerung (ABl. 1998, C 2, S. 2).

[5] Entscheidung 2003/757/EG der Kommission vom 17. Februar 2003 über die Beihilferegelung, die Belgien zugunsten von Koordinierungsstellen mit Sitz in Belgien durchgeführt hat (ABl. L 282, S. 25).

Belgien und die Forum 187 asbl, ein Vertretungsorgan der Koordinationszentren in Belgien, haben beim Gerichtshof die Nichterklärung der Entscheidung der Kommission beantragt.
Der Gerichtshof weist zunächst die Anträge der Forum 187 auf Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung, soweit sie die streitigen Maßnahmen als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen qualifiziert, zurück.
Sodann prüft er die Anträge des Königreichs Belgien und der Forum 187 auf teilweise Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung, soweit sie keine angemessenen Übergangsmaßnahmen vorsieht.
Er stellt zum einen fest, dass die Koordinationszentren, deren Antrag auf Verlängerung der Anerkennung zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung noch nicht beschieden war oder deren Anerkennung gleichzeitig mit dieser Bekanntgabe oder kurz danach ablief, ein berechtigtes Vertrauen darin hegen durften, dass eine angemessene Übergangszeit zur Anpassung an die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Folgen gewährt würde, und zum anderen, dass die betreffenden Koordinationszentren nicht über die nötige Zeit verfügt hatten, sich der Änderung der Regelung anzupassen.
Ferner führt die Entscheidung dem Gerichtshof zufolge zu einer unterschiedlichen Behandlung der Koordinationszentren. Der Vorteil aus der Regelung läuft zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt abhängig davon aus, ob die letzte Verlängerung der Anerkennung in den Jahren 2001 und 2002 erfolgt ist oder ob sie gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Entscheidung oder kurz danach abgelaufen ist, weil Stichtag im ersten Fall der 31. Dezember 2010 ist, während im zweiten Fall keinerlei Übergangszeit vorgesehen ist. Da die Kommission keine Übergangsmaßnahmen für die Koordinationszentren getroffen hat, deren Anerkennung abgelaufen ist, hat sie gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verstoßen.
Der Gerichtshof erklärt deshalb die Entscheidung der Kommission für nichtig, soweit sie keine Übergangsmaßnahmen vorsieht.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 51/2006

DER GERICHTSHOF WEIST DIE RECHTSMITTEL DER AUGUST STORCK KG GEGEN DIE URTEILE DES GERICHTS ZURÜCK, MIT DENEN IHRE KLAGEN GEGEN DIE ZURÜCKWEISUNG VON ZWEI GEMEINSCHAFTSMARKENANMELDUNGEN FÜR DAS BONBON „WERTHER'S ECHTE" ABGEWIESEN WORDEN WAREN

Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-24/05 P und C-25/05 P - August Storck KG / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)
22. Juni 2006

Die Rechtsmittelgründe der August Storck KG sind teils unzulässig, teils unbegründet

Mit ihrem bei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegten Rechtsmittel hatte die August Storck KG beantragt, die Urteile des Gerichts erster Instanz vom 10. November 2004[6] aufzuheben. Mit diesen Urteilen hatte das Gericht die von dem Unternehmen erhobenen Klagen auf Aufhebung von zwei Entscheidungen des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) abgewiesen, mit denen ihrerseits zwei von dem Unternehmen eingereichte Gemeinschaftsmarkenanmeldungen für sein Bonbon „Werther's Echte" zurückgewiesen worden waren. Die erste angemeldete Marke bestand aus der dreidimensionalen Form eines hellbraunen Bonbons. Die zweite Anmeldemarke bestand aus der perspektivischen bildlichen Darstellung einer zusammengedrehten Bonbonverpackung (Wicklerform).
Das Gericht hatte in seinen angefochtenen Urteilen festgestellt, dass sich diese als Marken angemeldeten Formen nicht hinreichend von anderen, üblicherweise für Bonbons oder Bonbonverpackungen verwendeten Formen unterscheiden und es den Verbrauchern daher nicht ermöglichen, die Bonbons der Firma Storck von

[6] Urteile des Gerichts vom 10. November 2004 in den Rechtssachen T-396/02 und T-402/02 (Storck/HABM, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Bonbons anderer betrieblicher Herkunft zu unterscheiden.
Der Gerichtshof hat das Vorbringen des Unternehmens zurückgewiesen, wonach das Gericht einen Rechtsfehler mit seiner Feststellung begangen habe, dass sich die fragliche Bonbonform nicht wesentlich von anderen handelsüblichen Grundformen für derartige Produkte unterscheidet. Da das Gericht aufgezeigt hat, dass es die angemeldete Marke den maßgeblichen Verkehrskreisen nicht ermöglicht, die Bonbons der August Storck KG auf Anhieb und mit Gewissheit von Bonbons anderer betrieblicher Herkunft zu unterscheiden, hat es rechtlich hinreichend dargetan, dass die Anmeldemarke nicht erheblich von der Norm oder der Branchenüblichkeit im Süßwarensektor abweicht.
Wie der Gerichtshof weiter festgestellt hat, hat das Gericht auch hinsichtlich der als Marke angemeldeten Form einer zusammengedrehten Bonbonverpackung rechtlich hinreichend dargetan, dass auch diese nicht erheblich von der Norm oder der Branchenüblichkeit im Süßwarensektor abweicht.
Daher hat der Gerichtshof die Rechtsmittel zurückgewiesen.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 53/2006
DAS GERICHT ERSTER INSTANZ BESTÄTIGT DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION ZUM ZUSAMMENSCHLUSS ZWISCHEN AIR FRANCE UND KLM
Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-177/04 -easyJet Airline Co. Ltd / Kommission der Europäischen Gemeinschaften
4. Juli 2006

Es stellt fest, dass das Vorbringen von easyJet nicht beweist, dass die Kommission offensichtliche Beurteilungsfehler begangen hat, als sie den Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärte

Am 11. Februar 2004 erließ die Kommission gemäß der Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen[7] eine Entscheidung, mit der sie den Zusammenschluss zwischen den Fluggesellschaften Air France und Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV (KLM) unter dem Vorbehalt, dass die von den Parteien des Zusammenschlusses angebotenen Zusagen eingehalten werden, für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärte.
Die easyJet Airline Co. Ltd (easyJet), eine Billigfluggesellschaft, hat beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Nichtigerklärung dieser Entscheidung beantragt.
Das Gericht weist das gesamte Vorbringen von easyJet zurück.
Es stellt erstens fest, dass die Marktdefinition der Kommission, wonach jede Strecke zwischen einem Abgangsort und einem Zielort einen gesonderten Markt darstellt, angemessen ist. Außerdem hat easyJet nach den Feststellungen des Gerichts rechtlich nicht hinreichend nachgewiesen, dass die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat, indem sie die von Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten von Air France und KLM freien Märkte nicht berücksichtigt hat, da easyJet diese Märkte nicht eindeutig bezeichnet hat. Die Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung und die entsprechende Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf diesen Märkten sind daher nicht nachgewiesen worden.
Zweitens stellt das Gericht fest, dass easyJet nicht bewiesen hat, dass die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat, indem sie es versäumt hat, zu prüfen, ob die Stellung der fusionierten Einheit auf dem Markt für den Erwerb von Flughafendienstleistungen verstärkt wurde. Nach Ansicht des Gerichts hat easyJet auch nichts vorgetragen, was belegen könnte, dass Air France und KLM auf die eine oder andere Weise Aéroports de Paris beeinflussen könnten, insbesondere was die Zuweisung von Zeitnischen angeht.
Drittens ist das Gericht der Auffassung, dass easyJet nichts Überzeugendes zum Beweis dafür vorgetragen hat, dass die Kommission einen offensichtlichen

[7] Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395, S. 1, in der berichtigten [ABl. 1990, L 257, S. 13] und durch die Verordnung [EG] Nr. 1310/97 des Rates vom 30. Juni 1997 [ABl. L 180, S. 1] geänderten Fassung).

Beurteilungsfehler begangen hat, als sie feststellte, dass die Flughäfen Roissy-Charles-de-Gaulle und Paris-Orly austauschbar seien.
Viertens stellt das Gericht fest, dass die Kommission hinsichtlich der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den potenziellen Wettbewerb keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat. Unter Berücksichtigung insbesondere des Umstands, dass die Tätigkeiten von Air France und von KLM in zwei geografisch getrennten Drehkreuzen in Paris und Amsterdam zentralisiert sind, hat easyJet nach Ansicht des Gerichts nicht nachgewiesen, dass KLM ohne Zusammenschluss in der Lage wäre, echten Wettbewerbsdruck auf Air France in Paris auszuüben.
Fünftens und letztens stellt das Gericht fest, dass es easyJet nicht gelungen ist, nachzuweisen, dass die Abhilfemaßnahmen, zu denen u. a. die Zusage von Air France und KLM gehört, für unbestimmte Dauer verschiedene Zeitnischen zu übertragen, zusammen nicht genügten, um die ernsthaften Bedenken auszuräumen, die die Kommission hinsichtlich der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt hatte.
HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

III. Bundespatentgericht

1. Patentrecht

Transporteinheit
BPatG 08.12.2005 – 34 W (pat) 16/04
PatG § 3 Abs. 1

Mitarbeiterzeitschrift (Hauszeitung) als Stand der Technik.

Verfahrenskostenhilfe für Einsprechenden
BPatG 30.03.2006 – 21 W (pat) 301/06
PatG § 132

Der unbestimmte Rechtsbegriff des „eigenen schutzwürdigen Interesses" i.S.v. § 132 Abs. 2 PatG ist dahingehend auszulegen, dass die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe zugunsten des Einsprechenden ein in seiner Person begründetes Rechtsschutzbedürfnis und damit eine eigene subjektive rechtliche und nicht nur ideelle bzw. wissenschaftliche oder moralische Betroffenheit des Einsprechenden voraussetzt.

Prüfungsgebühr für Ausscheidungsanmeldung
BPatG 20.04.2006 – 10 W (pat) 9/03
PatG § 34 Abs. 5, § 44; PatKostG § 6

Erfolgt wegen Uneinheitlichkeit eine Ausscheidung aus der Stammanmeldung, in der bereits Prüfungsantrag gestellt war, kann die Ausscheidungsanmeldung hinsichtlich der Zahlung der Prüfungsgebühr rechtlich nicht anders behandelt werden als eine reguläre Anmeldung, in der Prüfungsantrag gestellt worden ist. Ebenso wie bei einer regulären Anmeldung kann daher bei einer nach Inkrafttreten des PatKostG und vor Inkrafttreten des § 44 Abs. 2 Satz 2 PatG erfolgten Ausscheidung die Prüfungsgebühr für die Ausscheidungsanmeldung innerhalb der 7-Jahresfrist entrichtet werden. Vor Ablauf dieser Frist kann die Ausscheidungsanmeldung nicht wegen Nichtzahlung der Prüfungsgebühr als zurückgenommen gelten.

2. Kennzeichenrecht

go seven
BPatG 01.02.2006 – 32 W (pat) 62/03
Art. 5 Abs. 2 MMA;
Regel 18 Abs. 1 lit. a) Nr. iii) Gemeinsame Ausführungsordnung zum MMA/PMMA;
MarkenG §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 43 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 1

1. Die Frist des Art. 5 Abs. 2 MMA von einem Jahr nach internationaler Registrierung einer Marke, die auch für die sog. Benutzungsschonfrist einer derartigen IR-Marke gem. § 116 Abs. 1, § 115 Abs. 2 i. V. m § 43 Abs. 1 MarkenG von Bedeutung sein kann, berechnet sich gem. der Regel 18 Abs. 1 lit a) Nr. iii) der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum MMA/PMMA nach dem Datum der Versendung der Mitteilung über die internationale Registrierung (sog. Notification), nicht aber nach dem Datum der Registrierung gem. Art. 3 Abs. 4 MMA (Anschluss an RKGE sic! 2006, 31, 32).
2. Bei der Beurteilung der Gefahr des gedanklichen In-Verbindung-Bringens von Marken (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, Alt. 2 MarkenG) ist - in noch stärkerem Maße als bei der unmittelbaren Verwechslungsgefahr - auf informierte, aufmerksame Verbraucher-Kreise abzustellen, welche die jeweiligen Marken in ihrer der Registrierung entsprechenden Form, nicht aber aufgrund flüchtiger akustischer Aufnahme, wahrnehmen und davon ausgehend sich Gedanken über eine etwaige gemeinsame betriebliche Herkunft der Waren und Dienstleistungen oder über sonstige Verbindungen zwischen den Markeninhabern machen.
3. Die jeweils typographisch unterschiedlich gestalteten Marken „go seven" und „seven" unterliegen unter Mitberücksichtigung der zumindest auf einigen Warengebieten gegebenen Kennzeichnungsschwäche des englischsprachigen Zahlwortes „seven" selbst bei teilweiser Warengleichheit weder einer unmittelbaren noch einer assoziativen Verwechslungsgefahr.

„Der kleine Eisbär"
BPatG 08.02.2006 – 32 W (pat) 269/03
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1

1. Wortzeichen, die nach Art eines Phantasietitels gebildet sind, sind einem Markenschutz grundsätzlich auch insoweit zugänglich, als die beanspruchten Waren oder Dienstleistungen einen bezeichnungsfähigen gedanklichen Inhalt aufweisen oder aufweisen können.
2. Ob eine Wortmarke in diesem Sinne Phantasiecharakter aufweist, kann nur anhand der konkreten Gestaltung der Marke beurteilt werden.
3. „Der kleine Eisbär" u. a. schutzfähig für bespielte Datenträger, belichtete Filme und Druckereierzeugnisse.

Ziernahtähnliches Bildzeichen
BPatG 07.03.2006 – 27 W (pat) 105/05
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1

1. Der Beurteilung der Schutzfähigkeit einer als Bildmarke angemeldeten Kennzeichnung darf nur deren Verwendung als Bild, d. h. in zweidimensionaler Form, zugrunde gelegt werden, so dass es der Eintragbarkeit der Bildmarke nicht entgegensteht, wenn die in ihr in zweidimensionaler Form wiedergegebene Gestaltung als dreidimensionaler Bestandteil der beanspruchten Waren Verwendung finden kann, denn als dreidimensionaler Teil der betroffenen Waren kann sich diese Gestaltung erheblich von der (zweidimensionalen) Bildmarke unterscheiden, so dass es sich im Fall, dass die Verbraucher in diesem dreidimensionalen Bestandteil der Waren ebenfalls einen Herkunftshinweis sähen, um eine den kennzeichnenden Charakter der Bildmarke erheblich verändernde Verwendung i. S. d. § 26 Abs. 3 MarkenG handeln könnte.
2. Dies schließt aber nicht aus, dass ein Bildzeichen in Form eines (zweidimensionalen) Bildes vom Verbraucher nicht mehr als Herkunftshinweis angesehen wird, wenn sie die beanspruchten Waren oder deren Bestandteile für das Publikum erkennbar wiedergibt oder wenn es sich bei ihm um eine im betroffenen Warensektor übliche einfache ornamentale Gestaltung handelt, welcher die Verbraucher in der Regel keinen Herkunftshinweis entnehmen.
3. Einer ungewöhnlich gestalteten bildlichen Darstellung, welche an eine Straßen- oder Flussdarstellung in geografischen Karten erinnert, kann die erforderliche Unterscheidungskraft für Waren der Klasse 25 nicht mit der Begründung abgesprochen werden, es handele sich bei ihr um eine mögliche Kleidungsnaht.

BPatG 23.02.2006 – 5 W (pat) 429/05

1. Der Rechtsschein eines nicht entstandenen Gebrauchsmusters, das gleichwohl eingetragen worden ist, kann in einem Feststellungsverfahren beseitigt werden.
2. Auf etwaige Löschungsgründe kommt es dabei ebenso wenig an wie auf ein Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers, da es sich nicht um ein Löschungsverfahren nach §§ 15 ff GbmG handelt. (im Anschluss an 5 W (pat) 418/97 S. 7 ff und BlPMZ 2002, 220 ff - Nutmutter).
3. Dementsprechend ist auch kein Vorverfahren gem. § 17 Abs. 1 GbmG durchzuführen.

IV. Instanzgerichte

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

OLG München
Beschl. v. 17.03.2005 - 29 W 2039/04
ZPO § 91 Abs. 1 S. 1

Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten für die Erstellung eines Parteigutachtens durch schweizerische Rechtsanwälte zu Fragen des schweizerischen Patentrechts.

Fundstelle: OLGR München 2005, 306; Mitt. 2006, 284

OLG Düsseldorf
Urt. v. 25.08.2005 - 2 U 52/04 - Drehschwingungstilger

1. Ist eine Diensterfindung, an der mehrere Arbeitnehmer als Miterfinder beteiligt sind, nur gegenüber einem von ihnen mangels rechtzeitiger Inanspruchnahme frei geworden, so besteht zwischen diesem Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber, sofern nicht anderes vereinbart worden ist, in Bezug auf ein auf die Erfindung erteiltes Patent eine Gemeinschaft nach Bruchteilen i.S. der §§ 741ff. BGB.
2. Solange Arbeitgeber und Arbeitnehmer keinen abweichenden Beschluss nach § 745 I BGB gefasst haben, ist der die Erfindung nutzende Arbeitgeber grundsätzlich nicht verpflichtet, seinem Arbeitnehmer einen Ausgleich für von ihm erzielte Gebrauchsvorteile zu leisten. Die Verpflichtung setzt erst ein, wenn der Arbeitnehmer mit einem entsprechenden Verlangen an den Arbeitgeber herantritt und eine Ausgleichspflicht des Arbeitgebers dem Interesse aller Teilhaber nach billigem Ermessen entspricht. Zur Geltendmachung der Ansprüche reicht es aus, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber erklärt, die Erfindung sei ihm gegenüber frei geworden, und er verlange daher über die vom Arbeitgeber gezogenen Nutzungen Rechnungslegung und Schadensersatz bzw. Entschädigung.
3. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, den Arbeitnehmer von sich aus auf das Versäumen der Inanspruchnahmefrist und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Etwas anderes kann gelten, wenn der Arbeitgeber einer Bitte seines Arbeitnehmers um Rechtsauskunft nachkommt oder erkennt, dass der Arbeitnehmer sich in einem Irrtum über seine Rechte befindet, insbesondere wenn der Arbeitgeber diesen Irrtum schuldhaft herbeigeführt hat.
4. Eine Anschlussberufung liegt vor, wenn der Berufungsbeklagte ohne eigenes Rechtsmittel in der Berufungsinstanz mehr erreichen will als nur die Verwerfung oder Zurückweisung der gegnerischen Hauptberufung. Sie kann konkludent eingelegt werden, indem der Berufungsbeklagte eine Abänderung des angefochtenen Urteils beantragt. Sie kann auch mit dem Ziel einer Klageerweiterung nach § 264 Nr. 2 ZPO eingelegt werden; ihr Gegenstand muss keine Klageänderung i.S. der §§ 533, 263 ZPO sein.
5. Eine Anschließung zum Zwecke der Klageerweiterung ist auch zulässig, wenn sie an eine Bedingung geknüpft ist und nur für den Fall wirksam wird, dass die Hauptberufung Erfolg hat.
6. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht verlangen, wer die Anschlussberufungsfrist zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Miterfinderausgleich versäumt, weil er darauf vertraut, in einem ihm bekannten Parallelverfahren werde der BGH sich der bis dahin im patentrechtlichen Schrifttum überwiegend vertretenen Ansicht anschließen und einen Miterfinderausgleich auch ohne dahingehende Vereinbarung anerkennen.

Fundstelle: GRUR-RR 2006, 118

Klagestützung auf ein paralleles Patent bei Entfallen des Gebrauchsmusterschutzes
OLG München, Urt. v. 22.12.2005 - 6 U 4351/02
ZPO §§ 264, 511, 533; PatG §§ 9, 139

Wird eine erstinstanzlich ausschließlich auf ein Gebrauchsmuster gestützte Verletzungsklage erstmals in der Berufungsinstanz auf ein paralleles Patent gestützt, dessen Erteilung nach Erlass des Ersturteils bekannt gemacht wurde, entfällt die (noch bei Schluss der mündlichen Verhandlung erforderliche) Beschwer nicht dadurch, dass die Klage aus dem Gebrauchsmuster nach dessen Löschung im Laufe des zweiten Rechtszuges zurückgenommen wird. Die Berufung bleibt vielmehr zulässig, da das im Wesentlichen bereits in erster Instanz verfolgte Rechtsschutzziel weder aufgegeben noch anderweitig erreicht worden ist.

2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht

OLG München
Urt. v. 17.11.2005 – 6 U 1547/05
KUG § 22; UWG § 6

Wer bei der im Rahmen vergleichender Werbung (§ 6 UWG) grundsätzlich zulässigen identischen Wiedergabe der Werbeanzeige eines Konkurrenten die Abbildung einer Person mit übernimmt, ohne die Einwilligung des Abgebildeten eingeholt zu haben, verletzt dessen Rechte am eigenen Bild (§ 22 KUG), auch wenn diese Werbeaktion wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Fundstelle: ZUM 2006, 341

Vorausabtretung der Urheberrechte an die GEMA
OLG München, Urt. v. 23.02.2006 - 6 U 1610/05
UrhG §§ 32 a, 97

1. Ein Tonkünstler, der im Rahmen eines Berechtigungsvertrages mit der GEMA dieser seine gegenwärtigen und künftig entstehenden Urheberrechte abgetreten hat, kann, soweit diese Abtretung reicht, durch einen nachfolgend abgeschlossenen Musikverlagsvertrag dem Verleger keine eigenen urheberrechtlich geschützten Rechte mehr verschaffen.
2. Die bloße Anmeldung eines Musikwerks bei der GEMA und die hierauf beruhende Vereinnahmung von Ausschüttungen der GEMA stellt auch dann, wenn sie sachlich zu Unrecht erfolgt, noch keine widerrechtliche Urheberrechtsverletzung im Sinne des § 97 UrhG dar; sie kann nur allgemeine schuldrechtliche Ansprüche auslösen.
3. Bei der Prüfung, ob die vertraglich vereinbarte Vergütung des Urhebers unangemessen niedrig im Sinne des § 32 a UrhG ist, sind alle sonstigen Gegenleistungen des Vertragspartners mit zu berücksichtigen. Hierunter kann auch die Zustimmung zur Bearbeitung eines für den Vertragspartner urheberrechtlich geschützten Werkes fallen, wenn hierdurch der Urheber erst in die Lage versetzt wurde, seine eigene Leistung zu erbringen.

Fundstelle: WRP 2006 S. 611

Haftung der Hersteller von peer – to-peer Software für Verletzungshandlungen Dritter
Cybersky
OLG Hamburg, Urt. v. 28.02.2006 - 5 U 78/05
UWG §§ 3, 4 Nr. 10

1. Personen bzw. Unternehmen, die Software bzw. technische Einrichtungen zum Betrieb eines sog. "Peer-to-Peer"-Netzwerks (gegen Entgelt) zur Verfügung stellen, welche die urheberrechtsverletzende Übertragung von "Pay-TV"-Programmen nahezu in Echtzeit ermöglichen, sind nicht grundsätzlich bzw. in jedem Fall für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich zu machen, die unbekannte Nutzer dieser Einrichtungen eigenverantwortlich vornehmen.
2. Etwas anderes hat aber jedenfalls dann zu gelten, wenn der Anbieter einer Software zur Datenübertragung in einem "Peer-to-Peer"-Netzwerk deren Eignung zum Missbrauch nicht nur kennt, sondern hiermit auch wirbt und damit die Möglichkeit einer Begehung von Urheberrechtsverletzungen ausdrücklich zum Anwendungsbereich seines Produkts erhebt. In derartigen Fällen kann der Störer die in der Rechtsprechung unter dem Aspekt zumutbarer Prüfungspflichten entwickelten Erleichterungen bei der Verantwortlichkeit für das Handeln Dritter nicht für sich in Anspruch nehmen.

Fundstelle: WRP 2006 S. 488 und MMR 2006 S. 398

LG Hamburg
Urt. v. 18.03.2005 - 308 O 390/04
UrhG § 97 Abs. 1

1. Ungeachtet der Tatsache, dass ein Musikwerk mit Zustimmung des Urhebers bereits anderweitig als Handyklingelton veröffentlicht worden ist, stellt eine ungenehmigte weitere gleichartige Veröffentlichung eine Rechtsverletzung dar. Das ergibt sich aus dem Umfang der

Rechtseinräumung an die GEMA, die auch eine Zentrallizenzierung durch eine andere Verwertungsgesellschaft ausschließt.
2. Das zweistufige Lizenzierungsverfahren der GEMA behindert nicht den freien Warenverkehr in der Europäischen Gemeinschaft. Es bleibt den Wahrnehmungsgesellschaften und den Urhebern unbenommen, den Umfang der Rechtseinräumung zu bestimmen. Wenn in Folge dessen ein solches Verfahren erforderlich ist, verstößt dieses auch nicht gegen europäisches Recht.

Fundstelle: NJOZ 2006, 1744

OLG Hamburg
Urt. v. 28.04.2006 – 5 U 199/05
UrhG §§ 2 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2, 15, 19a, § 97 Abs. 1

Die Vollziehung der Unterlassungsverfügung erfolgt wirksam durch Zustellung an den Verfügungsschuldners persönlich, selbst wenn für diesen ein Anwalt auf ein vorgerichtliches Abmahnschreiben des Gläubigers reagiert hat und hierbei nicht auf eine bestehende Prozessvollmacht hinweist.

Schutzfähigkeit von Rechtsrat
KG Berlin, Urt. v. 30.05.2006
26 U 14/04
ZPO § 32; UrhG § 97 Abs.2

1. Zur Frage der internationalen Zuständigkeit im Verhältnis zur Russischen Förderation.
2. Rechtsrat - auch in Manuskriptform oder als Kurzgutachten - entbehrt regelmäßig der für urheberrechtlichen Schutz erforderlichen Schöpfungshöhe.

3. Markenrecht

OLG Hamburg
Urt. v. 14.04.2005 – 5 U 85/04 - Weingarten Eden
MarkenG §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 2, 23 Nr. 1, Nr. 2

1. Die Wort-/Bildmarke „Weingarten Eden“ wird in ihrem Wortbestandteil nicht allein durch „Eden“, sondern durch beide Begriffe geprägt. Hierfür ist u.a. der wortspielerische Anklang an den biblischen „Garten Eden“ für die Produkte eines Weinhandelsunternehmens von Bedeutung.
2. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bezeichnung „Weingarten Eden“ von den angesprochenen Verkehrskreisen in der sprachlichen Verwendung auf „Eden“ verkürzt wird.
3. Unterlassungsansprüche gegen die Nutzung der Bezeichnung „Weingarten Eden“ sind jedenfalls dann gem. § 23 Nrn. 1 + 2 MarkenG ausgeschlossen, wenn sich der Geschäftssitz des Verwenders auf dem Gelände eines ehemaligen Weinbaugebiets befindet und zudem in dem Ortsteil „Eden 1“ einer Gemeinde liegt.

LG Hamburg
Urt. v. 31.05.2005 - 312 O 961/04
MarkenG §§ 5 Abs. 1, Abs. 3, 15 Abs. 2, Abs. 4

1. An dem Titel „Der Allgemeinarzt“ für eine Zeitschrift, deren Redaktionskonzept sich nach den Bedürfnissen des praktischen Arztes ausrichtet, kann ein Titelschutzrecht gem. § 5 Abs. 3 MarkenG bestehen.
2. An die Unterscheidungskraft von Zeitschriftentiteln werden nur geringe Anforderungen gestellt, weil auf dem Zeitungs- und Zeitschriftenmarkt seit jeher Zeitungen und Zeitschriften unter mehr oder weniger farblosen Gattungsbezeichnungen angeboten werden.
3. Es ist anerkannt, dass eine Internetdomain kennzeichnend auf den Betreiber dieser Domain i.S.e. Unternehmenskennzeichens hinweisen kann. Der Domainname kann aber auch titelmäßig als Kennzeichnung der gestalteten Website, unter der bestimmte Inhalte kommuniziert werden, verwendet werden.
4. Bei der Beurteilung der für den Unterlassungsanspruch vorausgesetzten Verwechslungsgefahr ist ausschlaggebend, dass das Titelschutzrecht an dem Titel „Der Allgemeinarzt“ auf Grund der Verwendung eines Gattungsbegriffs nur über eine begrenzte Unterscheidungskraft verfügt. Es kann einem Allgemeinarzt nicht verwehrt werden, unter diesem Begriff eine Internetdomain zu

unterhalten, unter der ein Diskussionsforum eröffnet und Ärzten die Möglichkeit geboten wird, ihre gesundheitspolitischen Ansichten zu verbreiten und zu diskutieren.

Fundstelle: MMR 2006, 252

Gespaltene Verkehrsauffassung
OLG Hamburg, Urt. v. 23.06.2005 – 3 U 210/02 - russische Wurstmarke
MarkenG §§ 14, 23

1. In den Fällen einer gespaltenen Verkehrsauffassung, in denen ein Teil des Verkehrs ein bestimmtes Zeichens als Herkunftshinweis versteht, während ein anderer Teil darin eine beschreibende Angabe sieht, kommt eine erlaubte Zeichenbenutzung i.S. von § 23 S. 2 MarkenG in Betracht.
2. Die Benutzung des Zeichens entspricht dann den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel, wenn die fragliche Bezeichnung von einem erheblichen Teil des Verkehrs (hier: russischsprachige Aus- und Umsiedler aus den ehemaligen Staaten der Sowjetunion) als Gattungsbegriff oder als Beschaffenheitsangabe verstanden wird und die angegriffene Partei den Vertrieb des fraglichen Produkts auf Geschäfte beschränkt, deren Sortiment auf das fremdsprachige Publikum abgestimmt ist.

OLG München
Urt. v. 20.10.2005 - 29 U 2129/05
MarkenG §§ 5, 15 Abs. 2

1. Zur Frage, ob die Bezeichnung „Österreich.de“ für die Kennzeichnung eines Internet-Portals als Werktitel oder als besondere Geschäftsbezeichnung im Sinne von § 5 MarkenG geschützt ist.
2. Zwischen der Bezeichnung „Österreich.de“ zur Kennzeichnung eines Internet-Portals, beinhaltend Informationen rund um Österreich, und der Internet-Domain "österreich.de“ als Werbeplattform für Internet-Dienstleistungen, die keinen speziellen Bezug zu Österreich aufweisen, besteht mangels hinreichender Werk- oder Produktähnlichkeit keine Verwechslungsgefahr.

Fundstelle: ZUM 2006, 248; MMR 2006, 234

OLG Köln
Urt. v. 28.10.2005 - 6 U 75/05
MarkenG §§ 3, 14 Abs. 2, Abs. 3, 19; BGB § 242

1. Der Verkehr ist an die im Modebereich verbreitete Übung, Waren mit einem auf den Hersteller deutenden Buchstaben zu versehen, gewöhnt. Er wird ein „B“ als Anhänger eines Reißverschlusses einer Jacke daher nicht als reinen Zierrat ansehen, sondern (auch) als Merkmal, die so gekennzeichnete Ware von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Ein derartiger „B“-Anhänger wird infolgedessen „markenmäßig“ i.S. des § 14 II MarkenG verwendet.
2. Sind an den beiden Zugenden eines auf der Vorderseite einer Winterjacke angebrachten Zwei-Wege-Reißverschlusses zwei verschiedene Buchstaben angebracht, so handelt es sich nicht um ein so genanntes zusammengesetztes Zeichen. Die beiden Buchstaben sind deshalb bei der Bewertung der Ähnlichkeit mit einem konkurrierenden Zeichen getrennt zu betrachten.

Fundstelle: GRUR-RR 2006, 159

OLG Köln
Urt. v. 07.11.2005 – 17 W 221/05
MarkenG § 140 Abs. 3; RVG § 2 Abs. 2 Anl. 1

Der dem mitwirkenden Patentanwalt entstandene Vergütungsanspruch ist in Höhe einer 1,3 Verfahrensgebühr erstattungsfähig.

Fundstelle: MarkenR 2006, 181

OLG Köln
Urt. v. 25.11.2005 - 6 U 77/05
MarkenG §§ 5, 15 Abs. 1, Abs. 2; HGB §§ 30, 37 Abs. 2; TKG § 43; UWG §§ 3, 4 Nr. 10

1. Die Kennzeichnungskraft der Firmenbezeichnung eines Telefondienstleisters, in welcher die diesem zugeteilte Verbindungskennzahl der Bezeichnung „Telecom“ vorangestellt ist, ist von Hause aus schwach. Eine zeichenrechtliche Verwechslungsgefahr mit anderen Unternehmensbezeichnungen, die (auch oder nur) die jeweils zugeteilte Verbindungs-

netzkennzahl enthalten, besteht grundsätzlich auch dann nicht, wenn die Kennzahlen im Zahlensystem unmittelbar aufeinanderfolgen.
2. Die Nutzung einer zugeteilten Verbindungsnetzbetreiberkennzahl kann regelmäßig keine gezielte Behinderung des Inhabers einer im Zahlensystem benachbarten Netzbetreiberkennzahl mit früherer Zuteilung sein (§ 4 Nr. 10 UWG), wenn dieser nach den geltenden Zuteilungsregeln eine zweite (benachbarte) Nummer nicht hätte erhalten dürfen.

Fundstelle: NJW-RR 2006, 624; MarkenR 2006, 182; GRUR-RR 2005, 191

Verwechslungsgefahr bei Internetdomains - combit/kompit/de

OLG Hamburg, Urt. v. 14.12.2005 - 5 U 36/05

MarkenG §§ 5 Abs. 2, 14 Abs. 2 Nr. 2, 14 Abs. 5

1. Die Verwechslungsgefahr im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 2, 15 Abs. 2 MarkG wird bei einer Internetdomain, die zeichenähnlich mit der prioritätsälteren Klagemarke ist, nicht dadurch aufgehoben, dass der das Internet nutzende Verbraucher bei der Wahrnehmung von Domains auf kleinste Unterschiede in der Schreibweise achtet.
2. Die markenrechtliche Verwechslungsgefahr wird regelmäßig nicht durch den Inhalt der Internetseite beseitigt, deren Domainname mit der Klagemarke zeichenähnlich ist.
3. Der Umstand, dass der Inhaber der Klagemarke eine mit dieser gleichlautende Internetdomain besitzt, schließt nicht die Verwechslungsgefahr zwischen der Marke und dem zeichenähnlichen Domainnamen (Verletzungszeichen) aus.
4. Ein nach § 53 Abs. 3 BRAGO bestellter Vertreter ist nicht gehalten, in der mündlichen verhandlung zu offenbaren, dass er für einen anderen postulationsfähigen Rechtsanwalt handelt, wenn sich dieses aus anderen, sich aus der Verfahrensakte ergebenden Umständen ergibt (Anschluß an BGH NJW 1999, 365).

OLG Hamburg

Urt. v. 05.01.2006 – 5 W 2/06 - Trabi 03

MarkenG § 14; GG Art. 5 Abs. 3

Die Verwendung bekannter Marken auf sog. Abi-T-Shirts in humorvoll-ironischer Weise kann je nach Art der konkreten Verwendung von der Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG gedeckt sein. (in Anknüpfung an BGH GRUR 2005, 583 "Lila Postkarte"

Fundstelle: MarkenR 2006, 116

Patentanwaltskosten

OLG Stuttgart, Beschl. v. 23.01.2006 - 8 W 20/06

MarkenG §§ 140 Abs. 3; ZPO §§ 91, 103

1. § 140 Abs. 3 MarkenG bestimmt den Erstattungsanspruch für Kosten eines Patentanwalts, nicht aber das Verfahren, in dem diese Kosten geltend zu machen sind. Ob Patentanwaltskosten im Kostenfestsetzungsverfahren berücksichtigt werden können, bestimmt sich allein nach den §§ 91, 103 ff ZPO.
2. Danach können nur solche vorgerichtlich entstandene Kosten für einen Patentanwalt im Kostenfestsetzungsverfahren einbezogen werden, die einen ausreichend engen Bezug zum konkreten Rechtsstreit haben.
3. Für den nach § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO erforderlichen konkreten Prozessbezug genügt es nicht, dass die Kenntnisse aus der Tätigkeit der Patentanwälte irgendwann in einem Rechtsstreit verwendet werden, sondern die Tätigkeit der Patentanwälte muss sich auf den konkreten Rechtsstreit beziehen und gerade mit Rücksicht auf den konkreten Prozess in Auftrag gegeben worden sein.

Anderweitige Rechtshängigkeit

OLG München, Urt. v. 02.02.2006 - 6 U 2456/05

UWG § 3; BGB § 12; ZPO § 261 Abs. 3 Nr. 1

1. Solange eine mit Wissen und Billigung des Namensinhabers erhobene Klage eines Lizenznehmers rechtshängig ist, in der einem Dritten vorgeworfen wird, das Namensrecht des Namensinhabers zu verletzen, steht einer entsprechenden Klage des Namensinhabers selbst der Einwand der anderweitigen Rechtshängigkeit (§ 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) entgegen.

2. Dass sich der Namensinhaber selbst unmittelbar auf sein Namensrecht (§ 12 BGB) stützt, während der Lizenznehmer Ansprüche aus § 3 UWG geltend macht, kann jedenfalls dann zu keinem anderen Ergebnis führen, wenn die behauptete Wettbewerbswidrigkeit des Verhaltens des Dritten allein mit einer Verletzung der Namensrechte des Inhabers begründet wird.

REVIAN / REVIAN´s

OLG Hamburg, Urt. v. 03.03.2006 - 5 U 1/05

MarkenG § 14 Abs. 2 Nr.2, Abs. 5; EGV Art. 234; ZPO § 148

1. Die Inhaberin der deutschen Wortmarke EVIAN für Mineralwasser kann von den ehemaligen Verwenderinnen des Zeichens REVIAN für Wein gemäß § 14 Abs.2 Nr.2, Abs.5 MarkenG auch die Unterlassung der Verwendung des Zeichens REVIAN's für Wein verlangen (Fortführung von BGH GRUR 01,507; Senat in GRUR-RR 03,139; s. auch BVerfG GRUR 05,52)
2. Der Senat hält an der Auffassung fest, dass die Kriterien der Warenähnlichkeit durch die Rechtsprechung des EUGH ausreichend geklärt sind. Der Senat sieht sich auch durch die Entscheidung des BVerfG in GRUR 05,52 nicht in seinem Vorlagerecht nach Art.234 EG beschränkt.
3. Das nationale Gericht, das über die Verletzung einer nationalen Marke durch ein im Inland verwendetes Zeichen zu entscheiden hat, ist nicht an Entscheidungen der Europäischen Ämter und Gerichte im noch laufenden Eintragungsverfahren einer mit dem Verletzungszeichen identischen Gemeinschaftsmarke gebunden. Es besteht insoweit auch keine Veranlassung für eine Vorlage an den EUGH oder für eine Aussetzung des Verfahrens nach § 148 ZPO.
4. Wenn der Schadensersatzanspruch wegen einer Markenverletzung verjährt ist, kann noch ein unverjährter Bereicherungsanspruch auf Bezahlung einer angemessenen Lizenzgebühr bestehen. Dieser kann ebenso wie ein Schadensersatzanspruch im Verletzungsprozess dem Grunde nach festgestellt werden.

OLG Hamburg

Urt. v. 03.03.2006 – 5 U 5/05 - Prismenpackung

MakrenG § 14 Abs. 2 Nr. 2

1. Werden Zigaretten in mit der Bezeichnung „Calumé“ und weiteren Angaben versehenen Packungen in verschiedenen Farben angeboten, die sich von einer viereckigen Zigarettenpackung nur durch leicht abgeschrägte Ecken unterscheiden, misst der Verkehr dieser Formgestaltung keine herkunftshinweisende Bedeutung bei.
2. Zwischen einer u.a. für Zigaretten eingetragenen Formmarke, die eine neutrale Packungsform mit abgeschrägten Ecken schützt (sog.“Prismenpackung“), und den für die Zigaretten „Calumé“ verwendeten Packungen besteht keine Verwechslungsgefahr.

Erstattung von Abmahnkosten

OLG München, Urt. v. 09.03.2006 - 29 U 4994/05

MarkenG § 14 Abs. 6; UWG § 12 Abs. 1; BGB §§ 677, 670, 683

Keine Erstattung von Abmahnkosten bei Abmahnung nach Erwirken einer so genannten "Vorrats -" oder "Schubladenverfügung".

Fundstelle: MarkenR 2006, 236

Verwendung einer Bildmarke des Produktherstellers

OLG München, Urt. v. 06.04.2006 - 29 U 5193/05

MarkenG § 14 Abs. 2, 5; ZPO § 256; BGB § 307

Zur negativen Feststellungsklage einer GmbH, die Service Werkstatt eines Kraftfahrzeugherstellers ist und außerdem Gebrauchtfahrzeuge dieses Herstellers verkauft, auf Feststellung, dass dem beklagten Kraftfahrzeughersteller ein Anspruch gegen die Klägerin auf generelle Unterlassung der Verwendung einer Bildmarke des Kraftfahrzeugherstellers im Geschäftsverkehr nicht zusteht.

4. Wettbewerbsrecht

Nutzung einer fremden Geschäftsbezeichnung als Domainname Advanced Microwave Systems
OLG Hamburg, Urt. v. 14.04.2005 - 5 U 74/04
UWG §§ 3, 4 Nr. 10

1. Die Anmeldung von vier Domain-Namen, die die Geschäftsbezeichnung eines Mitbewerbers in unterschiedlichen Schreibvarianten und mit verschiedenen Top-Level-Domains enthalten, stellt sich als gezielte wettbewerbswidrige Behinderung dar. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Interessenten, die diese Domains im Internet aufsuchen, zugleich auf die eigene Domain des Verletzers umgeleitet werden. Ein derartiges Verhalten kann auch nicht dadurch seine Rechtfertigung erhalten, dass der in den Domain-Namen enthaltene Begriff in gewissem Umfang die Produkte beider Parteien zu beschreiben geeignet ist.

Fundstelle: GRUR 2006, 193; K&R 2006, 237; MMR 2006, 328

Werbung mit „kostenlosem" DSL-Anschluss
OLG Hamburg, Urt. v. 14.04.2005 - 3 U 222/04
UWG § 5; ZPO § 172

1. (a) Die Werbeangabe "GGG DSL-Tarife - 6 Monate kostenlos nutzen" ist in unerläuterter Form irreführend, wenn nur die Grundgebühr für die ersten 6 Monate entfällt und der DSL-Internetzugang nur insoweit kostenlos genutzt werden kann, bis die in der Grundgebühr enthaltenen monatlichen Zeit- oder Volumenkontingente aufgebraucht sind.
(b)Von der gegenteiligen (fehlerhaften und unzutreffenden) Feststellung des Landgerichts zur Verkehrsvorstellung kann das Berufungsgericht aus eigener Sachkunde auch dann abweichen, wenn die Kammer für Handelssachen mit ehrenamtlich tätigen Handelsrichtern entschieden hat.
2. Wird im Internet für einen Internet-Zugangsvertrag geworben und im Zusammenhang damit auf dieser Internetseite für Waren mit Preisangaben geworben, so ist die Preiswerbung irreführend, wenn nicht auf die zusätzlich anfallenden Versandkosten hingewiesen wird. Der Umstand, dass erst beim Bestellvorgang auf die Versandkosten hingewiesen wird, beseitigt die Irreführung nicht.
3. Die Beschlussverfügung ist ordnungsgemäß vollzogen, wenn sie an die Antragsgegnerin persönlich zugestellt worden ist, weil die Antragstellerin von der Bestellung der Rechtsanwälte zu Prozessbevollmächtigten (so in der Schutzschrift) keine Kenntnis hatte. Wenn das Gericht im Rubrum der Beschlussverfügung die Rechtsanwälte nicht aufführt, muss die Antragstellerin hierzu nicht weiter nachforschen.

Irreführung durch den Namen von Generika
OLG Hamburg, Urt. v. 26.05.2005 - 3 U 157/04
UWG §§ 3, 5

Zur Frage der Irreführung von Ärzten oder Apothekern durch den Namen eines Generikums über den Gesichtspunkt einer Wirkstoffidentität mit dem Originalpräparat.

OLG Hamburg
Urt. v. 02.06.2005 – 3 U 1/05
HWG § 3; UWG § 12 Abs. 2

1. Die Dringlichkeitsvermutung in Wettbewerbssachen (§ 12 Abs. 2 UWG) wird nicht dadurch widerlegt, dass in einer früheren Pharmawerbung bereits ein Foto mit inhaltlich gleichem Bildmotiv (hier: Mann mit Kind) für dasselbe Arzneimittel verwendet worden ist, aber die dazu verwendeten Slogans auch in der Zusammenschau mit dem Bildmotiv in ihrer Aussage thematisch anders sind (jetzt: Arzneimittel speziell für Kinder; früher: Behandlung von Personen unterschiedlichen Alters).
2. Werden in der Werbung für ein Arzneimittel gegen Bluthochdruck ein Mann und ein Kind so abgebildet, dass beide gleichermaßen betont kraftvoll und vital wirken, so werden die angesprochenen Fachkreise das in Beziehung zur Anwendung des Arzneimittels setzen, und zwar in ihrer fachlichen Vorkenntnis, dass es auch Hypertoniepatienten unter 18 Jahren gibt. Mangels einer Differenzierung in der Werbeaussage entsteht der Eindruck, das Mittel könne unbedenklich (auch) bei Kindern eingesetzt werden.

OLG Hamburg
Urt. v. 30.06.2005 – 3 U 147/04
UWG §§ 3, 5

Bei der Frage, ob eine blickfangmäßige Angabe in irrtumsausschließender Weise durch einen klaren und unmißverständlichen Hinweis erläutert wird, ist zum einen die konkrete Gestaltung der Anzeige, zum anderen der Bedeutungsgehalt der blickfangmäßigen Angabe zu berücksichtigen.

LG Hamburg
Urt. v. 30.08.2005 - 312 O 514/05
UWG §§ 8, 3, 4 Nr. 1, Nr. 10, 5

1. Zu den Erwartungen des angesprochenen Verkehrs bei Bewerbung eines Schmierstoffs als „der universelle Schmierstoff der Zukunft": Dieser muss hinsichtlich der Produktmerkmale „biologische Abbaubarkeit" sowie „Umweltverträglichkeit" den Anforderungen entsprechen, die aktuell insoweit an solche Produkte gestellt werden.
2. Aktuell sind für den Verkehr solche Anforderungen, die beispielsweise von der Europäischen Union an Schmierstoffe gestellt werden, denen sie ihr Öko-Label Euro Margerite verleiht, sowie diejenigen Anforderungen, die von dem „RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V." an die Vergabe des weithin bekannten Blauen Engels gestellt werden. In beiden Fällen muss ein Produkt den OECD 301-Test bestehen, um entsprechend ausgezeichnet zu werden.
3. Der Verkehr geht bei einem neuen, als biologisch schnell abbaubar bezeichneten Schmierstoff davon aus, dass dieser den insoweit aktuellen Anforderungen, mithin jedenfalls den Anforderungen genügt, die die Europäische Union an ein Produkt stellt, dem sie ihr Öko-Label verleiht, sowie die an ein Produkt gestellt werden, dem der Blaue Engel verliehen wird.
4. Bei Bewerbung eines Schmierstoffprodukts als „schnell biologisch abbaubar (> 80%)" erwartet der überwiegende Teil des angesprochenen Verkehrs, dass sich die Aussage und die Angabe des Prozentsatzes auf ein Ergebnis beziehen, das auf Grund der Durchführung eines Tests mittels des derzeit aktuellsten Verfahrens, nämlich des OECD 301-Verfahrens, festgestellt worden ist.

Fundstelle: NJOZ 2006, 528; GRUR-RR 2006, 139 (Leitsatz)

OLG Köln
Urt. v. 02.09.2005 – 6 U 221/04
UWG §§ 3, 4 Nr. 9a

1. Dem Anspruch aus §§ 3, 4 Nr. 9a UWG ist nicht ausgesetzt, wessen Produkt auf einer Eigenentwicklung beruht und daher keine "Nachahmung der Ware eines Mitbewerbers" ist.
2. Der Marktzutritt mit einem eigenentwickelten Produkt, das mit einer bereits zuvor auf dem Markt befindlichen Ware verwechselbar ist, kann (nur) bei Hinzutreten weiterer, über den Tatbestand des § 4 Nr. 9a UWG hinausgehender Umstände nach der Generalklausel des § 3 UWG unlauter sein.

Fundstelle: OLGR Köln 2006, 319

OLG Hamburg
Urt. v. 08.09.2005 – 5 U 159/04 - Ihr Fernseher kann jetzt mehr
UWG §§ 3, 5, § 12 Abs. 2

1. Die Verfolgung von Unterlassungsansprüchen in Bezug auf dieselbe Werbeanzeige (nacheinander) in mehreren Verfügungsverfahren, ist jedenfalls dann nicht dringlichkeitsschädlich, wenn die unterschiedlichen Aspekte der Wettbewerbswidrigkeit nur zum Teil unmittelbar selbst beurteilt werden konnten, während im Übrigen eine weitere Prüfung in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht erforderlich war.
2. Stellt sich eine Werbeaussage in dem maßgeblichen Äußerungszusammenhang (hier: „Ihr Fernseher kann jetzt mehr") als offensichtlich sinnwidrig dar, so ist die objektive Unrichtigkeit allein nicht geeignet, eine relevante Irreführungsgefahr zu rechtfertigen. Denn der umworbene Verbraucher hat es angesichts in der Werbung vorkommender Übertreibungen, Anspielungen, Wortspielen usw. in gewissem Umfang gelernt, darauf zu achten, ob der „Witz" einer Werbung nicht möglicherweise darin liegt, dass sich die nahe liegende, übliche Botschaft als zu „platt" erweist und tatsächlich von

dem Werbenden eine darüber hinausgehende, abstrahierte Bedeutung gemeint ist.
3. Ist eine optisch herausgestellte – scheinbar – unmögliche Werbeaussage in erster Linie geeignet, Neugier zu erzeugen, ohne den Art und Inhalt der beworbenen Leistungen konkret erkennbar zu machen, scheidet eine Irreführung in der Regel aus, wenn sich den angesprochenen Verkehrskreisen aus dem Äußerungszusammenhang des Begleittextes neben dem beworbenen Leistungsangebot ohne Weiteres auch die Bedeutung des Werbeslogans erschließt. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Verkehr in derartigen Fällen den Äußerungszusammenhang nicht zur Kenntnis nimmt.

OLG München
Urt. v. 29.09.2005 - 6 U 5492/04
UWG §§ 8, 3, 4 Nr. 11; AMG §§ 5, 73 Abs. 3
Das Inverkehrbringen des § 73 III AMG setzt nicht voraus, dass das Fertigarzneimittel allgemein in den Verkehr gebracht werden darf.
Fundstelle: GRUR-RR 2006, 143

OLG Köln
Urt. v. 21.10.2005 - 6 U 106/05 - „Der Beste Preis der Stadt“
UWG §§ 3, 5, 8 Abs. 4
1. Geht der Gläubiger gegen Schwestergesellschaften nach deren einheitlicher, zentral veranlasster Werbung getrennt gerichtlich vor, so ist sein Verhalten nicht nach § 8 IV UWG rechtsmissbräuchlich, wenn die beworbene besondere Preisgünstigkeit eines Produktes als irreführend beanstandet wird und die Schwestergesellschaften keine einheitliche Preisgestaltung vorgenommen haben.
2. Die Werbeaussage „Der Beste Preis der Stadt“ wird im Sinne einer Alleinstellungsbehauptung dahingehend verstanden, dass der Werbende das Produkt zum niedrigsten Preis in der Stadt anbiete, und nicht lediglich dahin, der verlangte Preis falle unter die Gruppe der niedrigsten Preise.
Fundstelle: GRUR-RR 2006, 203

OLG Naumburg
Urt. v. 26.10.2005 - 5 U 101/05
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8 Abs. 1, Abs. 3; RBerG Art. 1 § 1 Abs. 1
Ein Abschleppunternehmen, das bei Abholung abgeschleppter Fahrzeuge darauf hinwirkt, dass der Fahrzeughalter oder -fahrer das Entgelt für das im Auftrag eines Dritten durchgeführte Abschleppen bezahlt, tritt mit dieser Inkassotätigkeit in ein konkretes Wettbewerbsverhältnis mit den am selben Ort tätigen Rechtsanwälten.
Fundstelle: GRUR-RR 2006, 169; NJW 2006, 1529 (Leitsatz)

LG Hamburg
Urt. v. 27.10.2005 - 327 O 614/05
UWG §§ 3, 4 Nr. 11; PAngV §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 2 Abs. 6
Fallen im Fernabsatz Versandkosten an, so müssen Angaben dazu zwar nicht unmittelbar bei den Abbildungen oder Beschreibungen der Waren erfolgen, weil Versandkosten keine Preisbestandteile sind und § 4 Abs. 4 PAngV deshalb nicht anwendbar ist, werden die Versandkosten aber nur in den über einen Link erreichbaren AGB des Anbieters oder erstmals i.R.d. sog. Warenkorbs genannt, so liegt darin dennoch ein Verstoß gegen §§ 3, 4 Nr. 11 UWG, § 1 Abs. 2 Nr. 2 PAngV, weil es an der nach § 2 Abs. 6 PAngV notwendigen eindeutigen Zuordnung sowie leichten Erkennbarkeit dieser Angaben fehlt.
Fundstelle: MMR 2006, 420

OLG München
Urt. v. 27.10.2005 - 6 U 5104/04 – Sportwetten
UWG §§ 8, 3, 4 Nr. 11; StGB 284; Art. 49 EG
Eine österreichische Genehmigung zur Veranstaltung von Sportwetten in Österreich ist nicht geeignet, die Wettbewerbswidrigkeit der Veranstaltung von Sportwetten im Inland nach §§ 4 Nr. 11 UWG, 284 StGB in Frage zu stellen, wenn der Veranstalter über keine inländische behördliche Genehmigung verfügt.
Fundstelle: GRUR-RR 2006, 137

OLG Rostock

Urt. v. 02.11.2005 - 2 U 78/05, 2 U 54/05
UWG §§ 3, 5
Keine irreführende Werbung bei Verkauf von Eigenheimen mit Zusatz "Massivhäuser" oder "zum Glück massiv".
Fundstellen: OLGR Rostock 2006, 367

OLG Naumburg
Urt. v. 11.11.2005 – 10 U 26/05
UWG §§ 3, § 4 Nr. 1, Nr. 10, 8 Abs. 4
Auch wenn der Kläger eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs die Anspruchsgegner grundsätzlich gemeinsam hätte in Anspruch nehmen können, ist noch nicht ohne weitere Anhaltspunkte von einem rechtsmissbräuchlichen Verhalten im Sinne des § 8 Abs. 4 UWG auszugehen.
Allein der Umstand, dass der Kläger eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs nur einen einmaligen Verstoß des Anspruchsgegners nachweisen kann, reicht nicht aus, einen nur unerheblichen Wettbewerbsverstoß anzunehmen.
Fundstelle: OLGR Naumburg 2006, 447 (Leitsatz)

OLG Hamburg
Urt. v. 17.11.2005 – 3 U 88/05
UWG § 5
Treffen die im TV-Werbespot verglichenen Minutenpreise der konkurrierenden Telefondiensteanbieter als solche zu und erkennt man klar und deutlich, dass die Tarife für ein Zeitfenster und eine bestimmte Destination (ein Ferngespräch zwischen Köln und München) verglichen werden, so ist die Werbung nicht irreführend. Der Durchschnittsverbraucher nimmt ohne Anhalt nicht an, dass Zeitfenster und Destination nur "zufällig" erwähnt worden wären und sich auf andere Tarifbereiche übertragen ließen. Die Annahme, der Verbraucher verstünde trotz der speziell genannten Fakten den Vergleich "immer" generalisierend, widerspricht der Lebenserfahrung.

OLG Köln
Urt. v. 18.11.2005 - 6 U 149/05 – Pauschalvergütung
UWG §§ 3, 4 Nr. 11; BRAO § 49b; RVG
1. Das werbliche Angebot eines Rechtsanwalts, den Forderungseinzug bei Forderungen zwischen 5000 Euro und 1,5 Millionen Euro zu einem Pauschalpreis von 75 Euro netto pro Auftrag durchzuführen - Leistungsspektrum: Mahnschreiben, telefonisches Nachfassen, Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahme - verstößt gegen § 49b BRAO und ist wettbewerbswidrig.
2. Wird eine Pauschalvergütung für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen angeboten, ist dies mit der Regelung in § 4 II 1 und 3 RVG nur vereinbar, wenn in jedem Einzelfall das angemessene Verhältnis des Pauschalbetrages zur Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Anwalts gewahrt ist.
Fundstelle: GRUR 2006, 348

OLG Köln
Urt. v. 24.11.2005 – 17 W 253/05
ZPO § 91 Abs. 1 S. 1; PatentG § 143 Abs. 1; GeschmMG § 51 Abs. 1, Abs. 4; MarkenG § 140 Abs. 3
1. Die Kosten für die Mitwirkung eines Patentanwaltes im Vollstreckungsverfahren sind grundsätzlich erstattungsfähig.
2. In wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten kommt die Erstattung der Kosten für einen Patentanwalt nur in Betracht, wenn schwierige technische oder patent- oder markenrechtliche Fragen zu beantworten sind, mithin das typische Arbeitsgeld des Patentanwaltes betroffen ist.
Fundstelle: MarkenR 2006, 181

OLG Köln
Urt. v. 25.11.2005 - 6 U 129/05
UWG § 8 Abs. 2
1. Der Hersteller eines Produkts hat nicht als „Störer“ für unrichtige Angaben über dieses Produkt in einer Fernseh-Shop-Verkaufssendung einzustehen, wenn die in der Sendung auftretenden Personen keine vertragliche Beziehung zu dem Hersteller haben und von ihm auch in tatsächlicher Hinsicht nicht beraten oder mit Informationsmaterial versehen worden sind.
2. Der Produkthersteller haftet in einem solchen Falle auch nicht nach § 8 II UWG, wenn die in der Sendung angebotenen Waren von der die Verkaufsveran-

staltung durchführenden Gesellschaft auf eigene Rechnung und im eigenen Namen veräußert werden.

Fundstelle: GRUR-RR 2006, 205

OLG Jena
Urt. v. 14.12.2005 – 2 U 585/05
UWG §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 2 Nr. 2, 8 Abs. 1

Sprechen besondere Umstände einer konkreten Werbesituation für den Anschein, dass die Werbung auf einem unwahren Preisvergleich beruht, so kann ausnahmsweise den Werbenden die Beweislast dafür treffen, dass der vorgenommene Preisvergleich nicht irreführend war.

Fundstelle: OLG-NL 2006, 41; OLGR Jena 2006, 444

OLG Celle
Urt. v. 19.01.2006 - 13 U 191/05 – Verbandsmitgliedstöchter
UWG § 8 Abs. 3 Nr. 2

Die Klagebefugnis eines Wettbewerbsverbands nach § 8 III Nr. 2 UWG ergibt sich nicht ohne weiteres daraus, dass Tochtergesellschaften von Mitgliedern des Wettbewerbsverbands in erheblicher Zahl dem beklagten Unternehmen auf dem räumlich und sachlich relevanten Markt als Wettbewerber begegnen.

Fundstelle: GRUR 2006, 519

Preisvergleich
OLG Zweibrücken, Urt. v. 26.01.2006 - 4 U 233/04
UWG §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 Nr. 2

Eine vergleichende Werbung mit einem Preisvergleich verstößt gegen den Grundsatz der Preiswahrheit, wenn der angegebene Preis des verglichenen Mitbewerbers nicht mehr aktuell ist, weil dieser zwischenzeitlich seine Preise geändert und nunmehr seinerseits billiger anbietet.

OLG Frankfurt
Urt. v. 09.02.2006 – 6 U 94/05
RVG §§ 13, 2 Abs. 2 Anl 1 Nr. 2400; UWG § 12

Anders als bei einem Wettbewerbsverband kann bei einem großen Unternehmen mit eigener Rechtsabteilung unter bestimmten Umständen die Einschaltung eines Rechtsanwalts für eine Vielzahl wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen gegen einen Mitbewerber als erforderliche Aufwendung anerkannt werden.

OLG Karlsruhe
Urt. v. 22.02.2006 – 6 U 86/05
UWG §§ 3, § 4 Nr. 11, 5, HWG § 3 S. 2 Nr. 3a

Liegt der Wirkstoffgehalt eines pflanzlichen Arzneimittels zwischen 1.350 mg und 2.700 mg pro Dragee, so ist die hervorgehobene Werbeaussage "Extra stark, bis zu 2.700 mg Baldrian pro Dragee" irreführend.

Fundstelle: Pharma Recht 2006, 165

Mitgliedswerbung eines Vereins
OLG München, Urt. v. 23.02.2006 - 6 U 3088/05
UWG §§ 13, 5 Abs.2, ZPO § 261

1. Ein eingetragener Verein kann auch im Rahmen seiner Mitgliederwerbung als Mitbewerber i.S.d. § 2 Nr. 3 UWG zu qualifizieren sein. Maßgeblich ist, ob er dabei im geschäftlichen Verkehr agiert und mit anderen Marktteilnehmern in Konkurrenz tritt. Für ein Handeln im geschäftlichen Verkehr spricht es, wenn der Verein nicht als gemeinnützig anerkannt ist und wirtschaftliche Ziele verfolgt.
2. Wirbt ein Verein in Konkurrenz zu anderen Marktteilnehmern um Mitglieder, stellt auch sein Name eine werbliche Angabe i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 1 UWG dar, welche irreführend sein kann.
3. Die Vorschrift des § 13 UWG, welche erstmals die ausschließliche sachliche Zuständigkeit der Landgerichte für wettbewerbsrechtliche Ansprüche normiert, lässt eine vor Inkrafttreten der Rechtsänderung zum 08. Juli 2004 begründete Zuständigkeit des originären Einzelrichters nach § 348 Abs. 1 Satz 1 ZPO entsprechend § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO unberührt. Die Zuständigkeit des originären Einzelrichters ist gemäß § 348 Abs. 1 Satz 2 lit. k ZPO nur für solche Wettbewerbssachen ausgeschlossen, welche erst nach Inkrafttreten der Rechtsänderung rechtshängig geworden sind.

Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Spielfilm
OLG Frankfurt, Urt. v. 03.03.2006 - 14 W 10/06
BGB §§ 823 Abs.1, 1004; GG Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1

Ein Spielfilm kann die Persönlichkeitsrechte einer relativen Person der Zeitgeschichte verletzen, wenn der Film ohne ausreichende Verfremdung Privatleben und mutmaßliche Straftaten dieser Person wiedergibt und ein durch die Darstellungsweise des Horrorfilms geprägtes Persönlichkeitsbild von ihr der Öffentlichkeit preisgibt.

OLG Jena
Urt. v. 08.03.2006 – 2 U 990/05
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8; PAngV § 1 Abs. 2 Nr. 1

1. Die Anwendbarkeit von §§ 8, 4 Nr. 11, 3 Abs. 1 UWG und die Geltendmachung solcher Ansprüche durch Wettbewerber ist nicht durch das Unterlassungsklagengesetz ausgeschlossen.
2. Zur Frage der Erheblichkeit bei Verstößen gegen § 1 Abs. 2 Nr. 1 PAngVO.

Fundstelle: WRP 2006, 612 (Leitsatz)

OLG Saarbrücken
Urt. v. 08.03.2006 - 1 U 123/05
UWG §§ 3, 4 Nr. 10

Unlautere Werbung mit Preisunterbietung.

OLG Köln
Urt. v. 17.03.2006 – 6 U 158/05
UWG §§ 3, 4 Nr. 9

1. Eine Ausnutzung der Wertschätzung fremder Leistungsergebnisse i.S. des § 4 Nr. 9 b UWG setzt nicht notwendig eine Täuschung des Erwerbers über die betriebliche Herkunft der Ware voraus, sondern ist schon dann zu bejahren, wenn es zu einer Übertragung von Güte- und Wertvorstellungen kommt (Im Anschluss an BGH, GRUR 2005, 349 – Klemmbausteine III).
2. Der langjährige Absatzerfolg eines Produktes (hier: Marktanteil von rd. 35 %) lässt auch bei medizinischen Instrumenten den Rückschluss zu, dass der angesprochene Verkehr mit diesem Produkt Gütevorstellungen verbindet.
3. Das Kompatibilitätsinteresse an der Nachahmung eines von einem Konkurrenten hergestellten Produktes kann die „Unangemessenheit“ einer Beeinträchtigung i.S. des § 4 Nr. 9 b UWG entfallen lassen. Das hat aber auch zur Voraussetzung, das die Produktnachahmung durch technische Gestaltungsmerkmale bedingt ist, die zur Herstellung der Kompatibilität verwendet werden müssen. Die Darlegungslast trifft insoweit den Nachahmer jedenfalls dann, wenn das Produkt zahlreiche frei wählbare Merkmale enthält.

OLG Jena
Urt. v. 22.03.2006 – 2 U 1136/05
UWG §§ 3, 4 Nr. 3

Der Streitgegenstand eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs wegen sogenannter getarnter Werbung in einem Anzeigenblatt beschränkt sich im Kern auf den jeweils konkret in Bezug genommenen Artikel, wenn der abstrakte Klageantrag mit der Einschränkung versehen ist "... wie dies in der Ausgabe ... geschehen ist" und die Klage im Wege mehrfacher Erweiterung unterschiedliche Verletzungsfälle aufgreift.

Fundstelle: WRP 2006, 612 (Leitsatz)

Erstattung der Praxisgebühr
Bay. Oberstes LG, Beschl. v. 11.04.2006 LBG-Ap 1/06
BerufsO der Bay. Landesapothekerkammer §§ 1, 8, 9; SGB V §§ 28 Abs. 4, 61 S. 2 SGB V; UWG § 4 Nr. 11

Ein Apotheker, der in zulässiger Weise Bonuspunkte an seine Kunden vergibt, handelt nicht deshalb berufswidrig, weil er gegen eine bestimmte Anzahl von Punkten seinen Kunden unter anderem die von diesen gezahlte Praxisgebühr erstattet.

OLG Naumburg
Urt. v. 11.04.2006 - 1 U 30/06, 1 U 30/06 (Hs)
RBerG Art. 1 § 1 Abs. 1; UWG § 4 Nr. 11

Zur Feststellung der Geschäftsmäßigkeit einer Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch einen Steuerberater (hier: abgelehnt für die einmalige Zahlungsaufforderung im Namen von 21 Mandanten gegenüber einem Schuldner).

OLG Hamburg
Urt. v. 12.04.2006 – 5 U 169/05
UWG §§ 2, 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 8 Abs. 1

1. Zumindest bei einem rechtlich relevanten allgemeinen Verkehrs sind keine grundlegenden Kenntnisse über einen Internetzugang zu erwarten.
2. Selbst bei einer -angenommenen- Kenntnis des sich im Internet bewegenden Verbrauchers darüber, dass der internet-Zugang regelmäßig über einen telefonanschluss vermittelt wird, sagt nichts darüber aus, ob dieser Verbraucher auch über einen DSL-Internetzugang besitzt.

OLG Koblenz
Urt. v. 25.04.2006 – 4 U 1219/05
UWG §§ 3, 4 Nr. 11; PAngV § 2 Abs. 1 S. 1

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Angabe des Grundpreises gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 PAngV ist nicht allein wegen einer möglichen Nachahmungsgefahr im Sinne von § 3 UWG geeignet, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber oder der Verbraucher nicht nur urheberlich zu beeinträchtigen.

OLG Saarbrücken
Urt. v. 17.05.2006 - 1 U 86/06
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 5, 8; HeilMWerbG § 3 Nr. 1

Unlautere Werbung mit der medizinischen Wirkung eines Gerätes.

5. Kartellrecht

Diskriminierung durch Änderung des Geschäftsverhaltens
OLG Koblenz, Urt. v. 02.03.2006 - U 799/05 Kart
GWB § 20

1. An das Kriterium der Gleichartigkeit in § 20 Abs. 1 GWB dürfen keine strengen Anforderungen gestellt werden, um der Marktöffnungsfunktion der Vorschrift gerecht zu werden. Das Tatbestandsmerkmal hat nur die Funktion einer Grobsichtung, während die nähere Differenzierung für den Einzelfall der danach noch notwendigen Interessenabwägung zur Frage der "Unbilligkeit" der Behinderung vorbehalten bleibt (st. Rspr. BGH z.B. BGHZ 81, 322, 331 = GRUR 1982, 60 - Original-VW-Ersatzteile II). Entscheidend ist danach, ob die in den Vergleich einbezogenen Unternehmen gleichartige Funktionen ausüben.
2. Ob ein Geschäftsverkehr gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, bestimmt sich nicht nach der Geschäftspraxis gerade desjenigen Unternehmens, dessen Verhalten unter dem Gesichtspunkt der unbilligen Behinderung oder der Diskriminierung untersucht wird. Anderenfalls unterläge die Anwendbarkeit des § 20 Abs. 1 GWB in unzulässiger Weise der Disposition des Normadressaten.
3. Bei der Frage, ob die Ablehnung eines Bewerbers im Einzelfall sachlich gerechtfertigt ist, kommt es maßgebend auch auf die Auswirkung auf die Betätigungsmöglichkeiten des abgelehnten Bewerbers im Wettbewerb an. Dabei sind umso höhere Anforderungen an das Gewicht der geltend gemachten Ablehnungsgründe zu stellen, je stärker im Einzelfall das abgelehnte Unternehmen durch die Ablehnung im Wettbewerb benachteiligt wird.
4. Beruhen wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Unternehmens auf einer Änderung der marktwirtschaftlichen Gegebenheiten und des Verhaltens anderer Marktteilnehmer, die an dem Warenverkehr beteiligt sind (hier: rückläufige Geschäfte von Getränkedienstleistern mit Mehrwegpfandflaschen infolge zunehmend im Umlauf befindlicher Einwegflaschen und Weigerung von Geschäftspartnern, Flaschen gegen Pfanderstattung zurückzunehmen) erweist sich eine Nichtaufnahme zumindest dann nicht als unbillig und diskriminierend, wenn nicht gleichzeitig festgestellt werden kann, dass sich die wettbewerbsrechtliche Stellung des Unternehmens im Vergleich zu Mitbewerbern allein durch die Aufnahmeverweigerung in nicht hinnehmbarer Weise verschlechtert hat.

Taxivermittlung
OLG München, Urt. v. 30.03.2006 - U (K) 4148/05
GG Art. 9; GWB a.F. § 20 Abs. 1

Beherrscht eine Taxigenossenschaft den Markt für die Vermittlung von Beförderungsaufträgen an Taxifahrer, so kann es die negative Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 GG verletzen und gegen § 20 Abs. 1 GWB a. F. verstoßen, wenn sie den Zugang zu ihrem Telefonrufsäulensystem nur Mitgliedern einräumt und so Nachfrager zwingt, Mitglied bei ihr zu werden.

6. Sonstiges

Löschungsverpflichtung gegenüber der DENIC
OLG Hamburg, Urt. v. 10.03.2005 - 5 U 44/04
BGB §§ 276, 278, 339

1. Übernimmt ein Domain-Inhaber die vertragsstrafenbewehrte Verpflichtung, gegenüber der DENIC die Löschung einer Domain zu erklären, so hat er die hierfür erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, um die einschlägigen Registrierungs- bzw. Löschungsrichtlinien zu erfüllen, selbst wenn dieses - über den Wortlaut der Verpflichtung hinaus - die Einschaltung dritter Personen bzw. Unternehmen erfordert.
2. Ist die Verpflichtung zur Abgabe der Löschungserklärung zeitlich befristet zu erfüllen, so hat der Domain-Inhaber sicherzustellen, dass seinem Provider, der die Löschung gegenüber der DENIC vornimmt, die fristgebundene Handlungsnotwendigkeit rechtzeitig zur Kenntnis gelangt. Andernfalls hat der Domain-Inhaber einen Verstoß gegen die übernommene Verpflichtung zu vertreten. Er kann sich in diesem Fall insbesondere nicht auf bestimmte Regel-Bearbeitungszeiten verlassen

LG Bonn
Urt. v. 20.04.2005 - 10 O 539/04
ZPO § 91a; GG Art. 5 Abs. 1; BGB §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, 1004 Abs. 1; StGB § 185

1. Liegen einer polemisch überspitzten und in bissiger Form geäußerten Meinung tatsächliche Anhaltspunkte zu Grunde, die gewichtig genug sind, um die geäußerte Meinung zu veranlassen, kann von einer ausschließlich der Diffamierung dienenden Schmähkritik nicht alleine deshalb ausgegangen werden, weil dem Adressaten die sachlichen Bezugspunkte, die den Anlass der Kritik darstellen, nicht mitgeteilt werden.
2. Wer sich im Wirtschaftsleben betätigt, muss sich in weitem Umfang der Kritik aussetzen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich Aktionäre im Rahmen der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft gegen ein Barabfindungsangebot an einen außenstehenden Aktionär mit drastischen Worten in einem Gegenantrag wenden.
Fundstelle: NJW-RR 2006, 486

OLG Karlsruhe
Urt. v. 13.05.2005 - 14 U 209/04
GG Art. 5; BGB §§ 823 Abs. 2, 1004; StGB § 186

1. Ehrverletzende wahre Tatsachenbehauptungen durch die Presse sind durch berechtigte Interessenwahrnehmung gerechtfertigt, wenn ihnen ein allgemeines Informationsinteresse zu Grunde liegt und der Nachweis sorgfältiger Recherche erbracht ist.
2. Zur Frage der Beweislast im Prozess auf Unterlassung.
3. Ein Presseorgan, das über Vorgänge berichtet, die bereits Gegenstand eines von einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt gesendeten Fernsehbeitrags waren, genügt seiner pressemäßigen Sorgfaltspflicht, wenn es sich durch Nachfrage bei der Anstalt darüber vergewissert hat, dass der Betroffene gegen

die gesendeten Äußerungen presserechtlich nicht vorgegangen ist.
Fundstelle: NJW-RR 2006, 483

OLG Karlsruhe
Urt. v. 18.11.2005 – 14 U 169/05
GG Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 S. 2; BGB §§ 823, 1004
1. Stellt die Veröffentlichung von Äußerungen und Abbildungen durch die Presse einen rechtswidrigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen dar, so ist dadurch in der Regel Wiederholungsgefahr als Voraussetzung eines presserechtlichen Unterlassungsanspruchs begründet.
2. War die Presseveröffentlichung rechtmäßig, so kommt bei späterem Wegfall der Umstände, die den mit der Presseveröffentlichung verbundenen Eingriff in die Rechtssphäre des davon Betroffenen gerechtfertigt haben, ein Unterlassungsanspruch nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr, sondern nur unter dem der Erstbegehungsgefahr in Betracht.
3. Die Intimsphäre ist absolut geschützt. Ihr sind insbesondere Vorgänge aus dem Sexualbereich zuzurechnen, wobei es darauf ankommt, wie weit auf Einzelheiten eingegangen wird.
4. Eine die - insbesondere den häuslichen und familiären Bereich umfassende - Privatsphäre berührende Presseveröffentlichung kann dann zulässig sein, wenn eine alle Umstände des konkreten Einzelfalls berücksichtigende Interessenabwägung ergibt, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber den Belangen des Betroffenen überwiegt.
5. Da das Vorhandensein männlicher Nachkommen des Thronfolgers für eine konstitutionelle Erbmonarchie von eminenter Bedeutung ist, überwiegt das Informationsinteresse der - nicht nur auf das betreffende Staatsvolk beschränkten - Öffentlichkeit zu dieser Frage gegenüber dem Interesse des Betroffenen an der Wahrung seiner Privatsphäre.
6. Die Veröffentlichung von Bildern aus der Privatsphäre einer absoluten Person der Zeitgeschichte kann dann gerechtfertigt sein, wenn sie geeignet ist, den Wahrheitsgehalt einer zulässigen Berichterstattung zu unterscheiden.

Fundstelle: ZUM 2006, 226; OLGR Karlsruhe 2006, 106; NJW 2006, 617

V. Hinweis

Links zu Gerichten im Internet
Einige der Entscheidungen sind im Volltext über die Internetseiten der Gerichte abrufbar.
- Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
  http://curia.eu.int/
- Bundesgerichtshof
  http://www.bundesgerichtshof.de
- Bundespatentgericht
  http://www.bundespatentgericht.de

B. Aufsätze / Urteilsanmerkungen

Zusammengestellt von *Carsten Johne*

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

- aus der Auswertung herausgenommen:
  * ÖBl
  * ÖJZ

- neu in die Auswertung aufgenommen:
  * Jura
  * jurisPR-WettbR
  * JuS

I. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht

Beyerlein, Thorsten
Aktuelles aus der USA. Patentschutz bei Kopplungsangeboten und unterstellte Marktmacht - Kehrtwende in der Rechtsprechung des US Supreme Courts in Illinois Tools Works, Inc. v. Independent Ink, Inc.
Mitt. 2006, 197 (Heft 5)

Beyerlein, Thorsten
§ 57a öPatG - europäische Nachbarschaftshilfe für Patentverletzungsklagen und einstweilige Verfügungen in Deutschland
Mitt. 2006, 245 (Heft 6)

Canty, Thomas
Anmerkung zu CAFC, Entsch. v. 12.07.2005 - 03-1269, 1286 - Phillips /AWH Patent claim interpretation
Mitt. 2006, 179 (Heft 4)

Dembowski, Jürgen
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 22.11.2005 - X ZR 79/04 - Mittelbare Patentverletzung („extracoronales Geschiebe“)
jurisPR-WettbR 5/2006 Anm. 5

Engel, Friedrich-Wilhelm
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 12.07.2005 - X ZR 29/05 - Keine Nichtigkeitsklage während laufenden Einspruchsverfahrens („Strahlungssteuerung“)
jurisPR-WettbR 2/2006 Anm. 6

Ermer, Thomas
Die Weiterentwicklung des Patentschutzsystems in Europa
Mitt. 2006, 145 (Heft 4)

Fitzner, Uwe/Petri, Lars
Neuere Rechtsprechung zum ergänzenden Schutzzertifikat
Mitt. 2006, 149 (Heft 4)

Heselberger, Johannes
Anmerkung zu BPatG München, Beschl. v. 17.08.2005 - 20 W (pat) 307/05 - Zulässigkeit eines erläuternden Disclaimers („Semantischer Disclaimer“)
jurisPR-WettbR 2/2006 Anm. 7

Heselberger, Johannes
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 05.07.2005 - X ZR 30/02 - Verbreiterung eines Anspruchsmerkmals gegenüber den Ansprüchen in der Patentanmeldung („Einkaufswagen II“)
jurisPR-WettbR 4/2006 Anm. 6

Heselberger, Johannes
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 21.12.2005 - X ZR 165/04 - Ausgleichs- und Entschädigungsanspruch zwischen Teilhabern einer Erfindung („Zylinderrohr“)
jurisPR-WettbR 5/2006 Anm. 6

Heselberger, Johannes
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 13.12.2005 - X ZR 14/02 - Bedeutung gegensteuernder Verwendungshinweise für das Patent („Rangierkatze“)
jurisPR-WettbR 6/2006 Anm. 3

Imam, Ali M.
How Does Patent Protection Help Developing Countries?
IIC 2006, 245 (Heft 3)

Jänich, Volker Micheal
Anmerkung zu BGH, Urteil vom 21.12.2005 - X ZR 72/04 - Schadensersatz wegen unberechtigter Schutzrechtsverwarnung und wegen unberechtigter einstweiliger Verfügung (Detektionseinrichtung II)
LMK 2006, 176265

Kebekus, Ulrich/Ricker, Mathias
Anmerkung zu dem Beitrag von Bremi, Harrison "Divide et impera? Recent case law related to divisional applications before the EPO" (Mitt. 2006, 46)
Mitt. 2006, 159 (Heft 4)

Klunker, Nina Sophie
Informal Session des Standing Committee on the Law of Patents der WIPO in Genf vom 10.-12.04.2006
GRURInt 2006, 497 (Heft 6)

Körfer, Thomas
Anmerkung zu BPatG, Beschl. v. 12.12.2005 - 19 W (pat) 61/03 - Computerprogramm-Anspruch (Toleranzbereich einer Sorte)
Mitt. 2006, 218 (Heft 5)

Lehne, Klaus-Heiner
Patent Initiative für a New European Patent Law
GRURInt 2006, 363 (Heft 5)

Leitzen, Mario
Gebrauchsmusterschutz für Arzneimittel. Anmerkung zu BHG, Beschl. v. 05.10.2005 - X ZB 7/03 - (Arzneimittelgebrauchsmuster)
Mitt. 2006, 199 (Heft 5)

Mehler, Ulrich
Das Prosecution History Estoppel im US-Patentrecht
GRUR Int 2006, 278 (Heft 4)

Ohly, Ansgar
Zur Wirkung prioritätsgleicher Patente
Mitt. 2006, 241 (Heft 6)

Schrell, Andreas/Heide, Nils
Zu den Grenzen des "product-by-process"-Patentanspruchs im Erteilungs- und Verletzungsverfahren
GRUR 2006, 383 (Heft 5)

Stamm, Kurt
Die logische Lösung des Änderungsdilemmas
Mitt. 2006, 153 (Heft 4)

Trimborn, Michael
Pauschalvergütungssysteme für Arbeitnehmererfindungen in Deutschland
Mitt. 2006, 160 (Heft 4)

Ullmann, Eike
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 21.12.2005 - X ZR 72/04 - Haftungsrisiko bei der Verfolgung von Ansprüchen aus einem vernichtbaren Patent („Detektionseinrichtung II“)
jurisPR-WettbR 3/2006 Anm. 1

Thouvenin, Florent
Offenbarung und Ausführbarkeit – Ein auseinander zu haltendes Paar
sic! 2006, 362 (Heft 5)

Voß, Ulrike
Abschied vom Schadensersatz bei mittelbarer Patentverletzung? - Anmerkung zum Urteil des BGH "Antriebsscheibenaufzug"
GRUR 2006, 281 (Heft 4)

II. Urheberrecht / Geschmacksmusterrecht

Ackermann, Brunhilde
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 03.11.2005 - I ZR 311/02 - Zur Reichweite des Schutzes des Datenbankherstellers („Michel-Nummern“)
jurisPR-BGHZivilR 23/2006 Anm. 5

Antons, Christoph
Courting Kazaa – Judicial Approaches Towards P2P Networks in the US and Australia
CRi 2006, 70 (Heft 3)

Berberich, Matthias
Die Doppelfunktion der Zweckübertragungslehre bei der AGB-Kontrolle
ZUM 2006, 205 (Heft 3)

Bottenschein, Florian
Markenrecht versus notwendige Bestimmungshinweise
GRUR 2006, 462 (Heft 6)

Brinkel, Guido
Anmerkung zu OLG Hamburg, Urt. v. 08.02.2006 - 5 U 78/05 - Haftung für P2P-Software (Cybersky)
CR 2006, 306 (Heft 5)

Büchner, Wolfgang
Anmerkung zu OLG München, Urt. v. 15.12.2005 - 29 U 1913/05 - Vergütungspflicht für PC
CR 2006, 313 (Heft 5)

Dehmel, Susanne
Anmerkung zu OLG Hamburg, U. v. 18.01.2006 - 5 U 58/05 - Übertragung des Bearbeitungsrechts bei der Lizenzierung von Klingeltönen (Handy-Klingeltöne II)
MMR 2006, 318 (Heft 5)

Diesbach, Martin/Bormann, Sandra Sophia/Vollrath, Benjamin
"Public-Viewing" als Problem des Urheber- und Wettbewerbsrechts - Zu den Beschränkungen öffentlicher Vorführungen von Live-Übertragungen der Fußballweltmeisterschaft 2006
ZUM 2006, 265 (Heft 4)

Dietrich, Ralf
Rechtsprechungsübersicht zur Auskunftspflicht des Access-Providers nach Urheberrechtsverletzungen im Internet - Zugleich Anmerkung zu LG Flensburg, GRUR-RR 2006, 174
GRUR-RR 2006, 145 (Heft 5)

Ernst, Stefan
Anmerkung zu OLG Hamburg, Urt. v. 18.01.2006 - 5 U 58/05 - Urheberrechtsverletzung durch Umgestaltung eines Musikwerks zum Handy-Klingelton (Handy-Klingeltöne II)
jurisPR-WettbR 5/2006 Anm. 4

Franz, Martin
Die Übertragung von DVD-Rechten auf zweiter Stufe in Altverträgen - Zugleich Anmerkung zum "Zauberberg"-Urteil des BGH v. 19.05.2005, ZUM 2005, 816
ZUM 2006, 306 (Heft 4)

Gasser, Christoph/Morant, Marc O.
Das Zitatrecht im Lichte von «Kreis vs. Schweizerzeit»
sic! 2006, 229 (Heft 4)

Geiger, Christophe/Hansen, Gerd/Markowski, Kristina
Urheberrecht im deutsch-französischen Dialog - Impulse für eine europäische Rechtsharmonisierung - Bericht von der Abschlussveranstaltung der deutsch-französischen Vortragsreihe zum Urheberrecht am 13.01.2006 im Europäischen Patentamt, München
GRURInt 2006, 475 (Heft 6)

Gergen, Thomas
Das württembergische Privilegiensystem gegen den Büchernachdruck im 19. Jahrhundert und die Privilegien zugunsten der Schiller-Erben
UFITA 2006, 189 (Heft 1)

Gottschalk, Eckart/Gottschalk, Sylvia
Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster: eine Wunderwaffe des Designschutzes?
GRURInt 2006, 461 (Heft 6)

Grünberger, Michael
A Constitutional Duty to Protect the Rights of Performers? Goldstein versus California and Bob Dylan - Two Different Stories
IIC 2006, 277 (Heft 3)

Grützmacher, Malte
"Gebrauchtsoftware" und Erschöpfungslehre: Zu den Rahmenbedingungen eines Second-Hand-Marktes für Software - Zugleich Anmerkung zu LG München, Urt. v. 19.01.2006, ZUM 2006, 251 - Handel mit "Gebrauchtsoftware"
ZUM 2006, 302 (Heft 4)

Handig, Christian
Das neue österreichische Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2006)
GRURInt 2006, 365 (Heft 5)

Haupt, Stefan
Anmerkung zu OLG Frankfurt, Urt. v. 22.03.2005 - 11 U 64/04 - Urheberrechtsschutz: Umschreibung einer Word-Datei in eine HTML-Datei durch einen Web-Designer
jurisPR-WettbR 4/2006 Anm. 4

Helmer, Martin
Die sogenannte Materialleihgebühr der Musikverleger
UFITA 2006, 7 (Heft 1)

Kitz, Volker
Urheberschutz im Internet und seine Einfügung in den Gesamtrechtsrahmen - Gelöste und ungelöste Fragen zwischen E-Commerce-Richtlinie und Datenschutzrecht
ZUM 2006, 444 (Heft 6)

Koenigs, Kirsten
Die deutsche Rundfunkgebühr und das Europäische Beihilferecht
ZEuS 2006, 135 (Heft 1)

Kubis, Sebastian
Digitalisierung von Druckwerken zur Volltextsuche im Internet - die Buchsuche von Google ("Google Book Search") im Konflikt mit dem Urheberrecht
ZUM 2006, 370 (Heft 5)

Lindhorst, Hermann
Anmerkung zu LG Köln, Urt. v. 23.11.2005 - 28 S 6/05 - Angebot eines Kopierprogramms bei eBay
MMR 2006, 419 (Heft 6)

McAleese, Don/Cahir, John
A European Perspective on the Peer-to-Peer Model post-Grokster - How far is European law harmonised and what triggers a filesharing company's liability in European common law jurisdicitons
CRi 2006, 38 (Heft 2)

Niiranen, Ossi
Online Access to the World's Libraries – Legal risk analysis of book scanning and indexing in Europe and their implication for the freedom of information
CRi 2006, 65 (Heft 3)

Nolte, Georg
Das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft - Der Regierungsentwurf "Zweiter Korb"
CR 2006, 254 (Heft 4)

Oldekop, Axel
Das nichteingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster - Eine Chance für Designer?
WRP 2006, 801 (Heft 7)

Omsels, Hermann-Josef
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 06.10.2005 - I ZR 266/02 - Zur Bestimmung der angemessenen Lizenzgebühr, insbesondere für die unerlaubte Verwendung von Fotografien in der Presse („Pressefotos“)
jurisPR-WettbR 3/2006 Anm. 7

Petri, Gunnar
Privileges, censorship and author's rights - a Swedish perspective
UFITA 2006, 229 (Heft 1)

Plehwe, Thomas von
Anmerkung zu BFH, Urt. v. 18.08.2005 - V R 42/03 - Übersetzungen in Gebärdensprache als Werke i.S.d. UrhG
jurisPR-WettbR 2/2006 Anm. 5

Poll, Günter
Anmerkung zu OLG Hamburg, Urt. v. 18.01.2006, ZUM 2006, 335 - Klingeltöne
ZUM 2006, 379 (Heft 5)

Schmidt, Christof
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 23.06.2005 - I ZR 263/02 - Schadensersatz nach Grundsätzen der Lizenzanalogie bei Verletzung eines Geschmacksmusterrechts („Catwalk“)
jurisPR-WettbR 4/2006 Anm. 7

Schütz, Christoph
Fotografie und Urheberrecht - Ein Sorgenkind im Wettstreit der Therapeuten
sic! 2006, 368 (Heft 5)

Schulz, Daniela
Der Bedeutungswandel des Urheberrechts durch Digital Rights Management - Paradigmenwechsel im deutschen Urheberrecht?
GRUR 2006, 470 (Heft 6)

Sosnitza, Olaf
Die urheberrechtliche Zulässigkeit des Handels mit "gebrauchter" Software
K&R 2006, 206 (Heft 5)

Spindler, Gerald
Anmerkung zu OLG Hamburg, Urt. v. 08.02.2006 - 5 U 78/05 - "Cybersky"
MMR 2006, 403 (Heft 6)

Ventroni, Stefan
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 19.01.2006 - I ZR 5/03 – Alpensinfonie
MMR 2006, 308 (Heft 5)

Wimmers, Jörg/Schulz, Carsten
Anmerkung zu LG Bielefeld, Urt. v. 08.11.2005 - 20 S 49/05 - Urheberrechtsverletzung durch Thumbnails
CR 2006, 350 (Heft 5)

Wittweiler, Bernhard
11 Antworten auf 11 verbreitete Vorurteile gegen die Vergütung für die Privatkopie
sic! 2006, 199 (Heft 3)

III. Markenrecht

Ackermann, Brunhilde
Anmerkung zu BPatG, Beschl. v. 03.08.2005 - 32 W (pat) 237/04 - „FUSSBALL WM 2006“ als Eventmarke
jurisPR-WettbR 3/2006 Anm. 3

Bergmann, Alfred
Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 30.03.2006 - C-259/04 - Schutz einer Marke, bestehend aus dem Namen des Designers und Erstherstellers der mit ihr versehenen Waren
jurisPR-WettbR 6/2006 Anm. 1

Berlit, Wolfgang
Anmerkung zu BGH, Urteil vom 03.11.2005 - I ZR 29/03 - Zulässige Auslobung von Markenware als Gewinn (Gewinnfahrzeug mit Fremdemblem)
LMK 2006, 173505

Dembowski, Jürgen
Anmerkung zu BPatG, Beschl. v. 11.05.2005 - 28 W (pat) 381/03 - Dreidimensionale Marke – Abbildung eines Einflächenverbinders für Gleisketten – technisch bedingte Form
jurisPR-WettbR 3/2006 Anm. 4

Deutsch, Volker
Abgrenzungsfragen bei Marken- und Werktitelschutz
MarkenR 2006, 185 (Heft 5)

Erdmann, Willi
Anmerkung zu OLG Hamburg, Urt. v. 28.09.2005 - 5 U 150/04 - Kosmetiktaschen
MarkenR 2006, 181 (Heft 4)

Fammler, Michael
Die Gemeinschaftsmarke als Kreditsicherheit
WRP 2006, 534

Felchner, Thomas
Sei kein FROSCH - Machen Marken mit eindeutigem Sinngehalt "apetito"?
MarkenR 2006, 253 (Heft 6)

Frassi, Paola A.E.
The European Court of Justice Rules on the Likelihood of Confusion Concerning Composite Trademarks: Moving Towards an Analytical Approach
IIC 2006, 438 (Heft 4)

Füllkrug, Dieter
Gedanken zur markenrechtlichen Einordnung der Spekulations- und Sperrmarke
WRP 2006, 664 (Heft 6)

Gaedertz, Johann-Christoph
Die Eventmarke in der neueren Rechtsprechung
WRP 2006, 526 (Heft 5)

Grabrucker, Marianne/Fink, Elisabeth
Aus der Rechtsprechung des Bundespatentgerichts im Jahre 2005 - Teil 1: Markenrecht
GRUR 2006, 265 (Heft 4)

Hartwig, Henning
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 15.09.2005 - I ZB 10/03 - Keine rechtserhaltende Benutzung einer Marke ohne konkreten Bezug zu bestimmter Ware ("NORMA")
EWiR 2006, 251 (Heft 8); EWiR § 26 MarkenG 1/06, 251

Herrmann, Marcus M.
Entwicklungen und Tendenzen zum Titelschutzrecht - Starre 6-Monats-Frist oder nicht?
K&R 2006, 168 (Heft 4)

Hess-Blumer, Andri
Klageberechtigung bei unzulässigem Gebrauch geografischer Herkunftsangaben nach dem MSchG und den sechs bilateralen Abkommen
sic! 2006, 319 (Heft 5)

Hölk, Astrid
Markenparfüm und Erschöpfung: Konsequenzen zum Umfang markenrechtlicher Ansprüche aus den Entscheidungen "Markenparfümverkäufe" und "Parfümtestkäufe"
WRP 2006, 647 (Heft 6)

Holzer, Simon
«Life / Thomson Life»: Prägetheorie quo vadis?
sic! 2006, 285 (Heft 4)

Hüsch, Moritz
Anmerkung zu LG Braunschweig, Beschl. v. 28.12.2005 - 9 O 2852/05 - Markenverletzung durch Google-Adword
CR 2006, 282 (Heft 4)

Hüsch, Moritz
Der Gebrauch geschützter Kennzeichen als Advertising Keywords (AdWords) - ein Fall für das Marken- oder Wettbewerbsrecht?; Zugleich Anmerkung zu OLG Köln, B. v. 08.06.2004 - 6 W 59/04
K&R 2006, 223 (Heft 5)

Hüsch, Moritz
Anmerkung zu OLG Dresden, Urt. v. 30.08.2005 - 14 U 498/05 - AdWords als Markenrechtsverletzung
MMR 2006, 327 (Heft 5)

Hüsch, Moritz
Keyword Advertising. Rechtmäßigkeit suchwortabhängiger Werbebanner in der aktuellen Rechtsprechung
MMR 2006, 357 (Heft 6)

Jäcker, Bernd Carlos
"babyRuf" - der Weckruf für "BABY-DRY"?
MarkenR 2006, 155 (Heft 4)

Jäcker, Carlos
Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 09.03.2006 - Rs. C-421/04 - Matratzen Concord
MarkenR 2006, 159 (Heft 4)

Jänich, Volker Michael/Schrader, Paul T.
Markenrechte und ihre Durchsetzung nach dem Wegfall staatlicher Monopole: "Post", "Telekom" und "Die Bahn" als Marken
WRP 2006, 656 (Heft 6)

Karl, Roland
Die Rechte des Markeninhabers gegenüber dem Modellhersteller
WRP 2006, 848 (Heft 7)

Kazemi, Robert
Die Verwendung von Marken und geschäftlichen Bezeichnungen in Meta-Tags - Zugleich Anmerkung zu LG Hamburg, Urt. v. 25.10.2005 - 312 O 632/05
MarkenR 2006, 192 (Heft 5)

Knaak, Roland
Gemeinschaftsweiter Schutz der Bezeichnung "Feta" für Erzeugnisse aus Griechenland - Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 25.10.2005 - Rs. C-465/02, Rs. C-466/02
ZLR 2006, 59 (Heft 1)

Lichti, Heiner
Anmerkung zu HABM, Beschl. v. 06.07.2005 - R 714/2003-4 - Ablauf der Schutzdauer während des Widerspruchverfahrens
Mitt. 2006, 181 (Heft 4)

Loschelder, Michael
Anmerkung zu OLG Köln, Urt. v. 25.11.2005 - 6 U 77/05 - (0001 Telecom GmbH)
MarkenR 2006, 182 (Heft 4)

Loschelder, Michael
Anmerkung zu EuG, Urt. v. 23.03.2006 - Rs. T-194/03 - (Bainbridge)
MarkenR 2006, 183 (Heft 4)

Loschelder, Michael
Anmerkung zu OLG Hamm, Urt. v. 06.12.2005 - 4 U 94/05 - Verwendung einer im Einverständnis mit dem Gründungsgesellschafter gewählten Kennzeichnung nach dessen Ausscheiden (Haus & Grund)
MarkenR 2006, 242 (Heft 5)

Loschelder, Michael
Anmerkung zu EuG, Urt. v. 15.03.2006 - Rs. T-129/04 – Anforderung für den Markenschutz einer dreidimensionalen Formgestaltung (Ketchup-Flasche)
MarkenR 2006, 243 (Heft 5)

Loschelder, Michael
Anmerkung zu EuG, U. v. 16.03.2006 - Rs. T-322/03 – Eintragungsfähigkeit des Begriffs „WEISSE SEITEN“
MarkenR 2006, 243 (Heft 5)

Loschelder, Michael
Anmerkung zu OLG Köln, Urt. v. 20.01.2006 - 6 U 146/05 - ecolab.de
MarkenR 2006, 293 (Heft 6)

Loschelder, Michael
Anmerkung zu HABM, Entsch. v. 11.01.2006 - R 1/2005-4 - Hilti-Koffer
MarkenR 2006, 293 (Heft 6)

Mehler, Ulrich
Die Verantwortlichkeit des Betreibers von Internetauktionen für Markenverletzungen in Deutschland und den USA
WRP 2006, 819 (Heft 7)

Niedermann, Anne
Empirische Erkenntnisse zur Verkehrsdurchsetzung
GRUR 2006, 367 (Heft 5)

Omsels, Hermann-Josef
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 07.04.2005 - I ZR 221/02 - Haftung der Muttergesellschaft für Markenverletzung der Tochtergesellschaft („Meißner Dekor II“)
jurisPR-WettbR 2/2006 Anm. 3

Peifer, Karl-Nikolaus
Anmerkung zu BPatG München, Beschl. v. 11.05.2005 - 32 W (pat) 191/03 - Markenrechtsfähigkeit von nicht rechtsfähigen Körperschaften („Courage“)
jurisPR-WettbR 2/2006 Anm. 2

Pfeiffer, Gero/Rein, Christian
Einführung in das Markenrecht
JuS 2006, 584 (Heft 7)

Rademacher, Christoph
Der Schutz geographischer Bezeichnungen in Japan
GRURInt 2006, 384 (Heft 5)

Schmidt, Ronald
Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 22.09.2005 - I ZB 40/03 - Keine Verwechslungsgefahr trotz Warenidentität und erhöhter Kennzeichnungskraft bei untergeordnetem Bildbestandteil der jüngeren Marke („coccodrillo“)
jurisPR-WettbR 4/2006 Anm. 1

Schmidt, Ronald
Let there be Sound - Zur akustischen Wiedergabe von Hörmarken und deren Eintragbarkeit anhand von Sonagrammen
MarkenR 2006, 245 (Heft 6)

Schulte-Beckhausen, Thomas
Zur Reichweite des Schutzes der Ursprungsbezeichnung "Champagne" - Anmerkung zu BGH, Urt. v. 19.05.2005 - I ZR 262/02
ZLR 2006, 72 (Heft 1)

Tresper, Thomas
Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 15.12.2005 - I ZB 33/04 - Porsche Boxster
MarkenR 2006, 278 (Heft 6)

Ulmann, Loy
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 03.11.2005 - I ZR 29/03 - Auslobung eines Luxussportwagens im Rahmen eines Preisrätsels („Gewinnfahrzeug mit Fremdemblem“)
jurisPR-WettbR 6/2006 Anm. 2

Zagouras, Georgios/Körber, Thomas
Rechtsfragen des Game-Designs - Die Gestaltung von Computerspielen und -animationen aus medien- und markenrechtlicher Sicht
WRP 2006, 680 (Heft 6)

Zerres, Thomas
Der Erschöpfungsgrundsatz im deutschen und europäischen Markenrecht
MarkenR 2006, 141 (Heft 4)

IV. Wettbewerbsrecht

Abel, Stefan
Zur Drittwirkung der Anlehnungswerbung auf nichttechnische gewerbliche Schutzrechte
WRP 2006, 510 (Heft 5)

Baetge, Dietmar
Unverlangte E-Mail-Werbung zwischen Lauterkeits- und Deliktsrecht
NJW 2006, 1037 (Heft 15)

Bartenbach, Kurt/Jung, Ingo/Fock, Soenke
Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklung im Wettbewerbsrecht
Mitt. 2006, 208 (Heft 5)

Bergmann, Joachim
Das ist Fakt: Zucker ist süß! - Das ist auch Fakt: Anti-Zucker-Werbung kann außerordentlich "bitter" sein! Über Untiefen und Fallstricke der offensichtlich zur Zeit populären Anti-Zucker-Werbung
ZLR 2006, 227 (Heft 2)

Berlit, Wolfgang
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 26.01.2006 - I ZR 121/03 - Schlank-Kapseln
ZLR 2006, 288 (Heft 3)

Bornemann, Roland
Die Bedeutung der "starken Stellung" in der Medienkonzentrationskontrolle
ZUM 2006, 200 (Heft 3)

Brömmelmeyer, Christoph
E-Mail-Werbung nach der UWG-Reform
GRUR 2006, 285 (Heft 4)

Buck, Holger
Das Recht des unlauteren Wettbewerbs in Australien
GRURInt 2006, 374 (Heft 6)

Busch, Ralf
Kostenloser Computer für eine Schulfotoaktion - Erlaubtes "Schulsponsoring" oder strafbare Korruption?
NJW 2006, 1100 (Heft 16)

Dembowski, Jürgen
Anmerkung zu OLG Naumburg, Urt. v. 26.08.2005 - 10 U 16/05 - Zulässige Auslobung eines 5-Euro-Gutscheins durch Internetapotheke für Rezepteinlösung
jurisPR-WettbR 5/2006 Anm. 2

Deutsch, Volker
Der BGH-Beschluss zur unberechtigten Schutzrechtsverwarnung und seine Folgen für die Praxis
GRUR 2006, 374 (Heft 5)

Ernst, Stefan
Anmerkung zu OLG München, Beschl. v. 22.06.2005 - 6 U 4627/04 - Wettbewerbswidrige Werbung: Unlautere Beeinträchtigung des in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Konkurrenten
jurisPR-WettbR 3/2006 Anm. 5

Faust, Florian
Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 15.07.2005 - GSZ 1/04 - Haftung für unberechtigte Schutzrechtsverwarnungen
JZ 2006, 365 (Heft 7)

Fezer, Karl-Heinz
Plädoyer für eine offensive Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken in das deutsche UWG
WRP 2006, 781 (Heft 7)

Gaugenrieder, Eileen
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 02.06.2005 - I ZR 252/02 - Offenlegung des Preises des zweiten Teils eines Kopplungsangebots bei Werbung mit besonders günstigem Preis des ersten ("Aktiviierungskosten II")
EWiR 2006, 383 (Heft 12); EWiR § 4 UWG 3/06, 383

Geisler, Herbert
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 19.01.2006 - I ZR 217/03 - Reichweite des Unterlassungsanspruchs wegen unberechtigter Abmahnung („Unbegründete Abnehmerverwarnung“)
jurisPR-BGHZivilR 16/2006 Anm. 5

Goldbeck, Nino
§ 7 Abs. 3 Nr. 1 UWG - ein sinnsemantischer Fauxpas
K&R 2006, 215 (Heft 5)

Gorny, Dietrich
Anmerkung zu OLG Karlsruhe, Urt. v. 08.03.2006 - 6 U 126/05 - "Kollagen-Hydrolysat"
ZLR 2006, 298 (Heft 3)

Haedicke, Maximilian
Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb durch unberechtigte Verwarnungen aus Immaterialgüterrechten - Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 15.07.2005 - GSZ 1/04
Jura 2006, 528 (Heft 7)

Haedicke, Maximilian
Anmerkung zu BGH, 21.12.2005 - X ZR 72/04 - Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung gegen Abnehmer
JZ 2006, 576 (Heft 11)

Hartwig, Henning
Der BGH und das Ende des Verbots "gefühlsbetonter Werbung" - Anmerkung zu BGH, U. v. 22.09.2005 - I ZR 55/02
NJW 2006, 1326 (Heft 19)

Hecker, Manfred
Die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken: Einige Gedanken zu den "aggressiven Geschäftspraktiken" - Umsetzung in das deutsche Recht
WRP 2006, 640 (Heft 6)

Heermann, Peter W.
Ambush-Marketing anlässlich Sportgroßveranstaltungen. Erscheinungsformen, wettbewerbsrechtliche Bewertung, Gegenmaßnahmen
GRUR 2006, 359 (Heft 5)

Henning-Bodewig, Frauke
Neuorientierung von § 4 Nr. 1 und 2 UWG?
WRP 2006, 621 (Heft 6)

Hess, Gangolf
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 17.11.2005 - I ZR 300/02 - Missbrauch des Rechts zur Verfolgung von gleichartigen Verstößen mehrerer in einem Konzern verbundener Schuldner? („MEGA SALE“)
jurisPR-WettbR 4/2006 Anm. 2

Hess, Gangolf
Anmerkung zu OLG Naumburg, Urt. v. 11.11.2005 - 10 U 26/05 (Hs) - Kein Missbrauch des Rechts zur Verfolgung von gleichartigen Verstößen mehrerer in einem Konzern verbundener Schuldner
jurisPR-WettbR 6/2006 Anm. 6

Hoeren, Thomas
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 30.03.2006 - I ZR 24/03 - Arzneimittelwerbung im Internet; Beschränkung des Verbreitungsgebiets durch Disclaimer; europarechtlicher Arzneimittelbegriff
BGHR 2006, 804 (Heft 12)

Kiethe, Kurt/Groeschke, Peer
"Jeans" - Verteidigung wettbewerblicher Eigenart von Modeneuheiten
WRP 2006, 794 (Heft 7)

Klein, Andreas/Insam, Alexander
Telefonische Abwerbung von Mitarbeitern am Arbeitsplatz und im Privatbereich nach neuem UWG
GRUR 2006, 379 (Heft 5)

Köhler, Helmut
Rechtsprechungsbericht zum Recht des unlauteren Wettbewerbs (Teil 4)
GRUR-RR 2006, 113 (Heft 4)

Köhler, Helmut
Die Bedeutung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken und ihre Auswirkungen für Lebensmittelrecht und Lebensmittelwirtschaft
ZLR 2006, 3 (Heft 1)

Koos, Stefan
Grundsätze des Lauterkeitskollisionsrechts im Lichte der Schutzzwecke des UWG
WRP 2006, 499 (Heft 5)

Leible, Stefan
Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 19.01.2006 - I ZR 151/02 - Analoge Anwendung von § 321 a ZPO auf Verletzung des gesetzlichen Richters, Anwendung des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes neben EG-Recht (Jeans II)
LMK 2006, 178600

Meier-Beck, Peter
Die unberechtigte Schutzrechtsverwarnung als Eingriff in das Recht am Gewerbebetrieb
WRP 2006, 790 (Heft 7)

Möller, Mirko
Neue Erscheinungsformen von Rabattwerbung und "Rabatte" zu Lasten Dritter - Die wundersame Entledigung unliebsamer Belastungen
GRUR 2006, 292 (Heft 4)

Oelrichs, Carsten
Ohne Fett und Tadel - Anmerkung zu OLG Hamburg, Urt. v. 12.01.2006 - 3 U 154/05 - Irreführung; Angabe des Fettgehalts; Angaben bei Molkedrinks ("ohne Fett II")
ZLR 2006, 168 (Heft 2)

Osterloh, Arn
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 09.02.2006 - I ZR 73/02 - Telefonische Abwerbung von Mitarbeitern anderer Unternehmen
jurisPR-BGHZivilR 15/2006 Anm. 5

Plehwe, Thomas
Anmerkung zu, Urt. v. 21.07.2005 - I ZR 170/02 - Bestattungswirtschaftliche Betätigung einer Kommune („Friedhofsruhe“)
jurisPR-WettbR 6/2006 Anm. 4

Rath-Glawatz, Michael
Zur Haftung der Presse bei der Veröffentlichung wettbewerbswidriger Anzeigen
AfP 2006, 223 (Heft 3)

Scheuch, Silke
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 20.10.2005 - I ZR 112/03 - Zulässigkeit von Werbemaßnahmen eines Fotostudios im Schulbereich („Schulfotoaktion“)
jurisPR-BGHZivilR 15/2006 Anm. 3

Schlegel, Ralf Oliver
Anmerkung zu LG Berlin, Urt. v. 30.12.2005 - 102 O 54/05 - Haftung für T-Caller-Aussagen im Rahmen von Teleshopping-Sendungen
CR 2006, 253 (Heft 4)

Seichter, Dirk
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 09.06.2005 - I ZR 279/02 - Uneindeutige Teilnahmebedingung eines Gewinnspiels („Telefonische Gewinnauskunft“)
jurisPR-WettbR 3/2006 Anm. 6

Seichter, Dirk
Anmerkung zu OLG Frankfurt, Urt. v. 21.07.2005 - 6 U 175/04 - Konkludente Einwilligung in Werbung mit Telefonanrufen
jurisPR-WettbR 4/2006 Anm. 3

Seichter, Dirk
"20 % auf alles - nur heute!" Zur wettbewerbsrechtlichen Beurteilung von kurzfristigen Rabattaktionen
WRP 2006, 628 (Heft 6)

Steinbeck, Anja
Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken: Irreführende Geschäftspraktiken - Umsetzung in das deutsche Recht
WRP 2006, 632 (Heft 6)

Ullmann, Eike
Anmerkung zu AG Dresden, Urt. v. 29.07.2005 - 114 C 2008/05 - Keine Wettbewerbswidrigkeit unerwünschter berufsbezogener Werbe-E-Mails an eine Anwaltskanzlei; keine Aktivlegitimation von Verbrauchern
jurisPR-WettbR 5/2006 Anm. 3

Ullmann, Loy
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 15.09.2005 - I ZR 151/02 - Zum Verhältnis des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes zum Geschmacksmusterschutz („Jeans“)
jurisPR-WettbR 2/2006 Anm. 4

Voigt, Daniel
Spendenwerbung - ein Fall für das Lauterkeitsrecht?
GRUR 2006, 466 (Heft 6)

V. Kartellrecht

Álvarez-Labrador, Margarita Fernández
Margin Squeeze in the Telecommunications Sector: An Economic Overview
World Competition 2006, 247 (Heft 2)

Askola, Erja
Commission fines 3 undertakings a total of € 76 million for participating in rubber chemicals cartel
Competition Policy Newsletter 2006, 66 (Heft 1)

Bartok, Csilla/Moonen, Sophie/Lahbabi, Pierre/Paolcchi, Alessandro/De la Mano, Miguel
A combination of gas release programmes and ownership unbundling as remedy to a problematic energy merger: E.ON/MOL
Competition Policy Newsletter 2006, 73 (Heft 1)

Benini, Fabrizia/Bermig, Carsten
The Commission proposes to repeal the Liner Conference Block Exemption
Competition Policy Newsletter 2006, 43 (Heft 1)

Benini, Fabrizia/Gadas, Richard/Miersch, Gerald
Consolidation in container liner shipping — Merger control spects
Competition Policy Newsletter 2006, 84 (Heft 1)

Bornemann, Roland
Wie die KEK gefühlte Meinungsmacht in eine Eingriffskompetenz umrechnet
MMR 2006, 275 (Heft 5)

Baron, Michael
Die Rechtsnatur der Gruppenfreistellungsverordnungen im System der Legalausnahme - ein Scheinproblem
WuW 2006, 358 (Heft 4)

Bartenbach, Kurt/Jung, Ingo/Fock, Soenke
Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen im Wettbewerbsrecht - Das neue Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
Mitt. 2006, 165 (Heft 4)

Bohne, Michael
Cross-mediale Effekte in der Fusionskontrolle
WRP 2006, 540 (Heft 5)

Bonin, Andreas von
Vertikale und konglomerate Zusammenschlüsse nach dem Urteil GE/Kommission - Ein einheitlicher Standard für die Analyse nichthorizontaler Fusionen durch die EU-Kommission
WuW 2006, 466 (Heft 5)

Büdenbender, Ulrich
Das kartellrechtliche Preismissbrauchsverbot in der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung
ZWeR 2006, 233 (Heft 2)

Clerc, Elodie
Commission fines nine companies a total of € 43.55 million for participating in industrial thread cartels
Competition Policy Newsletter 2006, 64 (Heft 1)

Cook, Christopher J.
Commitment Decisions: The Law and Practice under Article 9
World Competition 2006, 209 (Heft 2)

Degenhart, Christoph
Hörfunkübertragungen aus Fußballstadien - Anmerkung zu BGH, Urt. v. 08.11.2005 - KZR 37/03
K&R 2006, 165 (Heft 4)

Deichmann, Hermann
Die Beiladung im kartellverwaltungsgerichtlichen Verfahren
WRP 2006, 862 (Heft 7)

De Smijter, Eddy/Stropp, Constanze/Woods, Donncadh
Green Paper on damages actions for breach of the EC antitrust rules
Competition Policy Newsletter 2006, 1 (Heft 1)

Dietrich, Michael
US Style Discovery und die Kartellrechtspraxis in Europa. Chancen und Risiken nach der Intel-Entscheidung des US Supreme Court - Zugleich Anmerkung zu US Supreme Court, v. 21.06.2004 - 542 U.S. 241 (2004), 124 S. Ct. 2466
GRURInt 2006, 389 (Heft 5)

Dussart, Christophe
Parallel import of motor vehicles: the Peugeot case
Competition Policy Newsletter 2006, 49 (Heft 1)

Ehricke, Ulrich
Auflagen, Bedingungen und Zusagen in Beihilfeentscheidungen der Europäischen Kommission
EWS 2006, 241 (Heft 6)

Emberger, Geraldine
How to strengthen competition advocacy through competition screening
Competition Policy Newsletter 2006, 28 (Heft 1)

Emde, Raimond
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 28.06.2005 - KZR 26/04 - Anspruch einer Kfz-Werkstatt auf Abschluss eines Fachwerkstatt-Vertrags mit Kfz-Hersteller ("Qualitative Selektion")
EWiR 2006, 273 (Heft 9); EWiR Art. 81 EG 2/06, 273

Engelsing, Felix
Die neue Bonusregelung des Bundeskartellamts von 2006
ZWeR 2006, 179 (Heft 2)

Frédérick, Bernadette
La filialisation des services financiers de La Poste (France) : une application concrète de la jurisprudence Chronopost
Competition Policy Newsletter 2006, 89 (Heft 1)

Frenz, Walter
Die Abgrenzung von ausschreibungsfreien In-House-Geschäften am Scheideweg - Vor dem Urteil "Carbotermo"
WRP 2006, 874 (Heft 7)

Friederiszick, Hans W./Tröge, Michael
Applying the Market Economy Investor Principle to State Owned Companies - Lessons Learned from the German Landesbanken Cases
Competition Policy Newsletter 2006, 105 (Heft 1)

Gauer, Céline/Jaspers, Maria
The European Competition Network Achievements and challenges – a case in point: leniency
Competition Policy Newsletter 2006, 8 (Heft 1)

Gerrits, Rony/Norall, Christopher
R&D Cooperation, Licensing and Marketing in the Biotechnology Field - EC Competition Law Aspects
World Competition 2006, 229 (Heft 2)

Giebel, Christoph M.
Die Abstellung von Nationalspielern nach dem FIFA-Reglement im Konflikt mit dem Kartellrecht
WRP 2006, 857 (Heft 7)

Gormsen, Liza Lovdahl
Article 82 EC: Where are we coming from and where are we going to?
Competition Law Review 2006, 5 (Heft 2)

Gounalakis, Georgios/Zagouras, Georgios
Konglomerate Medienkonzerne und die Wettbewerbsaufsicht - Eine Nachlese zum Fall Springer/ProSiebenSat.1
NJW 2006, 1624 (Heft 23)

Grewe, Dirk/Inotai, András G.
Regulation of electronic communications — time for a review?
Competition Policy Newsletter 2006, 33 (Heft 1)

Hain, Karl-E.
Springer, ProSiebenSat.1 und die KEK - eine Nachlese
K&R 2006, 150 (Heft 4)

Hellmann, Hans-Joachim/Bruder, Stefan
Kartellrechtliche Grundsätze der zentralen Vermarktung von Sportveranstaltungen - Die aktuellen Entscheidungen der Kommission zur Bundesliga und FA Premier League
EuZW 2006, 359 (Heft 12)

Hildebrand, Doris
Using Conjoint Analysis for Market Definition: Application of Modern Market Research Tools to Implement the Hypothetical Monopolist Test
World Competition 2006, 315 (Heft 2)

Holthoff-Frank, Klaus
Abgrenzung von TKG, GWB und Art. 82 EG im Telekommunikationssektor - ein weiterer Ansatz
K&R 2006, Beiheft 2/2006, 14 (Heft 4)

Holznagel, Bernd/Hombergs, Anne
Das SMP-Regulierungsverfahren in der Review 2006 - Nachbesserungs- und Reformbedarf
MMR 2006, 285 (Heft 5)

Horáček, Radoš
Commission's suspension injunction against illegal tax exempt fund in Greece
Competition Policy Newsletter 2006, 102 (Heft 1)

Jung, Jean-Jérôme/Krauss, Isabelle
La Commission inflige une amende de 290 millions d'euros à seize entreprises du secteur des sacs industriels, pour participation à un cartel
Competition Policy Newsletter 2006, 61 (Heft 1)

Kaufmann, Noogie C./Köcher, Jan K.
Anmerkung zu AG Charlottenburg, Beschl. v. 19.12.2005 - 209 C 1015/05 - Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts durch Nennung in Internetenzyklopädie
MMR 2006, 255 (Heft 4)

Kienapfel, Philip/Miersch, Gerald
Competition issues in waste management systems
Competition Policy Newsletter 2006, 52 (Heft 1)

Kiethe, Kurt
Projektförderung durch Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen der Europäischen Union
EWS 2006, 246 (Heft 6)

Kraus, Markus/Oberrauch, Stefan
Der Ticket-Vergabemodus für die Fußball WM 2006 im Licht des EG-Kartellrechts - Materiellrechtliche Probleme und Fragen der Rechtsdurchsetzung
EuZW 2006, 199 (Heft 7)

Krištof, Milan
Developments in cartel case-law: Commission decisions and Court judgments of 2005
Competition Policy Newsletter 2006, 57 (Heft 1)

Kuchinke, Björn A./Schubert, Jens M.
Der Beschluss des Bundeskartellamts in Sachen Springer - PRoSiebenSat.1
WuW 2006, 477 (Heft 5)

Kuhn, Tilman
Preishöhenmissbrauch (excessive pricing) im deutschen und europäischen Kartellrecht. Kartellbehörden auf dem Weg zur Preiskontrolle und -gestaltung?
WuW 2006, 578 (Heft 6)

Lagemann, Juliane
Postkartellrecht
ZWeR 2006, 196 (Heft 2)

Leopold, Anders
Die Kartellbehörden im Angesicht der Informationsfreiheit
WuW 2006, 592 (Heft 6)

Lienemeyer, Max
The restructuring of Huta Czestochowa — the Commission 's decision finding compliance with private creditor test but ordering recovery of some previously granted restructuring aid
Competition Policy Newsletter 2006, 100 (Heft 1)

Lorenz, Moritz
Die bevorstehende chinesische Kartellgesetzgebung
GRURInt 2006, 468 (Heft 6)

Loughran, Mary/Gatti, John
Merger Control: Main developments between 1 September and 31 December 2005
Competition Policy Newsletter 2006, 69 (Heft 1)

Messina, Michele
Article 82 and the New Economy: Need for Modernisation?
Competition Law Review 2006, 73 (Heft 2)

Middelschulte, Dirk/Zumschlinge, Andreas
Die Beurteilung von Krankenhausfusionen in der neuesten Praxis des Bundeskartellamts
WuW 2006, 366 (Heft 4)

Nazzini, Renato
81 EC between time present and time past: A normative critique of "restriction of competition" in EU law
Common Market Law Review 2006, 497 (Heft 2)

Nazzini, Renato
Some Reflections on the Dynamics of the Due Process Discourse in EC Competition Law
Competition Law Review 2006, 5 (Heft 1)

Nordlander, Kristina
The Commission's Policy on Recidivism: legal certainty for repeat offenders?
Competition Law Review 2006, 55 (Heft 1)

Ohle, Mario Mathias/Albrecht, Stefan
Die neue Bonusregelung des Bundeskartellamtes in Kartellsachen
WRP 2006, 866 (Heft 7)

Ong, Burton
Exporting Article 82 EC to Singapore: Prospects and Challenges
Competition Law Review 2006, 100 (Heft 2)

Ong, Burton
The Origins, Objectives and Structure of Competition Law in Singapore
World Competition 2006, 269 (Heft 2)

Ott, Stephan
Ich will hier rein! Suchmaschinen und das Kartellrecht
MMR 2006, 195 (Heft 4)

Orth, Marc-E.
Anmerkung zu U.S. Court of Appeals for the District of Columbia, Urt. v. 28.06.2005 - No. 01-7115, 417 F.3d 1267 - Keine Zuständigkeit der US-amerikanischen Gerichte aufgrund weltweiten Markts für kartelliertes Produkt ("Vitamine")
EWiR 2006, 271 (Heft 9); EWiR § a Clayton Act 1/06, 271

Pagotto, Leopoldo Ubiratan Carreiro
Are the Brazilian Competition Authorities being Responsive? An Analysis based on the Benign Big Gun Model
World Competition 2006, 285 (Heft 2)

Peeperkorn, Luc
Commission publishes discussion paper on abuse of dominance
Competition Policy Newsletter 2006, 4 (Heft 1)

Peifer, Karl-Nikolaus
Anmerkung zu LG Frankfurt, Beschl. v. 19.05.2005 - 2/06 O 226/05 - Verkauf von Bahnfahrkarten in Lebensmittel-Discountmärkten
jurisPR-WettbR 4/2006 Anm. 5

Priemayer, Bernhard
Perspektiven für Strategische Allianzen in der europäischen Luftfahrtindustrie
WuW 2006, 502 (Heft 5)

Reysen, Marc/Jaspers, Michael Bo
Kartellrechtliche Vorgaben für die Transaktions- und Integrationsplanung im M&A-Geschäft. Vollzugsverbot nach Art. 7 FKVO und allgemeines Kartellverbot
WuW 2006, 602 (Heft 6)

Rousseva, Ekaterina
The Concept of 'Objective Justification' of an Abuse of a Dominant Position: Can it help to Modernise the Analysis under Article 82 EC?
Competiton Law Review 2006, 27 (Heft 2)

Ruggli, Monika
Agentur und Kommission im Kartellrecht
sic! 2006, 159 (Heft 3)

Santamato, Sandro
State aid to digital decoders: proportionality is needed to meet common interest
Competition Policy Newsletter 2006, 97 (Heft 1)

Schedl, Michael
Die Untätigkeitsklage von Drittparteien in der EG-Fusionskontrolle
EWS 2006, 257 (Heft 6)

Schipanski, Tankred
Jüngste Entwicklungslinien eines eventuellen Beihilfecharakters der Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
K&R 2006, 217 (Heft 5)

Schmidt, Karsten
Kartellrecht im Schiedsverfahren - Neuorientierung durch VO 1/2003 und 7. GWB-Novelle?
BB 2006, 1397 (Heft 26)

Schoser, Christof
Commission rules subsidy for digital terrestrial television (DVB-T) in Berlin-Brandenburg illegal
Competition Policy Newsletter 2006, 93 (Heft 1)

Seinen, Anne Theo/Guillemaut, Céline
Exemptions from the fuel excise tax for alumina production
Competition Policy Newsletter 2006, 103 (Heft 1)

Soltész, Ulrich/Rolofs, Peter
Rechtsschutz zu Lasten Dritter in Kartellbußgeldverfahren - Beschränkungen der unbeschränkten Nachprüfungsbefugnis der Gemeinschaftsgerichte
EuZW 2006, 327 (Heft 11)

Soltész, Ulrich/Seidl, Simone
Regionalflughäfen im Visier der Brüsseler Beihilfenkontrolle - die Ryanair-Praxis der Kommission und die neuen Leitlinien
EWS 2006, 211 (Heft 5)

Staebe, Erik
Grundfragen der Trassenpreisregulierung nach der dritten AEG-Novelle
WuW 2006, 492 (Heft 5)

Töllner, Wilko
Europäische Fusionskontrolle
WuW 2006, 613 (Heft 6)

Wagner, Eckart
Die Übernahme der europäischen 10 %-Regel für Geldbußen bei Kartellverstößen schafft einen verfassungsrechtlich fragwürdigen Fremdkörper im deutschen Recht
EWS 2006, 251 (Heft 6)

Weiß, Wolfgang
Grundrechtsschutz im EG-Kartellrecht nach der Verfahrenskontrolle
EuZW 2006, 263 (Heft 9)

Wertenbruch, Johannes
Anmerkung zu BGH, Urteil vom 08.11.2005 - KZR 37/03 - Vergütung für Radioberichterstattung aus Fußballstadien („Hörfunkrechte“)
LMK 2006, 175921

Westermann, Kathrin/Bergmann, Michael
Die Staubsaugerbeutelmarkt-Entscheidung des Bundesgerichtshofs
ZWeR 2006, 216 (Heft 2)

Wils, Wouter P. J.
Optimal Antitrust Fines: Theory and Practice
World Competition 2006, 183 (Heft 2)

Wimmer-Leonhardt, Susanne
Zur zwischenstaatlichen Bedeutung von Mittelstandskartellen
WuW 2006, 486 (Heft 5)

Wissmann, Martin
Eingliederung der Regulierung nach dem TKG in das System der Wettbewerbsaufsicht nach der Verordnung (EG) 1/2003 und Lösungsansätze bei Konflikten
K&R 2006, Beiheft 2/2006, 10 (Heft 4)

Zagouras, Georgios
Freie und lizenzpflichtige Sportberichterstattung nach der Hörfunkrechte-Entscheidung des BGH
WuW 2006, 376 (Heft 4)

VI. Sonstiges

Andreangeli, Arianna
The Protection of Legal Professional Privilege in EU Law and the Impact of the Rules on the Exchange of Information within the European Competition Network on the Secrecy of Communications between Lawyer and Client: one step forward, two steps back?
Competition Law Review 2006, 31 (Heft 1)

Becker, Bernhard von
Neues zum "Schlüsselfilm". Zum Verbot des Films "Rohtenburg" - Zugleich Anmerkung zu OLG Frankfurt, Urt. v. 03.03.2006 - 14 W 10/06
AfP 2006, 124 (Heft 2)

Bettinger, Torsten
Alternative Streitbeilegung für "EU"
WRP 2006, 548 (Heft 5)

Beyerlein, Thorsten
Aktuelles aus Japan - Das neu errichtete Oberlandesgericht für geistiges Eigentum in Tokio
Mitt. 2006, 164 (Heft 4)

Beyerlein, Thorsten
Das Verfahren wird ausgesetzt. Überlegungen zur Reichweite des § 148 ZPO im gewerblichen Rechtsschutz vor europäischem Hintergrund
WRP 2006, 731 (Heft 6)

Busch, David-Alexander
Zurückweisung einer Abmahnung bei Nichtvorlage der Originalvollmacht nach § 174 S. 1 BGB?
GRUR 2006, 477 (Heft 6)

Cordewener, Axel/Dörr, Ingmar
Die ertragsteuerliche Behandlung von Lizenzgebühren an ausländische Lizenzgeber: Aktuelle Einflüsse des europäischen Gemeinschaftsrechts
GRURInt 2006, 447 (Heft 6)

Emmerich, Volker
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 06.12.2005 - VI ZR 265/04 - Allgemeines Persönlichkeitsrecht; Postmortales Persönlichkeitsrecht; Verletzung durch Fernsehberichterstattung; Rechte der Angehörigen; Schmerzensgeld
JuS 2006, 458 (Heft 5)

Epping, Manja/Greifeneder, Stefanie
Die Health-Claims-Verordnung auf der Zielgeraden - eine erste kritische Auseinandersetzung mit den praktischen Problemen eines Kompromissvorschlags
WRP 2006, 830 (Heft 7)

Erdmann, Willi
Anmerkung zu OLG Köln, Urt. v. 07.11.2005 - 17 W 221/05 - Höhe der Patentanwaltsgebühr
MarkenR 2006, 181 (Heft 4)

Erdmann, Willi
Anmerkung zu OLG Köln, Urt. v. 24.11.2005 - 17 W 253/05 - (Patentanwaltskosten)
MarkenR 2006, 182 (Heft 4)

Ernst, Stefan/Seichter, Dirk
Die Verwertung von Domains durch Partnerprogramme und Domain-Parking
WRP 2006, 810 (Heft 7)

Federrath, Hannes
Technische Grundlagen von Auskunftsansprüchen
ZUM 2006, 434 (Heft 6)

Geiger, Christophe
„Constitutionalising“ Intellectual Property Law? The Influence of Fundamental Rights on Intellectual Property in the European Union
IIC 2006, 371 (Heft 4)

Geller, Paul Edward
Die Auflösung des Geistigen Eigentums
GRUR Int 2006, 273 (Heft 4)

Götting, Horst-Peter
Der Begriff des Geistigen Eigentums
GRUR 2006, 353 (Heft 5)

Hackbarth, Ralf
"Branchenübergreifende Gleichnamigkeit" bei Domainstreitigkeiten vor dem Hintergrund der "mho.de"-Entscheidung des BGH
WRP 2006, 519 (Heft 5)

Hartig, Helge
Die Rechtsnatur der Domain. Anmerkung zur BGH-Entscheidung "Domain-Pfändung"
GRUR 2006, 299 (Heft 4)

Hermsen, Alexandra
Das neue europäische Grenzbeschlagnahmeverfahren
Mitt. 2006, 261 (Heft 6)

Jones, Nigel/Grabienski, Katja/Marriott, Gavin/McCall, Colin
Recent Legislative Changes Affecting IP Litigation in Europe
Mitt. 2006, 201 (Heft 5)

Jürgens, Uwe/Köster, Oliver
Die Haftung von Webforen für rechtsverletzende Einträge - Anmerkung zu LG Hamburg v. 02.12.2005 - 324 O 721/05 - AfP 2006, S. 237 f. und Anmerkung zu OLG Düsseldorf v. 26.04.2006 - 1-15 U 180/05
AfP 2006, 219 (Heft 3)

Kaboth, Daniel
Anmerkung zu OLG Frankfurt, U. v. 03.03.2006 - 14 W 10/06 - Unzulässigkeit der Vorführung des Films "Rohtenburg"
ZUM 2006, 414 (Heft 5)

Langhoff, Helge
Auskunftsanspruch gegen Internetprovider - Diskussionsbericht der gleich lautenden Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 07.04.2006
ZUM 2006, 457 (Heft 6)

Lensing-Kramer, Andrea/Ruess, Peter
Verantwortlichkeit von Online-Auktionshäusern in Deutschland und der USA - eBay & Co in der transatlantischen Zange?
WRP 2006, 815 (Heft 7)

Locher, Felix
Zum Zivilprozess im Immaterialgüterrecht in der Schweiz: Zuständigkeit, Forum Running, Schiedsfähigkeit – zugleich zur geplanten Revision von Art. 109 IPRG
sic! 2006, 242 (Heft 4)

Lunze, Anja/Haft, Klaus
Fünfeinhalb Jahre nach der "Gemeinkostenanteilentscheidung" des BGH - viel Lärm um Nichts?
Mitt. 2006, 193 (Heft 5)

Mand, Elmar/Könen, Annika
Verbraucherschutz und Versandhandel mit Arzneimitteln
WRP 2006, 841 (Heft 7)

McCreevy, Charlie
IP Policy in Europe: What Next?
GRURInt 2006, 361 (Heft 5)

Meyer, Julia
Anmerkung zu OLG Brandenburg, Urt. v. 16.11.2005 - 4 U 5/05 - Verletzung des Namensrechts durch Registrierung von anderen Teilnehmern auf einer Internetauktionsplattform
ZUM 2006, 225 (Heft 3)

Montagnani, Maria Lillà
Predatory and Exclusionary Innovation: Which Legal Standard for Software Integration in the Context of the Competition versus Intellectual Property Rights Clash?
IIC 2006, 304 (Heft 3)

Morabito, Vince
An Australian Perspective on Class Action Settlements
The Modern Law Review 2006, 347 (Heft 3)

Musiol, Christian
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 09.06.2005 - I ZR 231/01 - Holdinggesellschaft als Berechtigte im Streit um den Domainnamen einer Tochter ("segnitz.de")
EWiR 2006, 225 (Heft 8); EWiR § 12 BGB 1/06, 225

Nassall, Wendt
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 23.02.2006 - I ZR 272/02 - Zum Umfang der materiellen Rechtskraft einer Unterlassungsverurteilung („Markenparfümverkäufe")
jurisPR-BGHZivilR 24/2006 Anm. 4

Niedermann, Anne
Surveys as Evidence in Proceedings Before OHIM
IIC 2006, 260 (Heft 3)

Osborne, Iain/van Haasteren, Augustijn
European Energy Sector - Quo Vadis? - First results of the Sector Inquiry
Competition Policy Newsletter 2006, 12 (Heft 1)

Ott, Stephan
Haftung für Hyperlinks - Eine Bestandsaufnahme nach 10 Jahren
WRP 2006, 691 (Heft 6)

Papantoniou, Paraskevi
New guidelines on national regional aid for 2007 – 2013
Competition Policy Newsletter 2006, 18 (Heft 1)

Peifer, Karl-Nikolaus
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 24.01.2006 - XI ZR 384/03 - Schutz gegenüber öffentlichen Ausführungen zur Kreditwürdigkeit
jurisPR-WettbR 5/2006 Anm. 1

Pestalozza, Christian
Das Sportwetten-Urteil des BVerfG. Drei Lehren über den Fall hinaus - Anmerkung zu BVerfG, U. v. 28.03.2006 - 1 BvR 1054/01
NJW 2006, 1711 (Heft 24)

Peukert, Alexander/Kur, Annette
Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht zur Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in deutsches Recht
GRUR Int 2006, 292 (Heft 4)

Post, Claudia
Yellow Press und Privacy: Die Rechtsprechung des US Supreme Court
GRUR Int 2006, 283 (Heft 4)

Raabe, Franziska
Der Auskunftsanspruch nach dem Referentenentwurf zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums
ZUM 2006, 439 (Heft 6)

Riziotis, Dimitrios
Griechisches Kartellgesetz umfassend geändert
GRURInt 2006, 499 (Heft 6)

Schebesta, Michael
Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.10.2005 - I-16 U 160/04 - Sammelklagen von Verbraucherzentralen im Interesse des Verbraucherschutzes auf der Grundlage des Art. 1 § 3 RBerG
WuB 2006, 256 (Heft 4)

Scheuch, Silke
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 08.11.2005 - VI ZR 64/05 - Verwendung von Fotomontagen in satirischen Kontexten
jurisPR-BGHZivilR 18/2006 Anm. 5

Schmidt, Christof
Anmerkung zu OLG Frankfurt, Beschl. v. 13.06.2005 - 6 W 20/05 - Prüfungspflichten des Inhabers eines eBay-Accounts
jurisPR-WettbR 2/2006 Anm. 1

Schoser, Christof/Santmato, Sandro
The Commission's state aid policy on the digital switchover
Competition Policy Newsletter 2006, 23 (Heft 1)

Schuster, Fabian/Kemper, Birgit/Schütze, Marc/Schulze zur Wiesche, Jens/Chargé, Sabine/Dierking, Laura
Entwicklung des Internet-, Multimedia- und Telekommunikationsrechts im Jahre 2005
Beilage zur MMR 2005 (Heft 5), 1-48

Smid, Jörg F.
Herkunftslandprinzip - nicht für Pressesites?
AfP 2006, 224 (Heft 3)

Schmittmann, Michael/Jacobs, Georg
Blick nach Brüssel: Kommissionsinitiative in neuem Licht: Ist eine Neubewertung grenzüberschreitenden Lizenzhandels der Verwertungsgesellschaften erforderlich?
AfP 2006, 226 (Heft 3)

Senftleben, Martin
Towards a Horizontal Standard for Limiting Intellectual Property Rights? – WTO Panel Reports Shed Light on the Three-Step Test in Copyright Law and Related Tests in Patent and Trademark Law
IIC 2006, 407 (Heft 4)

Sosnitza, Olaf
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 06.12.2005 - VI ZR 265/04 - Postmortaler Persönlichkeitsschutz und Geldentschädigung
jurisPR-WettbR 3/2006 Anm. 2

Spieker, Oliver
Anmerkung zu KG, Beschl. v. 20.03.2006 - 10 W 27/05 - Keine Haftung des "Admin-C" für rechtswidrige Inhalte
ZUM 2006, 462 (Heft 6)

Strauß, Ingo
Rechtliche Verantwortlichkeit für Wikipedia - Der Streit um "Tron" war erst der Anfang
ZUM 2006, 274 (Heft 4)

Taylor, David
Protecting Intellectual Property Rights in EU: The first pan-regional Top Level Domain
Mitt. 2006, 266 (Heft 6)

Teubel, Kirsten
Die Rechtsprechung zur Berichterstattung über Prominente nach der Caroline-Entscheidung des EGMR - Zugleich Anmerkung zu BGH, Urt. v. 15.11.2005 - VI ZR 286/04 – Verkehrsverstoß von Prinz Ernst August von Hannover
AfP 2006, 116 (Heft 2)

Vitoria, Mary
The English Law of Passing off
Mitt. 2006, 247 (Heft 6)

Volkmann, Christian
Aktuelle Entwicklungen in der Providerhaftung im Jahr 2005
K&R 2006, 245 (Heft 6)

Vollkommer, Max
Anmerkung zu BGH, U. v. 23.02.2006 - I ZR 272/02 - Umfang der materiellen Rechtskraft bei Unterlassungsverurteilung ("Markenparfümverkäufe")
BGHR 2006, 743 (Heft 11)

Waltemathe, Arved
Aktuelle Entwicklungen der Produktpiraterie-Bekämpfung in Russland
Mitt. 2006, 205 (Heft 5)

Weller, Marc-Philippe
Die FIFA-Fußball-WM 2006 im Lichte des Privatrechts
JuS 2006, 497 (Heft 6)

Winterfeldt, Volker
Aus der Rechtsprechung des Bundespatentgerichts im Jahre 2005 - Teil II: Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht und Geschmacksmusterrecht
GRUR 2006, 441 (Heft 6)

Wittneben, Mirko/Soldner, André
Anmelde- und Lizenzpflicht von Public Viewing-Events zur WM 2006
WRP 2006, 675 (Heft 6)

Zombik, Peter
Der Kampf gegen Musikdiebstahl im Internet. Rechtsdurchsetzung zwischen Bagatellschwelle und Datenschutz
ZUM 2006, 450 (Heft 6)

VII. Ausgewertete Zeitschriften

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt

AfP Archiv für Presserecht (Heft 02 und 03/2006)
BB Betriebs-Berater (Heft 13 bis 27/2006)
BGHR BGHReport (Heft 07 bis 13/2006)
Common Market Law Review – *Kluwer Law International* (Heft 02 und 03/2006)
Competition Law Review (Heft 01 und 02/06)
Competition Policy Newsletter (Heft 01/06)
CR Computer und Recht (Heft 04 bis 06/2006)
CRi Computer law review international (Heft 02 und 03/2006)
DB Der Betrieb (Heft 13 bis 26/2006)
Europarecht (Heft 01 und 02/2006)
European Law Journal (-)
EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 06 bis 12/2006)
EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht – Kurzkommentare (Heft 06 bis 12/2006)
EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 04 bis 06/2006)
GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Heft 02/2006)
GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 04 bis 06/2006)
GRURInt Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 04 bis 06/2006)
GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 04 bis 06/2006)
IIC International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 02 bis 04/2006)
Jura Juristische Ausbildung (Heft 03 bis 07/2006
jurisPR-BGHZivilR Juris-Praxisreport BGH Zivilrecht (Ausgabe 12/2006 bis 25/2006)
jurisPR-WettbR Juris-Praxisreport Wettbewerbsrecht (Ausgabe 03/2006 bis 06/2006)
JuS Juristische Schulung (Heft 03 bis 07/2006)
JZ Juristenzeitung (Heft 07/2006 bis 12/2006)
K&R Kommunikation und Recht (Heft 04 bis 06/2006)
KUR Kunstrecht und Urheberrecht (-)
The Law Quarterly Review (-)
LMK Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring (Newsletter 03 bis 05/2006)
MarkenR Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (Heft 04 bis 06/2006)
MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 07/2006 bis 12/2006)
Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Heft 04 bis 06/2006)
MMR Multimedia und Recht (Heft 04 bis 06/2006)
The Modern Law Review (Heft 03/2006)
NJW Neue Juristische Wochenschrift (Heft 13 bis 27/2006)
RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 04 bis 06/2006)
sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Heft 03 bis 05/2006)
UFITA Archiv für Urheber- und Medienrecht (Heft 01/2006)
WM Wertpapiermitteilung (Heft 13 bis 26/2006)
World Competition – *Kluwer Law International* (Heft 02/2006)
WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 05 bis 07/2006)
WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (Heft 04 bis 06/2006)
WuW Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 04 bis 06/2005)
ZEuS Zeitschrift für Europarechtliche Studien (Heft 01/2006)
ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (-)
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 13 bis 25, 26/2006)
ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Heft 01 bis 03/2006)
ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (Heft 0/2006)
ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 03 bis 06/2006)

C. Kurze Beiträge

Eintragungsfähigkeit der äußeren Gestaltungsform eines Automobils als Marke- Porsche Boxster

Beitrag von *Paul T. Schrader*

Anmerkung zum BGH-Beschluss vom 15. Dezember 2005 – I ZB 33/04

I. Überblick

Am 15. Dezember 2005 hatte der BGH über die Frage der Markenfähigkeit einer dreidimensionalen Marke zur Kennzeichnung für die Warenklasse „Kraftfahrzeuge und deren Teile“ zu entscheiden. Die der Eintragung zugrunde liegende Abbildung zeigt die äußere Gestaltung des Fahrzeugs im Profil von der Seite, die Vorder- und die Heckansicht wie folgt:

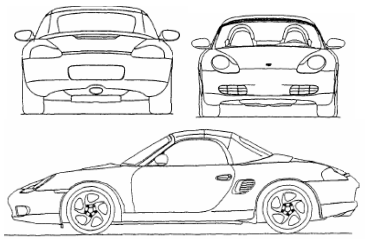

Das DPMA wies die Anmeldung wegen Fehlens der Unterscheidungskraft und wegen eines aktuellen Freihaltebedürfnisses zurück. Vor dem BPatG brachte die Anmelderin vor, die angemeldete Form sei für die Ware „Fahrzeuge“ im Verkehr als Herkunftshinweis durchgesetzt.[1] Dennoch blieb die Beschwerde erfolglos. Die Rechtsbeschwerde zum BGH, mit der die Anmelderin das Ziel der Eintragung weiterverfolgt, hatte Erfolg.

II. Entscheidung des BGH im Kontext

Bei der angemeldeten Marke handelt es sich um eine dreidimensionale Marke. Bei solchen Zeichen beruht der Herkunftshinweis nicht immer auf einer zusätzlich angebrachten Kennzeichnung auf der Ware. Er kann vielmehr auf der Erscheinungsform der Ware selbst beruhen. Diese ermöglicht es dem angesprochenen Verkehrskreis, die Ware ohne weitere Kennzeichnung als von einem bestimmten Hersteller stammend einzuordnen. Um Kennzeichenschutz zu erlangen, muss der Herkunftshinweis den Anforderungen an den markenrechtlichen Schutz erfüllen. Diese sind insbesondere die abstrakte und konkrete Unterscheidungseignung und das Fehlen eines Freihaltebedürfnisses, wie beispielsweise von beschreibenden Angaben.

1. Abstrakte Unterscheidungskraft

Gemäß § 3 I MarkenG können alle Zeichen, insbesondere auch dreidimensionale Gestaltungen, einschließlich der Form einer Ware, kennzeichenrechtlich geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Die Feststellung der Unterscheidungseignung erfolgt ohne Bezug zu den angemeldeten Waren und Dienstleistungen, d.h. abstrakt.[2] Vom Markenschutz ausgeschlossen sind Zeichen, die durch die Art der Ware selbst bedingt (§ 3 II Nr. 1 MarkenG) bzw. die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich sind (§ 3 II Nr. 2 MarkenG).

Das BPatG hat die Frage der abstrakten Unterscheidungskraft der Marke offen gelassen. Der BGH hingegen bejaht das Vorliegen der Markenfähigkeit gem. § 3 MarkenG. Zur Begründung führt er aus, dass es sich bei der beanspruchten Form nicht um einen Prototypen eines Sportwagens handele. Er weise vielmehr eine Vielzahl einzelner Gestaltungselemente auf, die die Form des Zeichens von anderen unterscheidbar mache. Überdies bestünde auch keine Behinderungswirkung

[1] BPatG, Beschl. v. 13.10.2004 – 28 W (pat) 102/00.

[2] EuGH GRUR 2002, 804, 807 Tz. 37 – Philips/Remington; BGH GRUR 2004, 502, 503 – Gabelstapler II.
[3] EuGH GRUR 2002, 804, 807 Tz. 48 – Philips/Remington.
[4] BGH GRUR 2004, 329, 330 – Käse in Blütenform; GRUR 2004, 507, 509 – Transformatorengehäuse.
[5] EuGH GRUR 2003, 514, 517 Tz. 48 – Linde; BGH GRUR Int. 2005, 135, 136 Tz. 30 – MAG-LITE.
[6] Vgl. BGH GRUR 2001, 418, 419 f. – Montre; BGHZ 153, 131, 140 – Abschlussstück.
[7] Vgl. *Ingerl/Rohnke* MarkenG, § 8 Rn. 223.
[8] EuGH GRUR 2003, 514, 518 f. Tz. 73 – Linde.
[9] LEGO-Bausteine als Marke betreffend: *Schrader* WRP 2005, 562 m.w.N.
[10] Insbesondere „Post“ als Marke betreffend: *Jänich/Schrader* WRP 2006, 656 m.w.N.

gegenüber anderen Mitbewerbern, die durch die markenrechtliche Monopolisierung von technisch bedingten Gestaltungen eintreten könnte. Dies läge vor allem an dem - trotz strenger technischer Vorgaben vorhandenen - Gestaltungsspielraum von Automobilherstellern. Die äußere Gestaltung des Automobils sei demnach gem. § 3 MarkenG kennzeichenfähig.

2. Konkrete Unterscheidungskraft (§ 8 II Nr. 1 MarkenG)

Von der Eintragung ausgeschlossen sind Marken, denen für die Waren oder Dienstleistungen jegliche Unterscheidungskraft fehlt (§ 8 II Nr. 1 MarkenG). Im Unterschied zur abstrakten Eignung einer Marke, einen Herkunftshinweis zu erbringen, ist die Frage der konkreten Unterscheidungskraft im Hinblick auf die konkreten Waren und Dienstleistungen zu entscheiden. Dies ist aus der Sicht des angesprochenen Verkehrs vorzunehmen. Erblickt dieser in dem Zeichen einen Hinweis auf die Herkunft der Ware, dann liegt Unterscheidungskraft vor. Beispielsweise ist das Piktogramm eines angebissenen Apfels für die Ware „Äpfel“ nicht unterscheidungskräftig. Im Hinblick auf Hard- und Software sieht der Verkehr dagegen einen Herkunftshinweis.

Bei dreidimensionalen Marken sind die gleichen Maßstäbe anzulegen, wie bei herkömmlichen Markenformen.[3] Daher ist zu prüfen, ob der Verkehr in der Form der Ware selbst einen Herkunftshinweis für die konkreten Waren und Dienstleistungen sieht.[4] Allerdings stellt sich dabei die Schwierigkeit, dass der Verkehr viel seltener allein von der Warenform auf den Hersteller schließt, als vielmehr aufgrund gesondert angebrachter Zeichen.[5] Bei dreidimensionalen Marken ist diesbezüglich zu prüfen, ob die Form lediglich einen im Vordergrund stehenden Begriffsinhalt verkörpert. Geht der Verkehr hingegen davon aus, dass über das Bestreben des Herstellers Gestaltungselemente in die Form aufzunehmen, auch ein Herkunftshinweis verkörpert wird, dann ist die Marke konkret unterscheidungskräftig.[6]

Der BGH stellt darauf ab, dass gerade im Bereich der Automobilindustrie der Verkehr daran gewöhnt sei, in der äußeren Gestaltungsform einen Herkunftshinweis zu erblicken. Obwohl konstruktionsbedingt einige abgebildete Merkmale als Herkunftshinweis ausscheiden, weise die Gestaltung im Übrigen (Profil-, Heck-, Frontansicht) eine typische Charakteristik auf, die auf den Hersteller schließen ließe. Die Marke ist nach dem BGH demnach nicht gem. § 8 II Nr. 1 MarkenG von der Eintragung ausgeschlossen.

3. „Freihaltebedürfnis“ (§ 8 II Nr. 2 MarkenG)

Gemäß § 8 II Nr. 2 MarkenG sind Marken von der Eintragung ausgeschlossen, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geographischen Herkunft, der Zeit der Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Waren oder Dienstleistungen dienen können. An solchen sog. beschreibenden Angaben besteht ein Freihaltebedürfnis der Allgemeinheit bzw. der Mitbewerber.[7] Es besteht ein grundsätzlich gesteigertes Interesse an der Gestaltungsfreiheit der äußeren Form einer Ware.[8] Der BGH begründet das Vorliegen des gesteigerten Freihaltebedürfnisses damit, dass es grundsätzlich jedermann (mit verhältnismäßig geringem Aufwand einer Markenanmeldung) möglich ist, eine Vielzahl von Gestaltungsformen markenrechtlich zu beanspruchen. Dies wäre zumindest in der Benutzungsschonfrist von fünf Jahren (vgl. § 26 MarkenG) ohne jegliche Benutzung möglich. Würde man dies zulassen, führt dies zu einer erheblichen Einschränkung der Gestaltungsfreiheit von Produkten. Daher nahm der BGH im vorliegenden Fall das Eintragungshindernis des § 8 II Nr. 2 MarkenG an.

4. Verkehrsdurchsetzung (§ 8 III MarkenG)

Die Eintragungshindernisse des § 8 II Nr.1 – 3 MarkenG können gem. § 8 III MarkenG durch Verkehrsdurchsetzung überwunden werden. Dies bedeutet, dass sich infolge der Benutzung der Marke für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie angemeldet worden ist, in den beteiligten Verkehrskreisen durchgesetzt hat. Im Unterschied zum BPatG geht der BGH vom Vorliegen der Verkehrsdurchsetzung aus. Diese Annahme begründet der BGH mit den Umständen, die zur Bekanntheit des neuen Modells des Automobils führte. Die Erinnerung der Verkehrskreise beruhe auf dem lebhaften Echo in den Medien und dem lebendigen Verbraucherinteresse, welches dem Erscheinen eines neuen Modells eines auf Exklusivität bedachten Herstellers entgegengebracht werde. Der interessierte Verbraucher nehme die ungewohnte Form eines neuen Modells wahr, registriere die neuen Gestaltungsmerkmale und erkenne sie alsbald wieder, wenn ihm dasselbe Modell erneut begegnet. Er sei in der Lage, in der neuen Form alsbald einen Herkunftshinweis zu erkennen, zumal wenn die Form des neuen Modells – wie im Streitfall die Form des Porsche Boxster – charakteristische Merkmale aufgreift, die er von anderen Modellen desselben Herstellers kennt. Daher sei in dem vorliegenden Fall eine Eintragung der Marke aufgrund von Verkehrsdurchsetzung möglich.

III. Fazit

Der BGH wählt den Weg, die bloße Eintragung der äußeren Gestaltung grundsätzlich nicht zuzulassen und dennoch über den Weg der Verkehrsdurchsetzung den Markenschutz zu ermöglichen. Dies hat zu Konsequenz, dass nicht allein durch die Markeneintragung die Freiheit der Produktgestaltungen eingeschränkt werden kann, sondern erst mit zusätzlicher Benutzung in dem überdurchschnittlichen Maße, so dass der Verkehr in der Gestaltung einen Herkunftshinweis sieht.

Problematisch erscheint die Annahme der Verkehrsdurchsetzung des BGH wegen des typischerweise gleichzeitig in Anspruch genommenen Geschmacksmusterschutzes für einzelne, im Gesamteindruck hervortretende Gestaltungselemente. Die Monopolstellung des geschmacksmusterrechtlichen Schutzrechts führt zur Alleinstellung auf dem Markt. Dadurch ist dem angesprochenen Verkehrskreis nur das eine Produkt dieser Art mit genau diesen Gestaltungselementen bekannt und er kann deswegen auf den Hersteller dieser Ware schließen. Dieser „Rechtsreflex“ ist außerordentlich bedenklich. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die zeitliche Befristung der Schutzrechte, wie dem Geschmacksmusterschutz, im Unterschied zum unbefristeten Markenschutz. Eine ähnliche Problemlage von markenrechtsfremden Einflüssen einer wirtschaftlichen Alleinstellung auf die Markenfähigkeit sind auch im Rahmen des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes,[9] als auch in Bezug auf ehemalige staatliche Monopolunternehmen[10] zu beobachten.

Der Kannibalenfall beschäftigt die Gerichte – Unzulässigkeit der Vorführung des Films „Rohtenburg“

Beitrag von *Carsten Johne*

Anmerkung zu OLG Frankfurt, Urt. v. 03.03.2006 – 14 W 10/06, ZUM 2006, 407

Kaum ein Strafrechtsprozess hat in der jüngeren Vergangenheit ein größeres Interesse in der Öffentlichkeit erzielt als der um den sog. „Kannibalen von Rotenburg“. Armin Meiwes suchte über das Internet männliche Personen mit kannibalistischer Neigung, die sich bereiterklären würden, von ihm schlachten und verspeisen zu lassen. Im Jahre 2001 wurde Meiwes fündig. Nach einem regen e-mail-Kontakt, wo über das Vorhaben gesprochen wurde, verabredete er sich mit dem Opfer in seinem Haus. Dort wurde in einem dafür eingerichteten Raum die Schlachtung durchgeführt, wobei Meiwes das gesamte Geschehen auf Videokamera aufzeichnete.[1] Armin Meiwes wurde 2004 vom Landgericht Kassel zunächst wegen Totschlags verurteilt. In seiner Entscheidung vom 22.04.2005 hob der BGH das Urteil auf und verwies den Fall zur Neuverhandlung an das LG Frankfurt am Main. Am 09.05.2006 wurde Meiwes von der 21. Kammer des Schwurgerichts wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt.

Am 09.03.2006 sollte nun ein Film mit dem Titel „Rohtenburg“ in die deutschen Kinos kommen, der sich mit dem Leben und der Tat eines homosexuellen Kannibalenkillers namens Oliver Hagen beschäftigt. Die Hauptdarstellerin des Films, Katie Armstrong, hat Kriminalpsychologie studiert und wählt als Thema für ihre Abschlussarbeit den besagten Oliver Hagen, der dadurch Berühmtheit erlangt hat, weil er sein Opfer, welches er über das Internet gesucht hatte, mit dessen Einverständnis geschlachtet und (zum Teil) verspeist hat. Dabei forscht die Hauptdarstellerin in der Vergangenheit von Täter wie auch Opfer und folgt den Spuren beider Männer (wie z.B. Herkunft, Berufe, ihre Beziehungen von ihrer Kindheit bis ins Hier und Jetzt).[2]

Armin Meiwes will eine Veröffentlichung des Filmes in Deutschland verhindern und stellt zur Erlangung dieses Ziels einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. Er trägt vor, dass sich der Film sehr eng an seine Lebensgeschichte und seine Persönlichkeitsmerkmale halte. So weise die Hauptfigur des Films eine große Ähnlichkeit zu seinem Erscheinungsbild auf. Auch die Schilderung des Lebens von Oliver Hagen entspreche im Wesentlichen dem von Meiwes und der Tathergang sei nahezu detailgetreu wiedergegeben. Die anders lautenden Namen wie auch die veränderte Erzählperspektive vermag daran nichts zu ändern. Eine Veröffentlichung des Filmes würde daher in seine durch Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Persönlichkeitsrechte eingreifen. Dem hält die Verfügungsbeklagte entgegen, dass es bereits an der Dringlichkeit fehle, da dem Kläger das Drehbuch schon seit März 2005 vorgelegen und er das Angebot der Verfügungsbeklagten vom 27.09.2005, den Film im Rohschnitt zu besichtigen, erst 2 Monate später angenommen habe. Zudem habe Meiwes bereits die Bereitschaft gezeigt, seine Lebensgeschichte öffentlich zugänglich zu machen. Nicht zuletzt sei er aufgrund seiner Tat als relative Person der Zeitgeschichte anzusehen, so dass keinesfalls von einer schweren Persönlichkeitsverletzung ausgegangen werden könne.[3]

Das LG hat den Antrag auf einstweilige Verfügung zurückgewiesen. Das OLG Frankfurt hingegen hielt den Antrag für zulässig als auch begründet.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein nach § 823 Abs. 1 BGB geschütztes Rechtsgut und wird als das Recht des Menschen auf Achtung seiner Würde und freien Entfaltung seiner Persönlichkeit definiert[4]. Jedem Menschen steht danach ein Bestimmungsrecht über sein Privatleben zu, in dem er seine Individualität wahren und entwickeln

[1] Zum genauen Tathergang siehe BGH NJW 2005, 1876 – „Kannibalen-Fall“
[2] Siehe ausführlich dazu OLG Frankfurt ZUM 2006, 407 f.
[3] OLG Frankfurt ZUM 2006, 407.
[4] BGHZ 24, 72, 78 – „Krankenpapiere“.
[5] Trebes, Zivilrechtlicher Schutz der Persönlichkeit vor Presseveröffentlichungen in Deutschland, Frankreich und Spanien, 2002, S. 42.
[6] BVerfG GRUR 1973, 541, 544 – Lebach.
[7] Siehe im einzelnen OLG Frankfurt ZUM 2006, 407, 409.
[8] OLG Frankfurt ZUM 2006, 407, 410.
[9] Wandtke/Bullinger – Fricke § 23 KUG Rn. 12.
[10] BVerfG GRUR 1973, 541, 544 – Lebach.
[11] OLG Frankfurt ZUM 2006, 407, 410.
[12] Kaboth, Anmerkung zu OLG Frankfurt, Urt. v. 03.03.2006 – 14 W 10/06, ZUM 2006, 412, 414.
[13] Siehe dazu OLG Frankfurt ZUM 2006, 407, 411; kritsch dazu Kaboth a.a.O. S. 413 f.
[14] OLG Frankfurt ZUM 2006, 407, 411.
[15] OLG Hamburg GRUR-RR 2002, 277.
[16] Kaboth, a.a.O. S. 412 f.

kann, wobei die Reichweite dieses Rechtes nicht absolut feststeht, sondern in Abwägung zu anderen schutzwürdigen Interessen gebracht werden muss.[5] Jedem einzelnen muss zumindest ein autonomer Bereich privater Lebensgestaltung verbleiben, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Dies beinhaltet auch das Recht am eigenen Bild und am gesprochenen Wort, erst recht aber das Verfügungsrecht über die Darstellung der Person. Jeder darf demnach grundsätzlich selbst bestimmen, ob und inwieweit andere sein Lebensbild im Ganzen oder bestimmte Vorgänge aus seinem Leben öffentlich darstellen dürfen.[6]

Vorliegend wurden anhand des Drehbuchs 88 Filmszenen aufgelistet, die eine Übereinstimmung mit der Person Armin Meiwes, seiner Tat und seinen Verhältnissen aufweisen. Insofern wurde eine Erkennbarkeit des Verfügungsklägers in der Filmfigur Oliver Hagen durchaus glaubhaft gemacht.[7] Ein tatbestandsmäßiger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht von Armin Meiwes lag demgemäß vor. Dieser muss aber auch rechtswidrig gewesen sein, was aufgrund der nicht fest umrissenen Grenzen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch eine umfassende Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall festgestellt werden muss. In diesem Fall stehen sich die Rechte des Klägers über die Darstellung seiner Person und die durch Art. 5 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 GG garantierte Film- und Kunstfreiheit der Beklagten gegenüber. Der Film „Rohtenburg“ nimmt die Person wie auch die Tat von Armin Meiwes nicht lediglich als einen Ausgangspunkt für eine fiktive Erzählung und führt quasi von diesem Punkt ausgehend eine von dem tatsächlichen Geschehen erkennbar losgelöste Geschichte fort, sondern orientiert sich doch recht stark an den tatsächlichen Begebenheiten. Gerade durch die vielschichtige Darstellung des Charakters der Hauptfigur im Film und die fehlende Verfremdung wird damit gleichsam die Person Armin Meiwes für die Öffentlichkeit quasi transparent gemacht, womit in den Bereich einer Person eingedrungen wird, der ohne die Zustimmung des Betroffenen von den Blicken der Öffentlichkeit abgegrenzt dem einzelnen selbst verbleiben soll. Die fehlende Verfremdung lässt hier nach Ansicht des Gerichts das Pendel zugunsten des Persönlichkeitsschutzes ausschlagen, d.h. die Kunstfreiheit wird um so eher Vorrang beanspruchen können, je mehr die Darstellungen des Urbildes künstlerisch gestaltet sind und sich von der realen Person lösen.[8] Eine andere Beurteilung soll sich auch nicht dadurch ergeben, dass die Lebensumstände des Täters aufgrund der Grausamkeit der Tat durch intensive Medienberichterstattung in weiten Teilen bekannt waren.

Als Straftäter, dessen Tat aus dem Alltäglichen fällt und allgemeines Aufsehen erregt, ist Armin Meiwes als relative Person der Zeitgeschichte anzusehen[9], so dass er auch eine Darstellung seiner Person im Zusammenhang mit der Tat grundsätzlich dulden muss.[10] Der Film lehnt sich ebenfalls sehr stark an den wahren Tatverlauf an. Allerdings soll aus dem Vorrang des Informationsinteresses über die Straftat und den Täter nicht gleichsam folgen, dass dieser ohne Weiteres zum Gegenstand eines Horrorfilms gemacht werden kann.[11] Eine Darstellung in einem Spielfilm ermögliche ein unmittelbares Mit- bzw. Nacherleben der Tat und unterscheide sich insoweit von den sonstiges Formen der Wort-Bild-Berichterstattung. Allerdings wird in der heutigen Berichterstattung auch in einfachen Dokumentationen die Tat in Teilen nachgestellt und dem Zuschauer die Person des Täters vor Augen geführt, so dass sich der Zuschauer auch bei diesen Sendungen ein umfassendes Bild von den Geschehnissen entwickeln kann. Die Differenzierung des OLG erscheint daher etwas hölzern. Hätte es sich um eine dokumentarische Verfilmung gehandelt, wäre eine Ausstrahlung in zeitlicher Nähe aufgrund des Informationsinteresses der Öffentlichkeit wohl zulässig gewesen. Kaboth weist in seiner Anmerkung daher zu Recht darauf hin, dass es durch die vom OLG vorgenommene Abwägung zu einem Wertungswiderspruch zwischen Spielfilmen und dokumentarischen Verfilmungen, d.h. zwischen Presse-, Rundfunk und Filmfreiheit einerseits und Kunstfreiheit andererseits kommt.[12] Die Begründung, dass der Spielfilm nicht dem Informationsinteresse dient und nachhaltigere emotionale Reaktionen auslöse, erscheint etwas dürftig. Eine genauere Auseinandersetzung mit der Problematik wäre an dieser Stelle wünschenswert gewesen.

Das OLG führt in seiner Entscheidung weiterhin aus, dass aus der Bereitschaft des Verfügungsklägers, seine Lebensgeschichte öffentlich zugänglich zu machen, noch nicht folge, dass er auch in die Darstellung seiner Person in einem Spielfilm eingewilligt habe. Abgesehen von der Frage, ob Meiwes nicht ohnehin eine reale Darstellung seiner Person im Film zu dulden hat, folgt allgemein aus der Bereitschaft bzw. der Einwilligung gegenüber einem Dritten zur Darstellung der Lebensgeschichte der Person nicht auch, dass jeder-

mann nun den persönlichen Bereich widergeben bzw. diesen ausforschen dürfe. Die Erlaubnis zur Darstellung des Lebens einer Person kann nicht als eine „Alles-oder-Nichts“-Ermächtigung angesehen werden, sondern der Einzelne kann bestimmen, ob und inwieweit bestimmte Vorgänge aus seinem Leben dargestellt werden dürfen (d.h. eine Erlaubnis zu einer Dokumentation beinhaltet noch nicht die Befugnis zur Darstellung der Person in einem Spielfilm).[13]

In seiner Entscheidung bejahte das OLG auch den Verfügungsgrund, da die Besorgnis bestehe, dass durch eine Veränderung des gegenwärtigen Zustandes die Rechte des Verfügungsklägers wesentlich beeinträchtigt würden.[14] Allerdings lag Meiwes bereits im März 2005 das Drehbuch vor. Daneben wurde er im September 2005 über die Fertigstellung des Films informiert. Das Angebot zum Ansehen des Filmes nahm er aber erst zweieinhalb Monate später an. Die für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Dringlichkeit kann entfallen, wenn auf Seiten des Verfügungsklägers eine selbstverschuldete objektive Verzögerung der Geltendmachung seines Anspruchs festzustellen ist.[15] Das Gericht lehnt vorliegend eine schuldhafte Verzögerung der Anspruchstellung ab, was hier zumindest in Zweifel zu ziehen ist.[16]

Die Entscheidung des OLG Frankfurt wirft zahlreiche Fragen insbesondere zum Verhältnis der erlaubten Berichterstattung zur Kunstfreiheit auf. Die Verfügungsbeklagte hat bereits angekündigt, sämtliche Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts auszuschöpfen. Es bleibt daher abzuwarten, ob die Beurteilung des OLG Bestand haben wird oder ob der Film letztendlich doch noch in die Kinos und Videotheken kommen wird.

VERNICHTENDES TESTURTEIL FÜR GESICHTCREME BLEIBT BESTEHEN

Beitrag von *Carsten Johne*

Anmerkung zu KG – 14 W 10/06; in Ergänzung zu Johne, Anmerkung zu LG Berlin, Urt. v. 14.04.2005 – 27 O 922/04, Grüner Bote Sommer 2005, S. 42 ff.

Das Berliner Kammergericht hat die Berufung der Herstellerfirma der „Uschi Glas Hautnah Face Cream“ wegen mangelnder Aussicht auf Erfolg zurückgewiesen. Der Beschluss des KG ist nicht anfechtbar (AZ 9 U 108/05).[17]

Die Stiftung Warentest veröffentlichte in der von ihr herausgegebenen Zeitschrift „test“ und „test SPEZIAL Kosmetik“ eine Untersuchung über Gesichtscreme im Versandhandel. Dabei erhielt die Uschi Glas Creme ein vernichtendes Testurteil. Gegen dieses wollte die Herstellerfirma vorgehen. Allerdings konnte die Klägerin nicht nachweisen, dass die Stiftung ihren Test fehlerhaft durchgeführt hat, also bspw. die dem Test zu Grunde liegende Untersuchung nicht neutral, objektiv, sachkundig und sorgfältig vorgenommen hat bzw. die Art des Vorgehens bei der Prüfung als auch die aus den Untersuchungen gezogenen Schlüsse als nicht vertretbar erscheinen. Daher hat das LG Berlin völlig zu Recht einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Verbreitung des umstrittenen Testberichts abgelehnt.[18] Ein solcher Anspruch kann gerade nicht allein auf das schlechte Testergebnis gestützt werden, würde es doch ansonsten die Aussagekraft solcher Tests aufgrund der erheblichen Gefahr vor Inanspruchnahme der Verlierer erheblich herabsetzen. Lediglich wenn die von einem Testurteil Betroffenen nachweisen können, dass der Test nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, ist ein Unterlassungsanspruch zu begründen.

Die Entscheidung des KG ist daher zu begrüßen und gibt der Stiftung Warentest eine gewissen Sicherheit, dass sie auch in Zukunft bei nachvollziehbaren Untersuchungsparametern schlechte Noten verteilen dürfen.

[17] FAZ vom 14.06.2006, S. 9; www.welt.de/data/2006/06/13/914197.html.
[18] Sie dazu ausführlich Beitrag von Johne, Grüne Bote Ausgabe Sommer 2005, S. 42 ff.

Der Gesetzentwurf zum Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft – der zweite Korb auf der Zielgeraden

Beitrag von *Stephan Kunze*

Im September will der Bundestag mit dem „Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ den sog. zweiten Korb beschließen. Mit dem ersten Korb wurde 2003 die EG-Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“[1] umgesetzt. Allerdings regelte der Gesetzgeber damals zunächst nur die zwingenden und fristgebundenen Vorgaben der Richtlinie sowie der Vorgaben des WIPO-Urheberrechtsvertrags. Alle weiteren Probleme, für die die Richtlinie keine konkreten Vorgaben macht, sollen nun im zweiten Korb gelöst werden.

Hauptprobleme, die der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf lösen will, sind die Neuausgestaltung einiger Schrankenbestimmungen (insbesondere der Privatkopie), das pauschale Vergütungssystem und die Lockerung des Verbots, über noch unbekannte Nutzungsarten verfügen zu dürfen.

1. Privatkopie

Mit der letzten Novelle hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, dass die Privatkopie weiterhin erlaubt ist, aber auch, dass der Urheber oder Rechtsinhaber das Werk mit technischen Schutzmaßnahmen (TSM) versehen kann und dass diese nicht umgangen werden dürfen.[2]

Die Richtlinie[3] überlässt es den Mitgliedstaaten, ob sie Privatkopien auch beim Einsatz von TSM ermöglichen wollen. Das und ob die Schranke der Privatkopie enger gefasst werden soll, will man mit dem zweiten Korb klarstellen.

[1] RICHTLINIE 2001/29/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.
[2] § 95a UrhG.
[3] Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 EG-RICHTLINIE 2001/29/EG.

Möglich gewesen wäre hier z. B. ein Verbot der digitalen Privatkopie von Musikwerken, eine Beschränkung auf Vervielfältigungen nur noch vom eigenen Original, ein Verbot der Privatkopie durch Dritte, die Einführung eines Zeitfensters, z. B. Zulässigkeit der Privatkopie von Filmen erst ein Jahr nach Beginn der Kinoauswertung, oder ein Verbot der Privatkopie im Internet.

Entgegen der Forderungen der Verwerter, die Privatkopie weiter einzuschränken und entgegen der Hoffnungen auf der Nutzerseite, eine Erweiterung der Zulässigkeit der Privatkopie vorzunehmen, spricht sich der Gesetzesentwurf gegen eine Durchsetzung der Privatkopie beim Einsatz technischer Schutzmaßnahmen aus. Jedoch konkretisiert er das mit der letzten Änderung eingefügte Kriterium der „legalen Quelle“ durch die Ergänzung des „öffentlich Zugänglichmachens“.

Eine Vervielfältigung bleibt also nur zulässig, wenn sie Vorlage weder offensichtlich rechtswidrig hergestellt noch offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wurde. Intention ist es, damit dem Datentausch über sog. File-Sharing-Systeme[4] ein Ende zu setzen. Hierbei kann zwar unter Umständen die Kopie von einer rechtmäßigen Vorlage hergestellt worden sein, allerdings erfolgt das Angebot zum Download zumeist ohne die erforderliche Zustimmung des Urhebers oder Rechteinhabers. Für diese eröffnet sich damit nun die Möglichkeit, besser gegen Nutzer von File-Sharing-Programmen vorzugehen. Zugleich soll durch die Neuregelung der Verbraucher nicht mit unerfüllbaren Prüfpflichten belastet werden. Daher obliegt es dem Rechteinhaber zu beweisen, dass die Vervielfältigung offensichtlich rechtswidrig hergestellt oder unerlaubt öffentlich zugänglich gemacht wurde.

Bei TSM geschützten Werken sieht der Entwurf davon ab, die Privatkopie auch zuzulassen. Hier liegt es also am Rechteinhaber, ob und inwieweit er durch die Schutzmaßnahme Privatkopien zulassen will. Der Gesetzentwurf betont noch einmal ausdrücklich, dass es kein Recht auf die Privatkopie gibt, sondern dass der Regelungsgrund des Urheberrechts ausschließlich Schutz des Geistigen Eigentums sei und die Privatkopie nur zugelassen wurde, weil ein Verbot mangels Durchsetzbarkeit für den Urheber ohne

[4] Peer-to-Peer-Systeme wie e-Donkey, Kazaa oder Bit-Torrent-Programme.

Nutzen gewesen wäre. So heißt es in dem Gesetzentwurf wörtlich: „Den Verbrauchern ist aus der Befugnis zur Privatkopie, die 1965 aus der Not der geistigen Eigentümer geboren wurde, kein Recht erwachsen, das sich heute gegen das geistige Eigentum ins Feld führen ließe.“ Anders als 1965 oder 1985 sind Rechteinhaber nun selbst in der Lage ihre Werke durch TSM zu schützen, wobei aber aus Gründen der Kundenbindung und der Marktakzeptanz fraglich ist, ob und in welchem Maße die Verwerter künftig überhaupt noch an Kopierschutzmaßnahmen festhalten werden – dann nämlich, meint der Gesetzgeber, wäre sein Eingreifen voreilig.

Ungeändert bleibt indes die Regelung des §106 UrhG über die Strafbarkeit des unerlaubten Vervielfältigens. Der Gesetzgeber hat sich der Einführung einer Bagatellklausel, also eines Strafausschließungsgrundes für eine geringe Zahl illegaler Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch, mit dem Hinweis verweigert, dass schon nach geltender Rechtslage in der Praxis Fälle mit geringem Unrechtsgehalt von der Staatsanwaltschaft nicht verfolgt werden würden.

Jedoch muss sich der den Rechtsverstoß Begehende darüber im Klaren sein, dass dessen ungeachtet zivilrechtliche Ansprüche gegen ihn bestehen.

2. Sonstige Schranken

Die Zitatschranke in § 51 UrhG soll bezüglich Film- und Multimediawerke „vorsichtig“ erweitert werden und zugleich der Richtlinie angepasst werden.[5] In der Neufassung des ersten Satzes wird die Zitierfreiheit als generalklauselartig formuliert und erklärt damit Filmzitate und Zitate von Multimediawerken für zulässig.

Weiterhin will der Entwurf mit § 52b UrhG eine neue Schrankenregelung einfügen und damit den Art. 5 III Buchst. n der EU-Richtlinie umsetzen. Archive, Museen und Bibliotheken sollen dann, an eigens dafür eingerichteten Leseplätzen, ihre Bestände für Forschung und private Studien auch in digitaler Form zur Verfügung stellen können.

Mit dem ebenfalls neu einzufügenden § 53a UrhG will der Entwurf die Regelungslücke schließen, die der BGH bezüglich des Kopienversands im Wege der Analogie geschlossen

[5] Art. 5 Abs. 3 Buchstabe d EG-RICHTLINIE 2001/29/EG.

3. Unbekannte Nutzungsarten

Nach geltendem Recht (§ 31 IV UrhG) ist die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten und Verpflichtungen hierzu unwirksam. Entsprechende Rechte müssten, sofern der Verwerter das Werk mit einer ehemals unbekannten Nutzungsart verwerten möchte, einzelvertraglich nacherwerben. In den meisten Fällen ist dies jedoch mit enormen Anstrengungen und nicht zuletzt auch hohen Kosten verbunden. Der Verwerter steht nicht nur vor der Frage, ob die neue Technologie eine neue Nutzungsart im Sinne des Gesetzes ist, sondern er muss auch den Rechteinhaber (ggf. Erben) ausfindig machen und klären, ob dieser noch Berechtigter ist. Diese Tatsache und die Befürchtung, neue Technologien könnten deutlich verspätet oder schlimmstenfalls sogar überhaupt nicht der Allgemeinheit zu gute kommen, führten schließlich zur Neuregelung des § 31 IV UrhG.

Die alleinige Streichung des vierten Absatzes hat der Gesetzgeber für wenig sinnvoll gehalten, da dies wohl die bisherige Stellung des Urhebers weitgehend aufgehoben hätte. Stattdessen schlägt der Entwurf mit der Einfügung eines § 31a UrhG vor[7], die Urheberinteressen dadurch zu wahren, dass Vereinbarungen dieser Art der Schriftform bedürfen und unter gewissen Voraussetzungen widerrufen werden können. Das Widerrufsrecht entfällt dann, wenn der Verwerter bereits begonnen hat das Werk der neuen Nutzungsart zuzuführen, die Parteien sich nach § 32c auf eine Vergütung geeinigt haben bzw. die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben und beim Tod des Urhebers.

Der gerade angesprochene § 32c UrhG wird als neuer gesetzlich gesonderter Vergütungsanspruch für neue Nutzungsarten eingefügt.

4. Vergütungssystem

Das Urhebervergütungssystem für private Vervielfältigungen besteht seit 1985 nahezu in unveränderter Form. Die tatsächlichen Verhältnisse, die Ausgangspunkt für diese Regelungen waren, haben sich im Laufe der Zeit jedoch erheblich geändert. Im Zuge der

[6] Urteil vom 25. Februar 1999, Az. I ZR 118/96, BGHZ 141, 13-40.
1999,1953-1959 – Kopienversanddienst.
[7] Nach demVorbild des französischen Art. L. 131-6 Code de la proprieté intellectuelle.

immer schneller fortschreitenden Entwicklung neuer Geräte und Speichermedien hat sich die Kopiertätigkeit zunehmend vom gewerblichen in den privaten, schwer zu kontrollierenden Bereich, verlagert.

Die bisherige Regelung sah vor, die Pauschalvergütung nur für Geräte zu erheben, die zum Kopieren bestimmt sind. Regelmäßig hat diese Formulierung zu ewigen Rechtsstreits geführt, ob bei neuen Geräten eine Vergütung geschuldet ist. Damit waren Urheber und Gerätehersteller gleichermaßen unzufrieden; die einen blieben jahrelang ohne Vergütung und die anderen mussten Rücklagen bilden, die den Gewinn schmälerten.
Diesem Missstand will der Entwurf insoweit abhelfen, dass er zukünftig die Vergütungspflicht allein an die tatsächliche nennenswerte Nutzung der Gerätetypen zum Kopieren urheberrechtlich geschützter Inhalte anknüpft, es also jetzt darauf ankommen wird, ob die Geräte typischerweise für entsprechende Vervielfältigungshandlungen gebraucht werden.[8] Ob ein Gerät zu geringem oder zu hohem Anteil zur Vervielfältigung genutzt wird, hat lediglich Auswirkung auf die Bemessung der Höhe der Vergütung. Um durch die Vergütung den Gerätehersteller nicht in unzumutbarer Weise zu beeinträchtigen, soll die Vergütungshöhe in einem angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Gerätes stehen.[9]

Als weitere Neuerung sieht der Gesetzgeber durch einige Änderungen im Urheberechtswahrungsgesetz mehrere Wege vor, auf denen die Beteiligten die Vergütung festlegen oder festlegen lassen können. An erster Stelle steht die Möglichkeit, die Tarife durch die Verwertungsgemeinschaften aufstellen zu lassen.[10] Auf zweiter Stufe steht ein zeitlich gestrafftes Schiedsstellenverfahren[11] und sollte dies ebenfalls scheitern, muss das OLG entscheiden. Daneben will das Gesetz zur schnellen Streitbeilegung den Beteiligten die Möglichkeit eines freiwilligen Schlichtungsverfahrens eröffnen.[12]

5. Fazit

Nach der heftigen Kritik von Bundesrat und weiten Teilen der Verbraucherschützer bleibt abzuwarten, inwieweit der Gesetzgeber den Änderungswünschen nachkommt. Der Bun-

[8] § 54a I UrhG (Entwurf).
[9] § 54a IV UrhG (Entwurf).
[10] § 13a IV UrhWahrnG (Entwurf).
[11] §§ 14 ff. UrhWahrnG (Entwurf).
[12] § 17a UrhWahrnG (Entwurf).

D. Kurze Berichte

Freiburger Forum für Geistiges Eigentum 2006

Bericht von *Carsten Johne*

Vom 08.06.-10.06.2006 fand an der Albert-Ludwigs-Universität das Freiburger Forum für Geistiges Eigentum 2006 statt. Unter dem Thema „Der Schutz Geistigen Eigentums zwischen Wettbewerbsanreiz und Überkompensation“ war es das Anliegen von Prof. Dr. Maximilian Haedicke als Initiator der Veranstaltung, insbesondere jüngeren Rechtsanwälten, Doktoranden und Assistenten die Möglichkeit zu geben, neuere Forschungsansätze, wie z.B. Dissertationsvorhaben oder aus der Praxis entwickelte Case-Studies vorzustellen und unter der Leitung von Experten auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums zu diskutieren.[1]

Nach den Grußworten von Prof. Dr. Haedicke, der den Lehrstuhl für Privatrecht einschließlich des Gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts an der Albert-Ludwis-Universität Freiburg inne hat, wurde der fachliche Diskurs unter seiner Diskussionsleitung mit den ersten Vorträgen aus dem Bereich des Urheberrechts eröffnet. Hier wurde unter anderem die Frage aufgeworfen, inwieweit eine zentrale Gerichtsbarkeit für Gemeinschaftsimmaterialgüter erreichbar bzw. auch sinnvoll ist. Weiterhin wurde die RL 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des Geistigen Eigentums und die mit ihr einhergehende Problematik der Einpassung ohne damit einhergehenden Effektivitätsverlust in das bestehende nationale System untersucht. Anschließend wurden die Urheberrechtstheorien in Deutschland und den USA einem Vergleich unterzogen. Den Abschluss des ersten Teils bildete ein Vortrag über den Vorschlag für eine neu überarbeitete Fassung der GPL (Genral Public License) für Software, die dafür sorgen soll, dass die sog. Freie Software (Open Source) auch frei bleibt.

[1] Insgesamt wurden 30 Vorträgen gehalten, deren Themen einzeln aufzuzählen bzw. den jeweiligen Referenten einzeln zu benennen hier den Platz sprengen würde. Daher beschränkt sich dieser Tagungsbereich auf die Zusammenfassung der Themenbereiche, wobei auf einzelne Vorträge nur kurz eingegangen wird.

Im zweiten Teil zum Urheberrecht unter der Moderation von Prof. Dr. Ansgar Ohly, LL.M, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, insbesondere Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht an der Universität Bayreuth, stand zunächst das Zitatrecht im Mittelpunkt der Diskussion, wobei Entscheidungen des schweizer Bundesgerichts („Kreis vs. Schweizerzeit“) und des deutschen BVerfG („Germania 3 – Entscheidung“) untersucht wurden. Anschließend ging es um die vielfältigen Möglichkeiten des Einsatzes von Online-Videorecordern und dessen Zulässigkeit; hier wurde festgestellt, dass die Regelungen zum Schutz des Geistigen Eigentums immer wieder an die technologischen Innovationen angepasst und fortentwickelt werden müssen.

In einem 2. Themenkomplex wurde über Problematiken aus dem wettbewerbsrechtlichen Bereich diskutiert, dessen Moderation ebenfalls Prof. Dr. Ohly, LL.M. übernahm. In einem Panel ging es um die Behandlung der unberechtigten Schutzrechtsverwarnung sowie die Haftung auf zu Unrecht erzielte Gewinne. Bei dieser Form des Schadensersatzes wird nicht – wie im deutschen Schadensersatzrecht allgemein üblich - auf den erlittenen Schaden der Betroffenen, sondern auf den Gewinn der Schädigerseite abgestellt.

Der zweite Tagungstag wurde mit den Beiträgen zum Patentrecht eröffnet. Unter der Moderation von Herrn Dr. Frank-Erich Hufnagel, LL.M., der Partner bei der Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer ist, informierten die Referenten in ihren Vorträgen zunächst über den Patentschutz von Software und Geschäftsmethoden. Daran schloß sich ein Panel zum Problemkreis der biotechnologischen Erfindungen an. Den Abschluss in dieser Sektion bildete ein Vortrag über patentrechliche Zwangslizenzen zum Export von Arzneimitteln in Entwicklungsländer.

Im 4. Teilbereich wurde unter der Moderation von Herrn Dr. Andreas von Falck, Partner der Sozietät Lovells, das Verhältnis des Kartellrecht zu den technischen Schutzrechten und zum Wettbewerbsrecht näher beleuchtet. So wurde der Abschöpfungsanspruch des § 34a GWB untersucht, mit dem § 10 UWG durch die siebte GWB-Novelle nun einen kartellrechtlichen Zwilling erhalten hat. Anschließend wurde in zwei Vorträgen die Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfer-Vereinbarungen Verordnung (EG) Nr.

772/2004 einer genaueren Betrachtung unterzogen. Im letzten Vortrag des Tages wurde dann die Frage aufgeworfen, inwieweit die Immaterialgüterrechte zugunsten des Wettbewerbs einer Beschränkung unterzogen werden müssen, wobei das Augenmerk hier auf die kartellrechtlichen Lösungsansätze gelegt wurde.

Nachdem auch die Tagungsteilnehmer der deutschen Nationalmannschaft bei ihrem Eröffnungsspiel zujubeln konnten, wurden am 3. Tagungstag in einem letzten Abschnitt insbesondere die markenrechtlichen Problematiken, die dieses sportliche Großereignis mit sich bringen, diskutiert. Unter der Moderation von Prof. Dr. Jochen Glöckner, Inhaber des Lehrstuhls für deutsches und Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Konstanz, ging es zunächst um die Schutzfähigkeit bzw. Schutzumfang neuer Markenformen wie 3-D-Marken oder Duftmarken. Zum Abschluss stand der Kennzeichenschutz der FIFA für die Fussballweltmeisterschaft sowie die mit den sportlichen Großereignissen einhergehende Problematik des Ambush-Marketings im Mittelpunkt der Betrachtung.

Die Tagung traf bei dem interessierten Fachpublikum auf ein großes Interesse und führte zu interessanten Diskussionen. In den 3 Tagungstagen wurde dem Teilnehmer ein sehr guter Überblick über die neuesten Entwicklungen im Bereich des Geistigen Eigentums geboten. Es bleibt zu hoffen, dass diese Tagung im nächsten Jahr ihre Fortsetzung finden wird.

Nützliche Links:
www.immaterialgueterrecht.de

E. BEST OF IP

Zitate aus Urteilen im Bereich des geistigen Eigentums.

Geschmacksvergleichstest verschiedener Hamburger

Leitsätze

1. Daß ein Lebensmittel bei einem Geschmackstest einer größeren Anzahl von Testpersonen besser schmeckt als ein Konkurrenzprodukt, stellt keine Eigenschaft i.S. von Art. 3a I lit. c der Richtlinie 97/55/EG dar. Eine vergleichende Werbung mit dem Ergebnis von solchen Geschmackstests ist daher gem. § 1 UWG unzulässig.
2. Sie ist zudem irreführend (Art. 3a I lit. a der Richtlinie), wenn die verglichenen Produkte durch unterschiedliche geschmacksbestimmende Zutaten auf verschiedene Verbraucherpräferenzen ausgerichtet sind und in der Werbung darüber nicht aufgeklärt wird.

Zum Sachverhalt

Die Ag. bewarb den von ihr hergestellten und vertriebenen Hamburger „Whopper“ mit einer Anzeige in der Süddeutschen Zeitung vom 28. 9. 1998, in der unter der Überschrift „Satte Mehrheit!“ ein Säulendiagramm dargestellt ist, bei dem die „Whopper“-Säule mit 62% der „Big Mäc“-Säule mit 38% gegenübersteht. Die Prozentbezeichnung ist mit einem Sternchen-Hinweis erläutert. Danach schmeckt nach einer bei „Infratest Burke“ in Auftrag gegebenen Umfrage 62% der Testpersonen der „Whopper“ besser als der „Big Mäc“ ihrer Konkurrentin McDonalds. Der Ast., ein Verband zur Förderung gewerblicher Interessen, beantragte im Wege der einstweiligen Verfügung der Ag. zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr mit Ergebnissen von Geschmackstests zu werben, hilfsweise der Ag. zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr mit Ergebnissen von Geschmackstests zu werben, wenn bei der Durchführung dieser Geschmackstests eigene Produkte mit Produkten anderer Mitbewerber verglichen werden und diese nicht über die Durchführung des Vergleichstests vorab informiert werden.

Das LG hat den Antrag des Ast. auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Die Berufung des Ast. hatte Erfolg.

Aus den Gründen

Die Berufung des Ast. hat in der Sache Erfolg, weil die vergleichende Werbung der Ag. Art. 3a I lit. c der Richtlinie 97/55/EG widerspricht (§ 1 UWG).
…
Die Werbung der Ag., in der das Ergebnis eines Geschmackstests, der sich auf ein Produkt der Ag. auf das Produkt ihrer maßgeblichen Konkurrentin bezog, ist bereits deshalb sittenwidrig i.S. von § 1 UWG, weil der Vergleich des Geschmacks zweier Produkte in der Form der angegriffenen Werbung, also mit dem Hinweis, daß einer größeren Anzahl von Testpersonen das Produkt der Ag. besser schmecke, keine Eigenschaft der sich gegenüberstehenden Produkte vergleicht (Art. 3a I lit. c der Richtlinie 97/55/EG). Der Begriff der Eigenschaft bezeichnet jeden Umstand, der mit dem Produkt im Zusammenhang steht und sich bei ihm in irgendeiner Weise niederschlägt. Umstände, die keinen Einfluß auf das Produkt selbst haben, sind keine Eigenschaften in diesem Sinne. Keine Eigenschaft ist danach die Ein- oder Wertschätzung, die ein Produkt von außen erfährt.
…
Da mit der Werbeaussage „schmeckt besser“ oder „62% der Testpersonen schmeckt der Whopper besser als der Big Mäc“ keine vergleichbaren Eigenschaften der konkurrierenden Produkte i.S. von Art. 3a I lit. c der Richtlinie benannt werden, ist eine vergleichende Werbung mit solchen Geschmackstests unzulässig (§ 1 UWG).
Der sachliche Inhalt des Begriffs „Eigenschaft“ im vorstehenden Sinne wird durch die in der Richtlinie angefügten Adjektive bestätigt. Danach dürfen nur wesentliche, relevante, nachprüfbare und typische Eigenschaften verglichen werden. Diese Adjektive belegen, daß Eigenschaften nur solche Merkmale eines Produkts sein können, die von den angesprochenen Verbrauchern grund-

sätzlich in gleicher Weise eingeordnet werden.
...
2. Die vom Ast. angegriffene Werbung ist zudem - worauf es für die getroffene Entscheidung nicht mehr ankommt - auch irreführend i.S. von Art. 3a I lit. a der Richtlinie. Die Ag. vergleicht zwei Produkte, die untereinander substituierbar sind und dieselbe Zweckbestimmung haben (Art. 3a I lit. b der Richtlinie; vgl. BGH, NJW 1999, 948 [949] = LM H. 5/1999 § 1 UWG Nr. 784). Die beiden Produkte werden in der angegriffenen Anzeige jedoch nicht näher beschrieben. Sie werden allein mit ihrer Produktbezeichnung „Whopper“ und „Big Mäc“ gekennzeichnet. Ein wesentlicher Teil der Verkehrskreise, wozu auch die Mitglieder des Senats gehören, wird davon ausgehen, daß es sich bei beiden Produkten um Hamburger handelt, die im wesentlichen aus denselben geschmacksbestimmenden Zutaten bereitet sind. Ein geschmacklicher Vergleich von Produkten, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Zusammensetzung schon einen von einander abweichenden Grundgeschmack haben, hätte auch für den Verbraucher keinen Informationsgehalt. Tatsächlich sind die beiden Produkte, was zwischen den Parteien außer Streit steht, mit unterschiedlichen geschmacksbestimmenden Zutaten zubereitet. Der „Big Mäc“ ist doppelt belegt und der Belag durch eine zusätzliche Brötchenschicht unterteilt. Er enthält zwei Fleischlagen mit Salat, Käse und Zwiebeln sowie mit einer weißen Soße. Der „Whopper“ ist demgegenüber mit einer einzigen Fleischschicht belegt und mit Zwiebel, Gurke, Tomate, Salat, Ketchup und Mayonnaise garniert. Der angesprochene Verbraucher, der die verglichenen Produkte nicht aus eigener Erfahrung kennt, wird mit der beanstandeten Werbung also darüber im unklaren gelassen, daß beide Produkte insbesondere durch die geschmacksbestimmenden Zutaten Käse bzw. Ketchup auf verschiedene Verbraucherpräferenzen ausgerichtet sind. Die Werbung der Ag. ist daher ohne Aufklärung über die unterschiedlichen Leistungsangebote geeignet, die Verbraucher darüber in die Irre zu führen, daß Produkte mit unterschiedlicher geschmacklicher Ausrichtung gegenübergestellt werden (vgl. Eck/Ikas, WRP 1999, 260 m.w. Nachw.).

OLG München, Urteil vom 01.04.1999 - 29 U 2044/99; NJW-RR 1999, 1423

IMPRESSUM, HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Impressum:
Redaktion:
Prof. Dr. V. M. Jänich (Chefredakteur, verantwortlich)
Carsten T. Johne
Paul T. Schrader
Sylvia Wolfram
Birthe Rautenstrauch
Stephan Kunze
Laura Zentner

Urheberrechtlicher Hinweis:
Der Newsletter ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss
Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen.
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar.
Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Abbestellung:
Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

http://www.recht.uni-jena.de/z10/

Geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf "Abbestellen". Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.